Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3551

09. 01. 80

Sachgebiet 2121

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts

A. Zielsetzung

Komprimierung, Vereinheitlichung und Neugestaltung des Betäubungsmittelrechts im Betäubungsmittelgesetz (BtMG) und 4 Verordnungen anstelle von 16 Verordnungen.

Strafverschärfungen für die schwere Rauschgiftkriminalität unter möglicher Beachtung der Belange abhängiger kleiner bis mittlerer Rauschgifttäter, bei denen der sozialtherapeutischen Rehabilitation wesentliche Bedeutung zukommt.

B. Lösung

Umsetzung der internationalen Suchtstoff-Übereinkommen in das Betäubungsmittelrecht der Bundesrepublik Deutschland. Straffung der Kontrolle des legalen Betäubungsmittelverkehrs. Ausdehnung dieser Kontrolle auf 17 weitere Stoffe und ca. 45 Präparate gemäß dem internationalen Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe.

Ausdehnung der Straftatbestände auf das Verherrlichen des Rauschgiftmißbrauchs und die Finanzierung von Rauschgiftdelikten. Erhöhung der Höchststrafe für besonders schwere Fälle von 10 auf 15 Jahre. Bildung von Verbrechenstatbeständen. Absehen von Strafe wie bisher bei Bezug und Erwerb

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

geringer Mengen zum Eigenverbrauch – erweitert auf die Einfuhr geringer Mengen. Herabsetzung des Strafrahmens bei Verbrechen in minderschweren Fällen mit der Möglichkeit, nur auf Geldstrafe zu erkennen. Strafmilderung für Bandenmitglieder, durch deren Informationen Straftaten der Bande verhindert werden können.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Einmalige Sachkosten von 50 000 DM und jährliche Kosten von 350 000 DM für Personal und Einrichtungen beim Bundesgesundheitsamt werden durch erhöhte Einnahmen des Bundesgesundheitsamtes auf Grund der Kostenordnung nahezu ausgeglichen. Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (31) — 231 03 — Be 19/80

Bonn, den 9. Januar 1980

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 481. Sitzung am 21. Dezember 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Gscheidle

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln

(Betäubungsmittelgesetz – BtMG)

Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

§ 1

Betäubungsmittel

(1) Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind die in den Anlagen I bis III aufgeführten Stoffe und Zubereitungen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung unabhängiger Sachverständiger durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats die Anlagen I bis III zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies

1. nach wissenschaftlicher Erkenntnis wegen der Wirkungsweise eines Stoffes, vor allem im Hinblick auf das Hervorrufen einer Abhängigkeit,
2. wegen der Möglichkeit, aus einem Stoff oder unter Verwendung eines Stoffes Betäubungsmittel herstellen zu können, oder
3. zur Sicherheit oder zur Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln oder anderen Stoffen oder Zubereitungen wegen des Ausmaßes der miß-

bräuchlichen Verwendung und wegen der unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der Gesundheit

erforderlich ist. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können einzelne Stoffe oder Zubereitungen ganz oder teilweise von der Anwendung dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ausgenommen werden, soweit die Sicherheit und die Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs gewährleistet bleiben.

(3) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Anlagen I bis III oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu ändern, soweit das auf Grund von Änderungen der Anhänge zu dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (BGBl. II S. 111) und dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477) (internationale Suchtstoffübereinkommen) in ihrer jeweils für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Fassung erforderlich ist.

§ 2

Sonstige Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Stoff:

   eine Pflanze, ein Pflanzenteil oder ein Pflanzenbestandteil in bearbeitetem oder unbearbeitetem Zustand sowie eine chemische Verbindung und deren Ester, Ether, Isomere, Molekülverbindungen und Salze – roh oder gereinigt – sowie deren natürlich vorkommende Gemische und Lösungen;

2. Zubereitung:

   ohne Rücksicht auf ihren Aggregatzustand das Gemisch oder die Lösung eines oder mehrerer Stoffe außer den natürlich vorkommenden Gemischen und Lösungen;

3. ausgenommene Zubereitung:

   eine in Anlage II oder III aufgeführte Zubereitung, die von den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise ausgenommen ist;

4. Herstellen:

   das Gewinnen, Anfertigen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Reinigen und Umwandeln;

5. Einfuhr:

   das Verbringen eines Betäubungsmittels aus dem Ausland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes; der Einfuhr steht das Verbringen aus der Deutschen Demokratischen Republik oder aus Berlin (Ost) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich;

6. Ausfuhr:

   das Verbringen eines Betäubungsmittels aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in das Ausland; der Ausfuhr steht das Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in die Deutsche Demokratische Republik oder nach Berlin (Ost) gleich;

7. Durchfuhr:

   das Verbringen eines Betäubungsmittels durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne weiteren als den durch die Beförderung oder den Umschlag bedingten Aufenthalt und ohne daß das Betäubungsmittel zu irgendeinem Zeitpunkt während des Verbringens dem Durchführenden oder einer dritten Person tatsächlich zur Verfügung steht.

ZWEITER ABSCHNITT

Erlaubnis und Erlaubnisverfahren

§ 3

Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln

(1) Einer Erlaubnis des Bundesgesundheitsamtes bedarf, wer

1. Betäubungsmittel anbauen, herstellen, mit ihnen Handel treiben, sie, ohne mit ihnen Handel zu treiben, einführen, ausführen, abgeben, veräußern, sonst in den Verkehr bringen, erwerben oder
2. ausgenommene Zubereitungen (§ 2 Nr. 3) herstellen

will.

(2) Eine Erlaubnis für die in Anlage I bezeichneten Betäubungsmittel kann das Bundesgesundheitsamt nur ausnahmsweise zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwekken erteilen.

§ 4

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

(1) Einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 bedarf nicht, wer

1. im Rahmen des Betriebs einer öffentlichen Apotheke oder einer Krankenhausapotheke (Apotheke)

   a) in Anlage II oder III bezeichnete Betäubungsmittel oder dort ausgenommene Zubereitungen herstellt,

   b) in Anlage II oder III bezeichnete Betäubungsmittel erwirbt,

   c) in Anlage III bezeichnete Betäubungsmittel auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung abgibt oder

d) in Anlage II oder III bezeichnete Betäubungsmittel an Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb dieser Betäubungsmittel zurückgibt oder an den Nachfolger im Betrieb der Apotheke abgibt,

2. im Rahmen des Betriebs einer tierärztlichen Hausapotheke

   a) in Anlage II oder III bezeichnete Betäubungsmittel oder dort ausgenommene Zubereitungen herstellt,

   b) in Anlage II oder III bezeichnete Betäubungsmittel erwirbt,

   c) in Anlage III bezeichnete Betäubungsmittel für ein von ihm behandeltes Tier abgibt oder

   d) in Anlage II oder III bezeichnete Betäubungsmittel an Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb dieser Betäubungsmittel zurückgibt oder an den Nachfolger im Betrieb der tierärztlichen Hausapotheke abgibt,

3. in Anlage III bezeichnete Betäubungsmittel

   a) auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung oder

   b) zur Anwendung an einem Tier von einer Person, die dieses Tier behandelt und eine tierärztlichen Hausapotheke betreibt,

   erwirbt,

4. in Anlage III bezeichnete Betäubungsmittel

   a) als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs oder

   b) auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung erworben hat und sie als Reisebedarf

   ausführt oder einführt oder

5. gewerbsmäßig

   a) an der Beförderung von Betäubungsmitteln zwischen befugten Teilnehmern am Betäubungsmittelverkehr beteiligt ist oder die Lagerung und Aufbewahrung von Betäubungsmitteln im Zusammenhang mit einer solchen Beförderung oder für einen befugten Teilnehmer am Betäubungsmittelverkehr übernimmt oder

   b) die Versendung von Betäubungsmitteln zwischen befugten Teilnehmern am Betäubungsmittelverkehr durch andere besorgt oder vermittelt.

(2) Einer Erlaubnis nach § 3 bedürfen nicht Bundes- und Landesbehörden für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit sowie die von ihnen mit der Untersuchung von Betäubungsmitteln beauftragten Behörden.

(3) Wer nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 keiner Erlaubnis bedarf und am Betäubungsmittelverkehr teilnehmen will, hat dies dem Bundesgesundheitsamt zuvor anzuzeigen. Die Anzeige muß enthalten:

1. den Namen und die Anschriften des Anzeigenden sowie der Apotheke oder der tierärztlichen Hausapotheke,

2. das Ausstellungsdatum und die ausstellende Behörde der apothekenrechtlichen Erlaubnis oder der Approbation als Tierarzt und

3. das Datum des Beginns der Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr.

§ 5
Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 3 ist zu versagen, wenn

1. nicht gewährleistet ist, daß in der Betriebsstätte und, sofern weitere Betriebsstätten in nicht benachbarten Gemeinden bestehen, in jeder dieser Betriebsstätten eine Person bestellt wird, die verantwortlich ist für die Einhaltung der betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften und der Anordnungen der Überwachungsbehörden (Verantwortlicher); der Antragsteller kann selbst die Stelle eines Verantwortlichen einnehmen,

2. der vorgesehene Verantwortliche nicht die erforderliche Sachkenntnis hat oder die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht ständig erfüllen kann,

3. Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Verantwortlichen, des Antragstellers, seines gesetzlichen Vertreters oder bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten ergeben,

4. geeignete Räume, Einrichtungen und Sicherungen für die Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr oder die Herstellung ausgenommener Zubereitungen nicht vorhanden sind,

5. die Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder der Herstellung ausgenommener Zubereitungen aus anderen als den in Nummern 1 bis 4 genannten Gründen nicht gewährleistet ist,

6. die Art und der Zweck des beantragten Verkehrs nicht mit dem Zweck dieses Gesetzes, die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, daneben aber den Mißbrauch von Betäubungsmitteln oder die mißbräuchliche Herstellung ausgenommener Zubereitungen sowie das Entstehen oder Erhalten einer Betäubungsmittelabhängigkeit soweit wie möglich auszuschließen, vereinbar ist, oder

7. bei Beanstandung der vorgelegten Antragsunterlagen einem Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist (§ 8 Abs. 2) abgeholfen wird.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn sie der Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen oder Anordnungen oder Empfehlungen zwischenstaatlicher Einrichtungen der Sucht-

stoffkontrolle entgegensteht oder dies wegen Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften geboten ist.

§ 6

Sachkenntnis

(1) Der Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) wird erbracht

1. im Falle des Herstellens von Betäubungsmitteln oder ausgenommenen Zubereitungen, die Arzneimittel sind, durch den Nachweis der Sachkenntnis als Herstellungsleiter nach den Vorschriften des Arzneimittelgesetzes,
2. im Falle des Herstellens von Betäubungsmitteln, die keine Arzneimittel sind, durch das Zeugnis über eine nach abgeschlossenem wissenschaftlichen Hochschulstudium der Biologie, der Chemie, der Pharmazie, der Human- oder der Veterinärmedizin abgelegte Prüfung und durch die Bestätigung einer mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit in der Herstellung von Betäubungsmitteln,
3. im Falle des Verwendens für wissenschaftliche Zwecke durch das Zeugnis über eine nach abgeschlossenem wissenschaftlichen Hochschulstudium der Biologie, der Chemie, der Pharmazie, der Human- oder der Veterinärmedizin abgelegte Prüfung und
4. in allen anderen Fällen durch das Zeugnis über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Kaufmann im Groß- und Außenhandel in den Fachbereichen Chemie oder Pharma und durch die Bestätigung einer mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit im Betäubungsmittelverkehr.

(2) Das Bundesgesundheitsamt kann im Einzelfall von den im Absatz 1 genannten Anforderungen an die Sachkenntnis abweichen, wenn die Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs gewährleistet sind.

§ 7

Antrag

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 ist in doppelter Ausfertigung beim Bundesgesundheitsamt zu stellen, das eine Ausfertigung der zuständigen obersten Landesbehörde übersendet. Dem Antrag müssen folgende Angaben und Unterlagen beigefügt werden:

1. die Namen, Vornamen oder die Firma und die Anschriften des Antragstellers und der Verantwortlichen,
2. Führungszeugnisse der Verantwortlichen sowie des Antragstellers, seines gesetzlichen Vertreters oder bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen der zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten (§ 5 Abs. 1 Nr. 3), soweit diese für den Betäubungsmittelverkehr zuständig sind,
3. für die Verantwortlichen die Nachweise über die erforderliche Sachkenntnis und Erklärungen darüber, ob und auf Grund welcher Umstände sie die ihnen obliegenden Verpflichtungen ständig erfüllen können,
4. eine Beschreibung der Lage der Betriebsstätten nach Ort (gegebenenfalls Flurbezeichnung), Straße, Hausnummer, Gebäude und Gebäudeteil sowie der Bauweise des Gebäudes,
5. eine Beschreibung der vorhandenen Sicherungen gegen die Entnahme von Betäubungsmitteln durch unbefugte Personen,
6. die Art des Betäubungsmittelverkehrs (§ 3 Abs. 1),
7. die Art und die voraussichtliche Jahresmenge der herzustellenden oder benötigten Betäubungsmittel,
8. im Falle des Herstellens (§ 2 Nr. 4) von Betäubungsmitteln oder ausgenommenen Zubereitungen eine kurzgefaßte Beschreibung des Herstellungsganges unter Angabe von Art und Menge der Ausgangsstoffe oder -zubereitungen, der Zwischen- und Endprodukte, auch wenn Ausgangsstoffe oder -zubereitungen, Zwischen- oder Endprodukte keine Betäubungsmittel sind; bei nicht abgeteilten Zubereitungen zusätzlich die Gewichtsvomhundertsätze, bei abgeteilten Zubereitungen die Gewichtsmengen der je abgeteilte Form enthaltenen Betäubungsmittel und
9. im Falle des Verwendens zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken eine Erläuterung des verfolgten Zwecks unter Bezugnahme auf einschlägige wissenschaftliche Literatur.

§ 8

Entscheidung

(1) Das Bundesgesundheitsamt soll innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages über die Erteilung der Erlaubnis entscheiden. Es unterrichtet die zuständige oberste Landesbehörde über die Entscheidung.

(2) Gibt das Bundesgesundheitsamt dem Antragsteller Gelegenheit, Mängeln des Antrages abzuhelfen, so wird die in Absatz 1 bezeichnete Frist bis zur Behebung der Mängel oder bis zum Ablauf der zur Behebung der Mängel gesetzten Frist gehemmt. Die Hemmung beginnt mit dem Tage, an dem dem Antragsteller die Aufforderung zur Behebung der Mängel zugestellt wird.

(3) Der Inhaber der Erlaubnis hat jede Änderung der in § 7 bezeichneten Angaben dem Bundesgesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderungen in der Person des Erlaubnisinhabers oder der Lage der Betriebsstätten sowie bei einer Erweiterung hinsichtlich der Art der Betäubungsmittel oder des Betäubungsmittelverkehrs ist eine neue Erlaubnis zu beantragen. In den anderen Fällen wird die Erlaubnis geändert. Die zuständige oberste Lan-

desbehörde wird über die Änderung der Erlaubnis unterrichtet.

§ 9

Beschränkungen, Befristung, Bedingungen und Auflagen

(1) Die Erlaubnis ist zur Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder der Herstellung ausgenommener Zubereitungen auf den jeweils notwendigen Umfang zu beschränken. Sie muß insbesondere regeln:

1. die Art der Betäubungsmittel und des Betäubungsmittelverkehrs,
2. die voraussichtliche Jahresmenge und den Bestand an Betäubungsmitteln,
3. die Lage der Betriebsstätten und
4. den Herstellungsgang und die dabei anfallenden Ausgangs-, Zwischen- und Endprodukte, auch wenn sie keine Betäubungsmittel sind.

(2) Die Erlaubnis kann

1. befristet, mit Bedingungen erlassen oder mit Auflagen verbunden werden oder
2. nach ihrer Erteilung hinsichtlich des Absatzes 1 Satz 2 geändert oder mit sonstigen Beschränkungen oder Auflagen versehen werden,

wenn dies zur Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder der Herstellung ausgenommener Zubereitungen erforderlich ist oder die Erlaubnis der Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen oder von Beschlüssen, Anordnungen oder Empfehlungen zwischenstaatlicher Einrichtungen der Suchtstoffkontrolle entgegensteht oder dies wegen Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften geboten ist.

§ 10

Rücknahme und Widerruf

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung einer der Versagungsgründe nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 vorgelegen hat. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn einer der Versagungsgründe nach § 5 Abs. 2 vorgelegen hat.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich einer der Versagungsgründe nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 eintritt oder nachträglich die rechtlichen Voraussetzungen für die Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr oder für die Herstellung ausgenommener Zubereitungen wegfallen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. von ihr innerhalb eines Zeitraumes von zwei Kalenderjahren kein Gebrauch gemacht wurde oder
2. einer der Versagungsgründe nach § 5 Abs. 2 eintritt.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde wird über die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis unterrichtet.

DRITTER ABSCHNITT

Pflichten im rechtmäßigen Betäubungsmittelverkehr

§ 11

Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr

(1) Wer Betäubungsmittel im Einzelfall einführen oder ausführen will, bedarf dazu neben der erforderlichen Erlaubnis nach § 3 einer Genehmigung des Bundesgesundheitsamtes. Dies gilt nicht für das Verbringen aus der oder in die Deutsche Demokratische Republik oder Berlin (Ost). Betäubungsmittel dürfen durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes nur unter zollamtlicher Überwachung durchgeführt werden. Ausgenommene Zubereitungen dürfen nicht in Länder ausgeführt werden, die die Einfuhr verboten haben.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren über die Erteilung der Genehmigung zu regeln und Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr zu erlassen, soweit es zur Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs zur Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen oder von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist. Insbesondere können

1. die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr auf bestimmte Betäubungsmittel und Mengen beschränkt sowie in oder durch bestimmte Länder oder aus bestimmten Ländern verboten,
2. Ausnahmen von Absatz 1 für den Reiseverkehr und die Versendung von Proben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit zugelassen,
3. Regelungen über das Mitführen von Betäubungsmitteln durch Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs getroffen und
4. Form, Inhalt, Anfertigung, Ausgabe und Aufbewahrung der zu verwendenden amtlichen Formblätter festgelegt

werden.

§ 12

Abgabe und Erwerb

(1) Betäubungsmittel dürfen nur abgegeben werden an

1. Personen oder Personenvereinigungen, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 3 zum Erwerb sind oder eine Apotheke oder tierärztliche Hausapotheke betreiben,
2. die in § 4 Abs. 2 oder § 25 genannten Behörden.

(2) Der Abgebende hat dem Bundesgesundheitsamt unverzüglich jede einzelne Abgabe unter Angabe des Erwerbers und der Art und Menge des Betäubungsmittels zu melden. Der Erwerber hat dem Abgebenden den Empfang der Betäubungsmittel zu

bestätigen. Im Falle des Erwerbs von Betäubungsmitteln aus der Deutschen Demokratischen Republik oder aus Berlin (Ost) hat der Erwerber dem Bundesgesundheitsamt unverzüglich den Erwerb unter Angabe des Abgebenden und der Art und Menge der Betäubungsmittel zu melden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht

1. für die Abgabe von Betäubungsmitteln in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe c und bei der Ausfuhr von Betäubungsmitteln und
2. bei Abgabe und Erwerb von Betäubungsmitteln zwischen den in § 4 Abs. 2 oder § 25 genannten Behörden.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren hinsichtlich der Meldung und der Empfangsbestätigung, insbesondere Form, Inhalt, Ausgabe und Aufbewahrung der hierbei zu verwendenden amtlichen Formblätter zu regeln, soweit es für die Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs erforderlich ist.

§ 13

Verschreibung und Abgabe auf Verschreibung

(1) Die in Anlage III bezeichneten Betäubungsmittel dürfen nur von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten und nur dann verschrieben oder im Rahmen einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Behandlung verabreicht oder einem anderen zum unmittelbaren Verbrauch überlassen werden, wenn ihre Anwendung am oder im menschlichen oder tierischen Körper begründet ist. Die Anwendung ist insbesondere dann nicht begründet, wenn der beabsichtigte Zweck auf andere Weise erreicht werden kann. Die in Anlagen I und II bezeichneten Betäubungsmittel dürfen nicht verschrieben, verabreicht oder einem anderen zum unmittelbaren Verbrauch überlassen werden.

(2) Die nach Absatz 1 verschriebenen Betäubungsmittel dürfen nur im Rahmen des Betriebs einer Apotheke und gegen Vorlage der Verschreibung abgegeben werden. Im Rahmen des Betriebs einer tierärztlichen Hausapotheke dürfen nur die in Anlage III bezeichneten Betäubungsmittel und nur zur Anwendung bei einem vom Betreiber der Hausapotheke behandelten Tier abgegeben werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verschreiben von den in Anlage III bezeichneten Betäubungsmitteln, ihre Abgabe auf Grund einer Verschreibung und das Aufzeichnen ihres Verbleibs und des Bestandes bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, in Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken, Krankenhäusern und Tierkliniken zu regeln, soweit es zur Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs erforderlich ist. Insbesondere können

1. das Verschreiben auf bestimmte Zubereitungen, Bestimmungszwecke oder Mengen beschränkt,
2. Form, Inhalt, Anfertigung, Ausgabe und Aufbewahrung des zu verwendenden amtlichen Formblattes für die Verschreibung sowie der Aufzeichnungen über den Verbleib und den Bestand festgelegt und
3. Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c für die Ausrüstung von Kauffahrteischiffen erlassen

werden.

§ 14

Kennzeichnung und Werbung

(1) Im Betäubungsmittelverkehr sind die Betäubungsmittel unter Verwendung der in den Anlagen aufgeführten Kurzbezeichnungen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat in deutlich lesbarer Schrift, in deutscher Sprache und auf dauerhafte Weise zu erfolgen.

(2) Die Kennzeichnung muß außerdem enthalten:

1. bei rohen, ungereinigten und nicht abgeteilten Betäubungsmitteln den Gewichtsvomhundertsatz und bei abgeteilten Betäubungsmitteln das Gewicht des enthaltenen reinen Stoffes,
2. auf Betäubungsmittelbehältnissen und – soweit verwendet – auf den äußeren Umhüllungen bei Stoffen und nicht abgeteilten Zubereitungen die enthaltene Gewichtsmenge, bei abgeteilten Zubereitungen die enthaltene Stückzahl; dies gilt nicht für Vorratsbehältnisse in Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken und wissenschaftlichen Laboratorien sowie für zur Abgabe bestimmte kleine Behältnisse und Ampullen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Bezeichnung von Betäubungsmitteln in Katalogen, Preislisten, Werbeanzeigen oder ähnlichen Druckerzeugnissen, die für die am Betäubungsmittelverkehr beteiligten Fachkreise bestimmt sind.

(4) Für in Anlage I bezeichnete Betäubungsmittel darf nicht geworben werden. Für in Anlagen II und III bezeichnete Betäubungsmittel darf nur in Fachkreisen der Industrie und des Handels sowie bei Personen und Personenvereinigungen, die eine Apotheke oder eine tierärztliche Hausapotheke betreiben, geworben werden, für in Anlage III bezeichnete Betäubungsmittel auch bei Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten.

§ 15

Sicherungsmaßnahmen

Wer am Betäubungsmittelverkehr teilnimmt, hat die Betäubungsmittel, die sich in seinem Besitz befinden, gesondert aufzubewahren und gegen unbefugte Entnahme zu sichern. Das Bundesgesundheitsamt kann Sicherungsmaßnahmen anordnen, soweit es nach Art oder Umfang des Betäubungsmittelverkehrs, dem Gefährdungsgrad oder der Menge der Betäubungsmittel erforderlich ist.

§ 16

Vernichtung

(1) Der Eigentümer von nicht mehr verkehrsfähigen Betäubungsmitteln hat diese auf seine Kosten in Gegenwart von zwei Zeugen in einer Weise zu vernichten, die eine auch nur teilweise Wiedergewinnung der Betäubungsmittel ausschließt sowie den Schutz von Mensch und Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sicherstellt. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift zu fertigen und diese drei Jahre aufzubewahren.

(2) Das Bundesgesundheitsamt kann den Eigentümer auffordern, die Betäubungsmittel auf seine eigenen Kosten an das Bundesgesundheitsamt zur Vernichtung einzusenden. Ist ein Eigentümer der Betäubungsmittel nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommt der Eigentümer seiner Verpflichtung zur Vernichtung oder der Aufforderung zur Einsendung der Betäubungsmittel gemäß Satz 1 nicht innerhalb einer zuvor gesetzten Frist von drei Monaten nach, so trifft das Bundesgesundheitsamt die zur Vernichtung erforderlichen Maßnahmen. Der Eigentümer oder Besitzer der Betäubungsmittel ist verpflichtet, die Betäubungsmittel den vom Bundesgesundheitsamt mit der Vernichtung beauftragten Personen herauszugeben oder die Wegnahme zu dulden.

§ 17

Aufzeichnungen

(1) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 ist verpflichtet, getrennt für jede Betriebsstätte und jedes Betäubungsmittel fortlaufend folgende Aufzeichnungen über jeden Zugang und jeden Abgang zu führen:

1. das Datum,
2. den Namen oder die Firma und die Anschrift des Lieferers oder des Empfängers oder die sonstige Herkunft oder den sonstigen Verbleib,
3. die zugegangene oder abgegangene Menge und den sich daraus ergebenden Bestand,
4. im Falle des Anbaues zusätzlich die Anbaufläche nach Lage und Größe sowie das Datum der Aussaat,
5. im Falle des Herstellens zusätzlich die Angabe der eingesetzten oder hergestellten Betäubungsmittel, der nicht dem Gesetz unterliegenden Stoffe oder der ausgenommenen Zubereitungen nach Art und Menge und
6. im Falle der Abgabe ausgenommener Zubereitungen durch deren Hersteller zusätzlich den Namen oder die Firma und die Anschrift des Empfängers.

Anstelle der in Nummer 6 bezeichneten Aufzeichnungen können die Durchschriften der Ausgangsrechnungen, in denen die ausgenommenen Zubereitungen kenntlich gemacht sind, fortlaufend nach dem Rechnungsdatum abgeheftet werden.

(2) Die in den Aufzeichnungen oder Rechnungen anzugebenden Mengen sind

1. bei Stoffen und nicht abgeteilten Zubereitungen die Gewichtsmenge und
2. bei abgeteilten Zubereitungen die Stückzahl.

(3) Die Aufzeichnungen oder Rechnungsdurchschriften sind drei Jahre, von der letzten Aufzeichnung oder vom letzten Rechnungsdatum an gerechnet, gesondert aufzubewahren.

§ 18

Meldungen

(1) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 ist verpflichtet, dem Bundesgesundheitsamt getrennt für jede Betriebsstätte und für jedes Betäubungsmittel die jeweilige Menge zu melden, die

1. beim Anbau gewonnen wurde, unter Angabe der Anbaufläche nach Lage und Größe,
2. hergestellt wurde, aufgeschlüsselt nach Ausgangsstoffen,
3. zur Herstellung anderer Betäubungsmittel verwendet wurde, aufgeschlüsselt nach diesen Betäubungsmitteln,
4. zur Herstellung von nicht unter dieses Gesetz fallenden Stoffen verwendet wurde, aufgeschlüsselt nach diesen Stoffen,
5. zur Herstellung ausgenommener Zubereitungen verwendet wurde, aufgeschlüsselt nach diesen Zubereitungen,
6. eingeführt wurde, aufgeschlüsselt nach Ausfuhrländern,
7. ausgeführt wurde, aufgeschlüsselt nach Einfuhrländern,
8. erworben wurde,
9. abgegeben wurde,
10. vernichtet wurde,
11. zu anderen als den nach Nummern 1 bis 10 angegebenen Zwecken verwendet wurde, aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Verwendungszwecken und
12. am Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres als Bestand vorhanden war.

(2) Die in den Meldungen anzugebenden Mengen sind

1. bei Stoffen und nicht abgeteilten Zubereitungen die Gewichtsmenge und
2. bei abgeteilten Zubereitungen die Stückzahl.

(3) Die Meldungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 12 sind dem Bundesgesundheitsamt jeweils bis zum 31. Januar und 31. Juli für das vergangene Kalenderhalbjahr und die Meldung nach Absatz 1 Nr. 1 bis zum 31. Januar für das vergangene Kalenderjahr einzusenden.

(4) Für die in Absatz 1 bezeichneten Meldungen sind die vom Bundesgesundheitsamt herausgegebenen amtlichen Formblätter zu verwenden.

VIERTER ABSCHNITT

Überwachung

§ 19

Durchführende Behörde

(1) Der Betäubungsmittelverkehr sowie die Herstellung ausgenommener Zubereitungen unterliegt der Überwachung durch die Bundesopiumstelle beim Bundesgesundheitsamt. Diese Stelle ist auch zuständig für die Anfertigung, Ausgabe und Auswertung der zur Verschreibung von Betäubungsmitteln vorgeschriebenen amtlichen Formblätter. Der Betäubungsmittelverkehr bei Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten und in Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken, Krankenhäusern und Tierkliniken unterliegt der Überwachung durch die zuständigen Behörden der Länder.

(2) Die Bundesopiumstelle beim Bundesgesundheitsamt ist zugleich die besondere Verwaltungsdienststelle im Sinne der internationalen Suchtstoffübereinkommen.

§ 20

Mitwirkung anderer Behörden

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Betäubungsmitteln mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgabe durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427) gilt entsprechend.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die der Grenzschutzdirektion unterstellten Beamten des Bundesgrenzschutzes mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen, die den Zolldienststellen nach Absatz 1 obliegen. Nehmen Beamte des Bundesgrenzschutzes diese Aufgaben wahr, gilt § 67 Abs. 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834) entsprechend.

(3) Bei Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes, die sich bei der Abfertigung ergeben, unterrichten die mitwirkenden Behörden das Bundesgesundheitsamt unverzüglich.

§ 21

Überwachungsmaßnahmen

(1) Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt,

1. Unterlagen über den Betäubungsmittelverkehr oder die Herstellung oder das der Herstellung folgende Inverkehrbringen ausgenommener Zubereitungen einzusehen und hieraus Abschriften oder Ablichtungen anzufertigen, soweit sie für die Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder der Herstellung ausgenommener Zubereitungen von Bedeutung sein können,
2. von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen,
3. Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen und Beförderungsmittel, in denen der Betäubungsmittelverkehr oder die Herstellung ausgenommener Zubereitungen durchgeführt wird, zu betreten und zu besichtigen, wobei sich die beauftragten Personen davon zu überzeugen haben, daß die Vorschriften über den Betäubungsmittelverkehr oder die Herstellung ausgenommener Zubereitungen beachtet werden. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere wenn eine Vereitelung der Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder der Herstellung ausgenommener Zubereitungen zu besorgen ist, dürfen diese Räumlichkeiten auch außerhalb der Betriebs- und Geschäftszeit sowie Wohnzwecken dienende Räume betreten werden; insoweit wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt. Soweit es sich um industrielle Herstellungsbetriebe und Großhandelsbetriebe handelt, sind die Besichtigungen in der Regel alle zwei Jahre durchzuführen,
4. vorläufige Anordnungen zu treffen, soweit es zur Verhütung dringender Gefahren für die Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder der Herstellung ausgenommener Zubereitungen geboten ist. Zum gleichen Zweck dürfen sie auch die weitere Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr oder die weitere Herstellung ausgenommener Zubereitungen ganz oder teilweise untersagen und die Betäubungsmittelbestände oder die Bestände ausgenommener Zubereitungen unter amtlichen Verschluß nehmen. Das Bundesgesundheitsamt hat innerhalb von einem Monat nach Erlaß der vorläufigen Anordnungen über diese endgültig zu entscheiden.

(2) Die zuständige Behörde kann Maßnahmen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 auch auf schriftlichem Wege anordnen.

§ 22

Probenahme

(1) Soweit es zur Durchführung der Vorschriften über den Betäubungsmittelverkehr oder die Herstellung ausgenommener Zubereitungen erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen befugt, gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird, ist ein Teil der Probe oder, sofern die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht in Teile

von gleicher Qualität teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art wie das als Probe entnommene zurückzulassen.

(2) Zurückzulassende Proben sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme und dem Datum des Tages zu versehen, nach dessen Ablauf der Verschluß oder die Versiegelung als aufgehoben gelten.

(3) Für entnommene Proben ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.

§ 23
Duldungs- und Mitwirkungspflicht

(1) Jeder Teilnehmer am Betäubungsmittelverkehr oder jeder Hersteller ausgenommener Zubereitungen ist verpflichtet, die Maßnahmen nach §§ 21 und 22 zu dulden und die mit der Überwachung beauftragten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Stellen zu bezeichnen, in denen der Betäubungsmittelverkehr oder die Herstellung ausgenommener Zubereitungen stattfindet, umfriedete Grundstücke, Gebäude, Räume, Behälter und Behältnisse zu öffnen, Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in Unterlagen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen.

(2) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 24
Kosten

(1) Das Bundesgesundheitsamt erhebt für seine Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.

FÜNFTER ABSCHNITT
Vorschriften für Behörden

§ 25
Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Bereitschaftspolizei und Zivilschutz

(1) Dieses Gesetz findet mit Ausnahme der Vorschriften über die Erlaubnis nach § 3 auf Einrichtungen, die der Betäubungsmittelversorgung der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes dienen, sowie auf die Bevorratung mit in Anlage II oder III bezeichneten Betäubungsmitteln für den Zivilschutz entsprechende Anwendung.

(2) In den Bereichen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes obliegt der Vollzug dieses Gesetzes und die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs den jeweils zuständigen Stellen und Sachverständigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes. Im Bereich des Zivilschutzes obliegt der Vollzug dieses Gesetzes den für die Sanitätsmaterialbevorratung zuständigen Bundes- und Landesbehörden.

(3) Der Bundesminister der Verteidigung kann für seinen Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Bundesminister in Einzelfällen Ausnahmen von diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zulassen, soweit die internationalen Suchtstoffübereinkommen dem nicht entgegenstehen und dies zwingende Gründe der Verteidigung erfordern.

(4) Dieses Gesetz findet mit Ausnahme der Vorschriften über die Erlaubnis nach § 3 auf Einrichtungen, die der Betäubungsmittelversorgung der Bereitschaftspolizeien der Länder dienen, entsprechende Anwendung.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht im Land Berlin.

§ 26
Meldungen und Auskünfte

(1) Das Bundeskriminalamt meldet dem Bundesgesundheitsamt jährlich bis zum 31. März für das vergangene Kalenderjahr die ihm bekanntgewordenen Sicherstellungen von Betäubungsmitteln nach Art und Menge sowie gegebenenfalls die weitere Verwendung der Betäubungsmittel. Im Falle der Verwertung sind der Name oder die Firma und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(2) Die in § 25 bezeichneten Behörden haben dem Bundesgesundheitsamt auf Verlangen über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in ihren Bereichen Auskunft zu geben, soweit es zur Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen erforderlich ist.

§ 27
Jahresbericht an die Vereinten Nationen

(1) Die Bundesregierung erstattet jährlich bis zum 30. Juni für das vergangene Kalenderjahr dem Generalsekretär der Vereinten Nationen einen Jahresbericht über die Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen nach einem von der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen beschlossenen Formblatt. Die zuständigen Behörden der Länder wirken bei der Erstellung des Berichtes mit und reichen ihre Beiträge bis zum 31. März für das vergangene Kalenderjahr dem Bundesgesundheitsamt

ein. Soweit die im Formblatt geforderten Angaben nicht ermittelt werden können, sind sie zu schätzen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Personen und welche Stellen Meldungen, nämlich statistische Aufstellungen, sonstige Angaben und Auskünfte, zu erstatten haben, die zur Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen erforderlich sind. In der Verordnung können Bestimmungen über die Art und Weise, die Form, den Zeitpunkt und den Empfänger der Meldungen getroffen werden.

SECHSTER ABSCHNITT

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 28

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Betäubungsmittel ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, abgibt, veräußert, sonst in den Verkehr bringt oder erwirbt,
2. eine ausgenommene Zubereitung (§ 2 Nr. 3) ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 herstellt,
3. Betäubungsmittel besitzt, ohne sie auf Grund einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 erlangt zu haben,
4. Geldmittel für einen anderen zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln oder zu deren unerlaubter Herstellung bereitstellt,
5. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 3 Betäubungsmittel ohne zollamtliche Überwachung durchführt,
6. entgegen § 13 Abs. 1 Betäubungsmittel
   a) verschreibt,
   b) verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt,
7. entgegen § 13 Abs. 2 Betäubungsmittel in einer Apotheke oder tierärztlichen Hausapotheke abgibt,
8. entgegen § 14 Abs. 4 für Betäubungsmittel wirbt,
9. unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen oder für ein Tier die Verschreibung eines Betäubungsmittels zu erlangen,
10. eine Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch, Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln öffentlich oder eigennützig mitteilt oder eine solche Gelegenheit einem anderen verschafft oder gewährt,
11. den Mißbrauch von Betäubungsmitteln öffentlich verherrlicht oder
12. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 oder § 13 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 Buchstabe b ist der Versuch strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 4, 5 oder 10 gewerbsmäßig handelt,
2. Betäubungsmittel abgibt, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt und dadurch die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet,
3. als Person über 21 Jahre Betäubungsmittel an eine Person unter 18 Jahre abgibt, verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt oder
4. mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge Handel treibt, sie in nicht geringer Menge besitzt oder abgibt.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 5, 6 Buchstabe b oder 10 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(5) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach den Absätzen 1, 2 und 4 absehen, wenn der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge einführt, besitzt oder erwirbt.

(6) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 sind, soweit sie das Handeltreiben, Abgeben oder Veräußern betreffen, auch anzuwenden, wenn sich die Handlung auf Stoffe oder Zubereitungen bezieht, die nicht Betäubungsmittel sind, sie aber als solche ausgegeben werden oder wenn eine einem Betäubungsmittel ähnliche Wirkung vorgespiegelt wird.

§ 29

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer

1. Betäubungsmittel ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 anbaut, herstellt oder mit ihnen Handel treibt (§ 28 Abs. 1 Nr. 1) und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat,
2. im Falle des § 28 Abs. 3 Nr. 3 gewerbsmäßig handelt,
3. Betäubungsmittel abgibt, einem anderen verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt und dadurch leichtfertig dessen Tod verursacht oder
4. Betäubungsmittel in nicht geringer Menge ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 einführt.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Das Gericht kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches), wenn der Täter freiwillig sein Wissen einer Behörde offenbart, so daß Straftaten anderer Bandenmitglieder verhindert werden können.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 die Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr nicht anzeigt,
2. in einem Antrag nach § 7 unrichtige Angaben macht,
3. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 eine Änderung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt,
4. einer vollziehbaren Auflage nach § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 Betäubungsmittel ohne Genehmigung ein- oder ausführt,
6. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bis 4, § 12 Abs. 4 oder § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
7. entgegen § 12 Abs. 1 Betäubungsmittel abgibt oder entgegen § 12 Abs. 2 die Abgabe oder den Erwerb nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich meldet oder den Empfang nicht bestätigt,
8. entgegen § 14 Abs. 1 bis 3 Betäubungsmittel nicht vorschriftsmäßig kennzeichnet,
9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Satz 2 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 16 Abs. 1 Betäubungsmittel nicht vorschriftsmäßig vernichtet, eine Niederschrift nicht fertigt oder sie nicht aufbewahrt oder entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 Betäubungsmittel nicht zur Vernichtung einsendet,
11. entgegen § 17 Abs. 1 oder 2 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder entgegen § 17 Abs. 3 Aufzeichnungen oder Rechnungsdurchschriften nicht aufbewahrt,
12. entgegen § 18 Abs. 1 bis 3 Meldungen nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
13. entgegen § 23 Abs. 1 einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nicht nachkommt oder
14. Betäubungsmittel in eine Postsendung einlegt, obwohl diese Versendung durch den Weltpostvertrag oder ein Abkommen des Weltpostvereins verboten ist; das Postgeheimnis gemäß Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes wird insoweit für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit eingeschränkt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesgesundheitsamt, soweit das Gesetz von ihm ausgeführt wird.

§ 31

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach §§ 28 oder 29 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 30 bezieht, können eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

SIEBENTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 32

Weitergeltende Erlaubnisse

(1) Eine Erlaubnis, die nach § 3 Abs. 1 und 2 in der bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Fassung erteilt worden ist und zu diesem Zeitpunkt wirksam besteht, gilt im bisherigen Umfang als Erlaubnis im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis zu dem in ihr angegebenen Zeitpunkt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1983 fort. Eine Ausnahme, die nach § 9 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Fassung zugelassen worden ist, gilt im bisherigen Umfang als ausnahmsweise erteilte Erlaubnis im Sinne des § 3 Abs. 2 bis zu dem in ihr angegebenen Zeitpunkt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1982 fort.

(2) Eine nach Absatz 1 weitergeltende Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn die in § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 genannten Voraussetzungen vorliegen; sie kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die in § 10 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen. Eine weitergeltende Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn am 1. Januar 1983 die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 6 genannten Anforderungen noch nicht erfüllt sind.

§ 33

Verkehr mit neuen Betäubungsmitteln und ausgenommenen Zubereitungen

(1) Wer vom 1. Januar 1981 an, ohne zu dem in § 4 genannten Personenkreis zu gehören, am Verkehr mit Betäubungsmitteln (§ 3 Abs. 1 Nr. 1), die bis zu diesem Zeitpunkt keine solchen waren, oder am Verkehr mit ausgenommenen Zubereitungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) teilnimmt, bleibt dazu bis zum 31. März 1981 berechtigt. Beantragt er vor dem 1. April 1981 eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1, so dauert die Be-

rechtigung fort bis zur unanfechtbaren oder rechtskräftigen Ablehnung des Antrags.

(2) Wer als Inhaber einer Berechtigung nach Absatz 1 dort bezeichnete Betäubungsmittel am 1. Januar 1981 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese Betäubungsmittel bis zum 31. März 1981

1. dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) unter Angabe der Art und Menge zu melden und
2. an den Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1, an den Betreiber einer Apotheke oder tierärztlichen Hausapotheke oder an den Inhaber einer Berechtigung nach Absatz 1 abzugeben oder zu veräußern, wenn er eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 nicht beantragen will.

Wer nach Satz 1 Nr. 2 Betäubungsmittel erwirbt, hat dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) bis zum 30. Juni 1981 den Abgebenden und die Art und Menge der erworbenen Betäubungsmittel zu melden.

(3) Sind die in Absatz 1 bezeichneten Betäubungsmittel zur Abgabe an den Verbraucher verpackt, ohne daß die Packungen den Anforderungen des § 14 entsprechen, so dürfen sie noch bis zum 31. Dezember 1982 in diesen Packungen abgegeben werden.

(4) Sind die in Absatz 1 bezeichneten Betäubungsmittel am 1. Januar 1981 nicht in der nach § 15 erforderlichen Weise aufbewahrt und gesichert, so dürfen sie noch bis zum 31. Dezember 1982 in der bisher zulässigen Weise aufbewahrt werden. Satz 1 gilt nicht für die Aufbewahrung in Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken und auf Kauffahrteischiffen.

§ 34

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Anlage I (zu § 1 Abs. 1)

(nicht verkehrsfähige Betäubungsmittel)

Acetorphin	4,5-Epoxy-7α-(1-hydroxy-1-methylbutyl)-6-methoxy-17-methyl-6,14-endoetheno-3-morphinanylacetat
Acetyldihydrocodein	4,5-Epoxy-3-methoxy-17-methyl-6-morphinanylacetat
Acetylmethadol	6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptylacetat
Allylprodin	3-Allyl-1-methyl-4-phenyl-4-piperidylpropionat
Alphacetylmethadol	α-6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptylacetat
Alphameprodin	3α-Ethyl-1-methyl-4-phenyl-4α-piperidylpropionat
Alphamethadol	α-6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanol
Alphaprodin	1,3α-Dimethyl-4-phenyl-4α-piperidylpropionat
Anileridin	Ethyl-[1-(4-aminophenethyl)-4-phenyl-4-piperidincarboxylat]
Benzethidin	Ethyl-⟨1-[2-(benzyloxy)-ethyl]-4-phenyl-4-piperidincarboxylat⟩
Benzylmorphin	3-(Benzyloxy)-4,5-epoxy-6-hydroxy-17-methyl-7-morphinen
Betacetylmethadol	β-6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptylacetat
Betameprodin	3β-Ethyl-1-methyl-4-phenyl-4α-piperidylpropionat
Betamethadol	β-6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanol
Betaprodin	1,3β-Dimethyl-4-phenyl-4α-piperidylpropionat
Bezitramid	4-[4-(2-Oxo-3-propionylbenzimidazolinyl)-piperidino]-2,2-diphenylbutannitril
Cannabis (Marihuana)	Tetrahydrocannabinol haltige Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen, ausgenommen deren Samen
Cannabisharz (Haschisch)	das abgesonderte, Tetrahydrocannabinol haltige Harz der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen

Clonitazen	2-(4-Chlorbenzyl)-1-(2-diethylaminoethyl)-5-nitrobenzimidazol
Codein-N-oxid	4,5-Epoxy-6-hydroxy-3-methoxy-17-methyl-7-morphinen-17-oxid
Codoxim	N-(4,5-Epoxy-3-methoxy-17-methylmorphinan-6-yliden)-aminooxyessigsäure
Desomorphin	4,5-Epoxy-3-hydroxy-17-methylmorphinan
Diamorphin (Heroin)	4,5-Epoxy-17-methyl-7-morphinen-3,6-diyldiacetat
Diampromid	N-[2-(N-Methyl-phenethylamino)-propyl]-propionanilid
Diethylthiambuten	N,N-Diethyl-[1-methyl-3,3-di(2-thienyl)-allyl]-amin
Diethyltryptamin (DET)	3-(Diethylaminoethyl)-indol
Dimenoxadol	(2-Dimethylaminoethyl)-1-ethoxy-1,1-diphenylacetat
Dimepheptanol	6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanol
Dimethoxymethyl-amphetamin (DOM)	2,5-Dimethoxy-4,α-dimethylphenethylamin
Dimethylheptyltetra-hydrocannabinol (DMHP)	3-(1,2-Dimethylheptyl)-7,8,9,10-tetrahydro-6,6,9-trimethyl-6H-dibenzo[b,d]pyranol
Dimethylthiambuten	N,N-Dimethyl-[1-methyl-3,3-di(2-thienyl)-allyl]-amin
Dimethyltryptamin (DMT)	3-(Dimethylaminoethyl)-indol
Dioxyphetylbutyrat	Ethyl-(4-morpholino-2,2-diphenylbutyrat)
Dipipanon	4,4-Diphenyl-6-piperidino-3-heptanon
Drotebanol	3,4-Dimethoxy-17-methyl-6β,14-morphinandiol
Ethylmethylthiambuten	N-Ethyl-N-methyl-[1-methyl-3,3-di(2-thienyl)-allyl]-amin
Etonitazen	2-(4-Ethoxybenzyl)-1-(2-diethylaminoethyl)-5-nitrobenzimidazol
Etoxeridin	Ethyl-⟨1-[2-(2-hydroxyethoxy)-ethyl]-4-piperidincarboxylat⟩
Etorphin	4,5-Epoxy-7-(1-hydroxy-1-methylbutyl)-3-hydroxy-6-methoxy-17-methyl-6,14-endoethenomorphinan
Furethidin	Ethyl-⟨1-[2-(tetrahydrofurfuryloxy)-ethyl]-4-phenyl-4-piperidincarboxylat⟩
Hydromorphinol	4,5-Epoxy-17-methyl-3,6,14-morphinantriol
Hydroxypethidin	Ethyl-[4-(3-hydroxyphenyl)-1-methyl-4-piperidincarboxylat]
Lefetamin (SPA)	(—)-N, N-Dimethyl-1,2-diphenylethylamin
Levomethorphan	(—)-3-Methoxy-17-methylmorphinan
Levophenacylmorphan	(—)-2-(3-Hydroxy-17-morphinanyl)-acetophenon
Lysergid (LSD)	D-7-Methyl-4,6,6a,7,8,9-hexahydroindolo[4,3-f,g]chinolin-9-carbonsäurediethylamid
Mescalin	3,4,5-Trimethoxyphenethylamin
Metazocin	1,2,3,4,5,6-Hexahydro-8-hydroxy-3,6,11-trimethyl-2,6-methano-3-benzazocin
Methyldesorphin	4,5-Epoxy-6,17-dimethyl-3-hydroxy-6-morphinen
Methyldihydromorphin	4,5-Epoxy-6,17-dimethyl-3,6-morphinandiol
Metopon	4,5-Epoxy-3-hydroxy-5,17-dimethyl-6-morphinanon
Morpheridin	Ethyl-[1-(2-morpholinoethyl)-4-phenyl-4-piperidincarboxylat]
Morphin-N-oxid	4,5-Epoxy-3,6-dihydroxy-17-methyl-7-morphinen-17-oxid
Myrophin	3-(Benzyloxy)-4,5-epoxy-17-methyl-7-morphinen-6-yl-tetradecanoat
Nicomorphin	4,5-Epoxy-17-methyl-7-morphinen-3,6-diyldinicotinat
Noracylmethadol	6-Methylamino-4,4-diphenyl-3-heptylacetat

Norcodein	4,5-Epoxy-6-hydroxy-3-methoxy-7-morphinen
Norlevorphanol	(—)-3-Morphinanol
Normorphin	4,5-Epoxy-3,6-dihydroxy-7-morphinen
Norpipanon	4,4-Diphenyl-6-piperidino-3-hexanon
Oxymorphon	4,5-Epoxy-3,14-dihydroxy-17-methyl-6-morphinanon
Parahexyl	3-Hexyl-7,8,9,10-tetrahydro-6,6,9-trimethyl-6H-dibenzo[b,d]pyranol
Phenadoxon	6-Morpholino-4,4-diphenyl-3-heptanon
Phenampromid	N-(1-Methyl-2-piperidinoethyl)-propionanilid
Phenazocin	1,2,3,4,5,6-Hexahydro-8-hydroxy-6,11-dimethyl-3-phenethyl-2,6-methano-3-benzazocin
Phencyclidin	1-(1-Phenylcyclohexyl)-piperidin
Phenomorphan	17-Phenethyl-3-morphinanol
Phenoperidin	Ethyl-[1-(3-hydroxy-3-phenylpropyl)-4-phenyl-4-piperidincarboxylat]
Piminodin	Ethyl-[1-(3-anilinopropyl)-4-phenyl-4-piperidincarboxylat]
Proheptazin	1,3-Dimethylperhydro-4-phenyl-4-azepinylpropionat
Properidin	Isopropyl-(1-methyl-4-phenyl-4-piperidincarboxylat)
Psilocin	3-(2-Dimethylaminoethyl)-4-indolol
Psilocin-(eth)	3-(2-Diethylaminoethyl)-4-indolol
Psilocybin	3-(2-Dimethylaminoethyl)-4-indolyldihydrogenphosphat
Psilocybin-(eth)	3-(2-Diethylaminoethyl)-4-indolyldihydrogenphosphat
Tetrahydrocannabinol	3-Pentyl-6a,7,10,10a-tetrahydro-6,6,9-trimethyl-6H-dibenzo[b,d]pyranol
Trimeperidin	1,2,5-Trimethyl-4-phenyl-4-piperidylpropionat

Die Isomere der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie nicht besonders ausgenommen sind und das Bestehen solcher Isomere in der bestimmten chemischen Bezeichnung möglich ist.

Die Ester, Ether und Molekülverbindungen der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie nicht in einer anderen Anlage verzeichnet sind und das Bestehen solcher Ester, Ether und Molekülverbindungen möglich ist.

Die Salze der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn das Bestehen solcher Salze möglich ist.

Die Zubereitungen der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie nicht besonders ausgenommen sind.

Anlage II (zu § 1 Abs. 1)

(verkehrsfähige, aber nicht verschreibungsfähige Betäubungsmittel)

Cocablätter	Blätter der zur Gattung Erythroxylon gehörenden Pfalzen
Codein	4,5-Epoxy-6-hydroxy-3-methoxy-17-methyl-7-morphinen ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III – ausgenommen Amobarbital, Barbital, Cyclobarbital, Ethylmorphin, Meprobamat, Methylphenobarbital, Pentobarbital, Phenobarbital und Secobarbital –, bis zu 2,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 100 mg Codein oder eines seiner Salze enthalten.
Dexamphetamin	(+)-α-Methylphenethylamin

Difenoxin	1-(3-Cyan-3,3-diphenylpropyl)-4-phenyl-4-piperidincarbonsäure ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 0,5 mg Difenoxin oder eines seiner Salze und, bezogen auf diese Menge, mindestens 0,5 vom Hundert Atropinsulfat enthalten.
Dihydrocodein	4,5-Epoxy-6-hydroxy-3-methoxy-17-methylmorphinan ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III – ausgenommen Barbital –, bis zu 2,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 100 mg Dihydrocodein oder eines seiner Salze enthalten.
Dihydromorphin	4,5-Epoxy-3,6-dihydroxy-17-methymorphinan
Diphenoxylat	Ethyl-[1-(3-cyan-3,3-diphenyl-propyl)-4-phenyl-4-piperidincarboxylat] ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 2,5 mg Diphenoxylat oder eines seiner Salze und, bezogen auf diese Menge, mindestens 1 vom Hundert Atropinsulfat enthalten.
Dihydrothebain	4,5-Epoxy-3,6-dimethoxy-17-methyl-6-morphinen
Ecgonin	3β-Hydroxy-2β-tropancarbonsäure
Ethylmorphin	4,5-Epoxy-3-ethoxy-6-hydroxy-17-methyl-7-morphinen ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III – ausgenommen Codein –, bis zu 2,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 100 mg Ethylmorphin oder eines seiner Salze enthalten.
Isomethadon	6-Dimethylamino-5-methyl-4,4-diphenyl-3-hexanon
Levomoramid	(—)-3-Methyl-4-morpholino-2,2-diphenyl-1-(1-pyrrolidinyl)-butanon
Methadon	6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanon
Methadon-Zwischenprodukt (Premethadon)	4-Dimethylamino-2,2-diphenylpentannitril
Mohnstrohkonzentrat	Das bei der Verarbeitung von Pflanzen und Pflanzenteilen der Art Papaver somniferum zur Konzentrierung der Alkaloide anfallende Material.
Moramid-Zwischenprodukt (Premoramid)	3-Methyl-4-morpholino-2,2-diphenylbuttersäure
Nicocodin	4,5-Epoxy-3-methoxy-17-methyl-7-morphinen-6-ylnicotinat
Nicodicodin	4,5-Epoxy-3-methoxy-17-methylmorphinan-6-ylnicotinat
Papaver bracteatum	Pflanzen und Pflanzenteile der zur Art Papaver bracteatum gehörenden Pflanzen, ausgenommen deren Samen. Dienen diese Zierzwecken, so finden betäubungsmittelrechtliche Vorschriften nur Anwendung auf die Einfuhr, Durchfuhr, Ausfuhr, den Anbau und die Gewinnung.
Papaver somniferum	Pflanzen und Pflanzenteile der zur Art Papaver somniferum gehörenden Pflanzen, ausgenommen deren Samen. Dienen diese Zierzwecken, so finden betäubungsmittelrechtliche Vorschriften nur Anwendung auf die Einfuhr, Durchfuhr, Ausfuhr, den Anbau und die Gewinnung.
Pethidin-Zwischenprodukt A (Prepethidin)	1-Methyl-4-phenyl-4-piperidincarbonitril
Pethidin-Zwischenprodukt B (Norpethidin)	Ethyl-(4-phenyl-4-piperidincarboxylat)
Pethidin-Zwischenprodukt C (Pethidinsäure)	1-Methyl-4-phenyl-4-piperidincarbonsäure
Pholcodin	4,5-Epoxy-hydroxy-17-methyl-3-(2-morpholinoethoxy)-7-morphinen ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 2,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 100 mg Pholcodin oder eines seiner Salze enthalten.

Propiram	N-(1-Methyl-2-piperidinoethyl)-N-(2-pyridyl)-propionamid ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 100 mg Propiram oder eines seiner Salze und mindestens dieselbe Menge Methylcellulose enthalten.
Racemorphan	(±)-17-Methyl-3-morphinanol
Racemoramid	(±)-3-Methyl-4-morpholino-2,2-diphenyl-1-(1-pyrrolidinyl)-butanon
Tetrahydrothebain	4,5-Epoxy-3,6-dimethoxy-17-methylmorphinan
Thebain	4,5-Epoxy-3,6-dimethoxy-17-methyl-6,8-morphinandien

Die Isomere der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie nicht besonders ausgenommen sind und das Bestehen solcher Isomere in der bestimmten chemischen Bezeichnung möglich ist.

Die Ester, Ether und Molekülverbindungen der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie nicht in einer anderen Anlage verzeichnet sind und das Bestehen solcher Ester, Ether und Molekülverbindungen möglich ist.

Die Salze der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn das Bestehen solcher Salze möglich ist.

Die Zubereitungen der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie nicht besonders ausgenommen sind.

Anlage III (zu § 1 Abs. 1)

(verkehrsfähige und verschreibungsfähige Betäubungsmittel)

Teil A	(untereinander nicht kombinierbare Betäubungsmittel)
Amfepramon	2-Diethylaminopropiophenon ausgenommen in Zubereitungen ohne verzögerte Wirkstofffreigabe, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 25 mg Amfepramon und in Zubereitungen mit verzögerter Wirkstofffreigabe bis zu 75 mg Amfepramon oder eines seiner Salze enthalten.
Amphetamin	α-Methylphenethylamin
Cetobemidon	1-[4-(3-Hydroxyphenyl)-1-methyl-4-piperidyl]-1-propanon
Cocain	2β-Methoxycarbonyl-3β-tropanylbenzoat
Dextromoramid	(+)-3-Methyl-4-morpholino-2,2-diphenyl-1-(1-pyrrolidinyl)-butanon
Ethchlorvynol	1-Chlor-3-ethyl-3-hydroxy-1,4-pentenin
Ethinamat	1-Cyclohexyl-1-ethinylcarbamat
Fentanyl	N-(Phenethyl-4-piperidyl)-propionanilid
Hydrocodon	4,5-Epoxy-3-methoxy-17-methyl-6-morphinanon
Hydromorphon	4,5-Epoxy-3-hydroxy-17-methyl-6-morphinanon
Levomethadon	(—)-6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanon
Levorphanol	(—)-17-Methyl-3-morphinanol
Methamphetamin	N,α-Dimethylphenethylamin
Methylphenidat	Methyl-[2-phenyl-2-(2-piperidyl)-acetat]
Methyprylon	3,3-Diethyl-5-methyl-2,4-piperidindion
Morphin	4,5-Epoxy-3,6-dihydroxy-17-methyl-7-morphinen

Normethadon	6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-hexanon
Opium	Der geronnene Saft der zur Art Papaver somniferum gehörenden Pflanzen
Oxycodon	4,5-Epoxy-14-hydroxy-3-methoxy-17-methyl-6-morphinanon
Pethidin	Ethyl-(1-methyl-4-phenyl-4-piperidin-carboxylat)
Phenmetrazin	3-Methyl-2-phenylmorpholin
Pipradrol	1,1-Diphenyl-1-(2-piperidyl)-methanol
Piritramid	1'-(3-Cyan-3,3-diphenylpropyl)-1,4'-bipiperidin-4'-carboxamid
Thebacon	(4,5-Epoxy-3-methoxy-17-methyl-6-morphinenyl)-acetat
Tilidin	Ethyl-(2-dimethylaminophenyl-3-cyclohexen-carboxylat) ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 750 mg Tilidin oder eines seiner Salze und, bezogen auf diese Menge, mindestens 7,5 vom Hundert Naloxonhydrochlorid enthalten.
Teil B	(untereinander kombinierbare Betäubungsmittel)
Amobarbital	5-Ethyl-5-(3-methylbutyl)-barbitursäure ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III Teil A – ausgenommen Codein –, je abgeteilte Form bis zu 100 mg Amobarbital oder eines seiner Salze oder zusammen mit einem weiteren Stoff der Anlage III Teil B nicht mehr enthalten als die geringere Menge, die für einen der beiden Stoffe für ausgenommene Zubereitungen festgelegt ist.
Barbital	5,5-Diethylbarbitursäure ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III Teil A- ausgenommen Codein oder Dihyrocodein – bis zu 3,125 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 125 mg Barbital oder eines seiner Salze oder zusammen mit einem weiteren Stoff der Anlage III Teil B nicht mehr enthalten als die geringere Menge, die für einen der beiden Stoffe für ausgenommene Zubereitungen festgelegt ist.
Cyclobarbital	5-(1-Cyclohexenyl)-5-ethylbarbitursäure ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III Teil A – ausgenommen Codein – je abgeteilte Form bis zu 200 mg Cyclobarbital oder eines seiner Salze oder zusammen mit einem weiteren Stoff der Anlage III Teil B nicht mehr enthalten als die geringere Menge, die für einen der beiden Stoffe für ausgenommene Zubereitungen festgelegt ist.
Glutethimid	3-Ethyl-3-phenyl-2,6-piperidindion ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III Teil A je abgeteilte Form nicht mehr als 250 mg Glutethimid enthalten oder zusammen mit einem weiteren Stoff der Anlage III Teil B nicht mehr enthalten als die geringere Menge, die für einen der beiden Stoffe für ausgenommene Zubereitungen festgelegt ist.
Meprobamat	2-Methyl-2-propyl-1,3-propandioldicarbamat ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III Teil A – ausgenommen Codein – je abgeteilte Form bis zu 425 mg Meprobamat oder zusammen mit einem weiteren Stoff der Anlage III Teil B nicht mehr enthalten als die geringere Menge, die für einen der beiden Stoffe für ausgenommene Zubereitungen festgelegt ist.
Methaqualon	2-Methyl-3-(2-tolyl)-4(3H)-chinazolinon ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III Teil A je abgeteilte Form bis zu 100 mg Methaqualon oder zusammen mit einem weiteren Stoff der Anlage III Teil B nicht mehr enthalten als die geringere Menge, die für einen der beiden Stoffe für ausgenommene Zubereitungen festgelegt ist.

Methylphenobarbital	5-Ethyl-1-methyl-5-phenylbarbitursäure ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III Teil A – ausgenommen Codein – je abgeteilte Form bis zu 100 mg Methylphenobarbital oder eines seiner Salze oder zusammen mit einem weiteren Stoff der Anlage III Teil B nicht mehr enthalten als die geringere Menge, die für einen der beiden Stoffe für ausgenommene Zubereitungen festgelegt ist.
Pentobarbital	5-Ethyl-5-(1-methylbutyl)-barbitursäure ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III Teil A – ausgenommen Codein –, je abgeteilte Form bis zu 100 mg Pentobarbital oder eines seiner Salze oder zusammen mit einem weiteren Stoff der Anlage III Teil B nicht mehr enthalten als die geringere Menge, die für einen der beiden Stoffe für ausgenommene Zubereitungen festgelegt ist.
Phenobarbital	5-Ethyl-5-phenylbarbitursäure ausgenommen in Zubereitungen die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III Teil A – ausgenommen Codein –, bis zu 10 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 300 mg Phenobarbital oder eines seiner Salze oder zusammen mit einem weiteren Stoff der Anlage III Teil B nicht mehr enthalten als die geringere Menge, die für einen der beiden Stoffe für ausgenommene Zubereitungen festgelegt ist.
Secobarbital	5-Allyl-5-(1-methylbutyl)-barbitursäure ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III Teil A – ausgenommen Codein –, je abgeteilte Form bis zu 120 mg Secobarbital oder eines seiner Salze oder zusammen mit einem weiteren Stoff der Anlage III Teil B nicht mehr enthalten als die geringere Menge, die für einen der beiden Stoffe für ausgenommene Zubereitungen festgelegt ist.

Die Isomere der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie nicht besonders ausgenommen sind und das Bestehen solcher Isomere in der bestimmten chemischen Bezeichnung möglich ist.

Die Ester, Ether und Molekülverbindungen der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie nicht in einer anderen Anlage verzeichnet sind und das Bestehen solcher Ester, Ether und Molekülverbindungen möglich ist.

Die Salze der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn das Bestehen solcher Salze möglich ist.

Die Zubereitungen der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie nicht besonders ausgenommen sind.

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127) wird wie folgt geändert:

1. § 100 a Nr. 4 erhält folgende Fassung:

   „4. eine Straftat nach § 28 Abs. 3 Nr. 1, 4 oder § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande eine Straftat nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 des Betäubungsmittelgesetzes".

2. In § 112 a Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „§ 11 Abs. 1, 2, 3, 6 Buchstabe a, Nr. 8 oder Abs. 4 des Betäubungsmittelgesetzes" durch die Worte „§ 28 Abs. 1 Nr. 1, 4, 10, Abs. 3, § 29 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes" ersetzt.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten; abgelöste Vorschriften

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1972 (BGBl. I

S. 1), geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),

2. die Erste bis Dritte Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung in ihren im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummern 2121-6-8, 2121-6-11 und 2121-6-12 veröffentlichten bereinigten Fassungen,

3. die Vierte bis Achte Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung vom 21. Februar 1967 (BGBl. I S. 197, 382), 6. April 1971 (BGBl. I S. 315), 17. Januar 1974 (BGBl. I S. 97), 24. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2771) und 25. April 1978 (BGBl. I S. 529),

4. die Verordnung über die Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2121-6-2 veröffentlichten bereinigten Fassung,

5. die Verordnung über Ankündigung und Beschriftung von Betäubungsmittel enthaltenden Arzneien in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2121-6-4 veröffentlichten bereinigten Fassung,

6. die Verordnung über Verarbeitung von Betäubungsmitteln in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2121-6-6 veröffentlichten bereinigten Fassung,

7. Artikel 2 des Gesetzes zu dem Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe vom 18. Dezember 1974 (BGBl. 1975 II S. 2),

8. Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe vom 30. August 1976 (BGBl. II S. 1477).

Begründung

A. Allgemeines

I. Anlaß der Novellierung

Der Kern des geltenden Betäubungsmittelrechts, vor allem des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1972, BGBl. I S. 1 (BtMG 1972) besteht aus nahezu 50 Jahre alten Vorschriften. Diese sind in der Sache heute zum großen Teil überholt, lückenhaft und veraltet wegen der gravierenden Entwicklung des Drogenproblems in der ganzen Welt und wegen des Erlasses neuer, internationaler Suchtstoff-Übereinkommen, die die Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren ratifiziert hat. Verschiedene zwischenzeitliche Änderungen des Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen haben unter anderem dazu geführt, daß die Rechtsmaterie unübersichtlich und das Gesetz selbst unsystematisch, in manchen Punkten widersprüchlich und inkonsequent geworden ist.

Das Betäubungsmittelrecht der Bundesrepublik Deutschland – wie das fast aller Staaten der Welt – basiert von jeher auf den internationalen Suchtstoff-Übereinkommen (früher Opium-Abkommen genannt). International wurde die unübersichtlich gewordene Rechtsmaterie 1961 in dem sogenannten Einheits-Übereinkommen über Suchtstoffe (Übereinkommen 1961) zusammengefaßt und 1972 nochmals geändert. Dieses Übereinkommen deckt vor allem den Bereich der natürlichen Stoffe wie Opium, Koka-Blätter und Cannabis und den aus diesen entwickelten halbsynthetischen und synthetischen Stoffen ab. In Ergänzung zu diesem Bereich hat man 1971 das Übereinkommen über psychotope Stroffe (Übereinkommen 1971), das sind in der Hauptsache chemische Produkte, beschlossen. Nach Ratifizierung sind diese Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten, und zwar das Übereinkommen 1961 am 2. Januar 1974 (in der durch das Protokoll 1972 geänderten Fassung am 8. August 1975) und das Übereinkommen 1971 am 2. März 1978. Seitdem besteht für die Bundesrepublik Deutschland die Verpflichtung, diese Übereinkommen in das deutsche Recht umzusetzen und durchzuführen.

In weiten Bereichen genügt das Betäubungsmittelrecht der Bundesrepublik Deutschland den internationalen Anforderungen, vor allem was das Übereinkommen 1961 anbelangt, aber auch Teile des Übereinkommens 1971 sind bereits im Vorgriff in das Betäubungsmittelrecht der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt worden (z. B. sind die Stoffe aus den Listen der Anhänge I und II des Übereinkommens 1971 mit Ausnahme von Phencyclidin den Betäubungsmitteln bereits vor Jahren gleichgestellt worden). Im übrigen soll die erforderliche Transformation durch dieses Gesetz erfolgen (wegen der sehr bedeutsamen Frage der Einbeziehung der Stoffe in den Listen der Anhänge III und IV des Übereinkommens 1971 siehe Begründung unter B „Zu § 1 Abs. 1" in den Absätzen 6 ff.). Das Gesetz dient aber nicht nur der Umsetzung internationaler Suchtstoff-Übereinkommen, sondern auch supranationaler Vorschriften (z. B. möglicher einschlägiger EG-Verordnungen oder -Richtlinien).

Mit Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs entspricht die Bundesregierung außerdem einem Ersuchen des Deutschen Bundestages vom 1. Juli 1976 anläßlich der Verabschiedung des Gesetzes zum Übereinkommen 1971 (stenografischer Bericht über die 256. Sitzung, S. 18432).

II. Ziel der Novellierung

Aus den vorgenannten Gründen muß vor allem eine grundlegende Novellierung des Gesetzes (Artikel 1) erfolgen, die auch zu einer Komprimierung (Wegfall von drei Verordnungen und 8 Gleichstellungsverordnungen, siehe Artikel 4 Nr. 2 bis 6), und damit zu einer Vereinfachung und übersichtlicheren Darstellung des Betäubungsmittelrechts der Bundesrepublik Deutschland führt. Neben diesem Gesetzentwurf soll auch das übrige Betäubungsmittelrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes novelliert bzw. geändert werden:

1. Novellierung der Verordnung über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Betäubungsmitteln (neue Ermächtigung in Artikel 1 § 11 Abs. 2),
2. Erlaß einer neuen Verordnung über die Abgabe und den Erwerb von Betäubungsmitteln gemäß Artikel 1 § 12 Abs. 4,
3. Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung (neue Ermächtigung in Artikel 1 § 13 Abs. 3).

Das Betäubungsmittelrecht wird deshalb künftig nur noch aus dem Gesetz (Artikel 1) und den soeben genannten 3 Verordnungen – abgesehen von der gleichfalls zu ändernden Kostenordnung (neue Ermächtigung in Artikel 1 § 24 Abs. 2) – bestehen, statt derzeit aus dem Gesetz und 16 Verordnungen.

Zweck und Ziel dieses Gesetzes ist außerdem:

1. Dem Schutz der menschlichen Gesundheit zu dienen,
2. den Verkehr mit Betäubungsmitteln so zu regeln, daß
   a) dessen Sicherheit und Kontrolle gewährleistet,
   b) die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung sichergestellt und

c) der Mißbrauch von Betäubungsmitteln sowie das Entstehen oder Erhalten einer Betäubungsmittelabhängigkeit verhindert

wird und

3. die Voraussetzungen für eine angemessene Ahndung auch der besonders gravierenden Rauschgiftdelikte zu schaffen, die nach Zahl und Schwere trotz der Verschärfung der Strafvorschriften durch die Novellierung im Jahre 1971 ständig zugenommen haben.

Eine Unterscheidung zwischen sog. „harten" und „weichen" Drogen hat sich auch in der Zwischenzeit seit der Bekanntmachung des BtMG 1972 nicht als erforderlich und vertretbar erwiesen. Die gesundheitlichen Risiken beim Verbrauch von Cannabis-Produkten sind von der Wissenschaft immer wieder betont worden, zumindest kann die Unschädlichkeit nicht nachgewiesen werden. Auch in den mit Suchtstoff-Fragen befaßten Gremien der Vereinten Nationen wird die Gesundheitsschädlichkeit des Cannabis-Mißbrauchs mit ganz überwiegender Mehrheit als gegeben angesehen (so zuletzt im Jahresbericht des internationalen Suchtstoff-Kontrollamtes für 1978). Für die Haltung des Gesetzgebers in der Bundesrepublik Deutschland gelten deshalb die gleichen Gründe für eine fehlende Unterscheidung zwischen harten und weichen Drogen in der Strafandrohung wie bei der Änderung des Opiumgesetzes im Jahre 1971 (siehe Begründung des Gesetzentwurfs in BR-Drucksache 665/70 (neu) Seite 5 bis 8), nämlich: nicht erwiesene gesundheitliche Unbedenklichkeit, Hinweis auf die mögliche Schrittmacherfunktion als sog. „Einstiegs-Droge" und fehlende brauchbare Kriterien für eine solche Unterscheidung. Als Regulativ für eine Differenzierung steht den Gerichten die Ausschöpfung des Strafrahmens nach beiden Seiten zur Verfügung.

Im Referenten-Entwurf vom März 1979 war eine Differenzierung zwischen Heroin einerseits, das in der Drogenszene z. Zt. eine herausragende Rolle spielt, und allen anderen Betäubungsmitteln andererseits erwogen worden. Gesetzestechnisch bot sich dafür ein Anknüpfungspunkt, weil der Referenten-Entwurf zugleich – in der Absicht, mehr Rechtssicherheit zu erreichen – anstelle der unbestimmten Rechtsbegriffe „geringe Menge" und „nicht geringe Menge" die Begriffsbestimmung der sog. „Verbrauchseinheit" und die mengenmäßige Festlegung der Verbrauchseinheit für jedes Betäubungsmittel vorsah.

Auf Grund der Ergebnisse der Diskussion über diese beiden Fragen des Referenten-Entwurfs wurden schließlich beide Punkte jetzt wieder fallengelassen. Gegen eine Änderung der geltenden unbestimmten Mengenbegriffe und gegen die Schaffung des Begriffs der Verbrauchseinheit ergaben sich folgende durchschlagende Bedenken: Die Rechtspraxis (Gerichte und Staatsanwaltschaften) plädiert mehrheitlich für die Beibehaltung des bisherigen Systems, das inzwischen zu einer gefestigten Rechtsprechung geführt habe. Eine brauchbare bessere Alternative habe sich bisher in der Diskussion nicht abgezeichnet. Die Feststellung von Verbrauchseinheiten im Einzelfall erfordere standardisierte Untersuchungsverfahren, sei zeitraubend und kostenträchtig, schwierig bei Gemischen verschiedener Betäubungsmittel und in vielen Strafverfahren überhaupt nicht möglich, weil ein Betäubungsmittel als Beweisstück fehle. Außerdem wurden berechtigte Zweifel geäußert, daß die Wissenschaft zu einer abstrakten präzisen Festlegung von Verbrauchseinheiten für alle Betäubungsmittel überhaupt in der Lage sei, zumal die Wirkungsweise eines Betäubungsmittels auch von der Applikationsform abhänge, und damit die Festlegung von Verbrauchseinheiten weiter erschwere.

Gegen eine strafschärfende Herausstellung des Heroins gegenüber allen anderen Betäubungsmitteln sprechen neben dem Wegfall des Anknüpfungspunktes der „Verbrauchseinheit" noch folgende überzeugende Einwände: Die Gefährlichkeit aller anderen Opioide stehe der von Heroin nicht nach. Wenn Heroin z. Zt. in der Drogenszene eine herausragende Rolle spiele, so könne jederzeit auch ein anderes Betäubungsmittel die Szene beherrschen, wie sich das in einigen Ländern bereits im Hinblick auf Cocain abzeichne oder z. B. in Japan für Methamphetamin gelte. Durch das strafschärfende Herausstellen eines oder mehrerer Betäubungsmittel könne die Drogenszene im übrigen möglicherweise auf andere Betäubungsmittel gelenkt werden, so daß sich dort ein neues Problem ergebe.

Eine Differenzierung in den Strafrahmen des Gesetzes auf Grund unterschiedlicher Gefährlichkeit der einzelnen Betäubungsmittel soll nach alledem nicht stattfinden.

III. Auswirkungen auf Personal, Kosten und Preise

Die Durchführung des Gesetzes erfordert eine Personalverstärkung beim Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) um 8 Stellen (davon je zwei Beamte des höheren und gehobenen Dienstes und vier Angestellte der Vergütungsgruppen V c und VI b). Die Kosten für dieses Personal und die dafür erforderlichen Einrichtungen werden auf jährlich 350 000 DM und die einmaligen Sachkosten auf 50 000 DM veranschlagt. Diese Kosten-Schätzung hat dem Parlament bereits bei Verabschiedung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe im Jahre 1976 vorgelegen (s. BR-Drucksache 99/76 vom 30. Januar 1976 Seite 6 unter „Schlußbemerkung"). Die Kosten werden in den Plafonds des geltenden Finanzplans des Bundes berücksichtigt. Sie werden zum größten Teil durch erhöhte Einnahmen des Bundesgesundheitsamtes (Bundesopiumstelle) oder durch eine mit Rücksicht auf das Kostendeckungsprinzip erforderliche Erhöhung der Gebühren des Bundesgesundheitsamtes im Rahmen der Kosten- und Umlagenordnung für Amtshandlungen des Bundesgesundheitsamtes nach dem Betäubungsmittelgesetz vom 18. Dezember 1973 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I Seite 1918) ausgeglichen (s. auch Artikel 1 § 24 dieses Entwurfes). – Den Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Die auf Grund des Gesetzes im Bereich der Hersteller und des Handels erforderlichen Maßnahmen fallen kostenmäßig nicht ins Gewicht, so daß sie ohne Einfluß auf das Preisgefüge sind.

Das Gesetz hat keinen Einfluß auf die Umwelt.

B. Besonderes

Zu Artikel 1 (Betäubungsmittelgesetz)

Zu § 1 Abs. 1

Auf die Änderung der Bezeichnung „Betäubungsmittel" wird verzichtet. Zwar hat sich in den deutschen Übersetzungen der internationalen Übereinkommen weitgehend die Bezeichnung „Suchtstoff" anstelle von „Betäubungsmittel" durchgesetzt. Auch in Österreich und der DDR wird die Bezeichnung „Suchtstoff" bzw. „Suchtmittel" verwendet. Die Schweiz dagegen hält an der Bezeichnung „Betäubungsmittel" fest. Es ist offensichtlich, daß die Bezeichnung „Betäubungsmittel" heute nicht mehr eindeutig den Kreis der vom Betäubungsmittelrecht erfaßten Stoffe abdeckt. Andererseits wäre die Bezeichnung „Suchtstoff" bzw. „Suchtmittel" mindestens genauso unzutreffend, da z. B. auch Alkohol ein Suchtstoff ist. Die Regelung des Verkehrs mit Alkohol wird aber weder von den internationalen Suchtstoff-Übereinkommen erfaßt, noch besteht ein Bedürfnis für weitergehende Regelungen als bisher in der Bundesrepublik Deutschland. Angesichts dieser Situation ist es zweckmäßig, die im Grundgesetz (Artikel 74 Nr. 19) verwendete Bezeichnung „Betäubungsmittel" beizubehalten. Diese Bezeichnung ist im übrigen auch in andere Gesetze eingegangen (z. B. § 6 Nr. 5 StGB und § 81 des Arzneimittelgesetzes 1976 – AMG 1976).

Der Kreis der Betäubungsmittel ist abschließend und konstitutiv in den Anlagen I bis III des Gesetzes aufgeführt. Betäubungsmittel können Stoffe oder Zubereitungen (§ 2 Nr. 1 und 2) sein. Die Ester, Ether, Isomere, Molekülverbindungen und Salze der in den Anlagen aufgeführten Stoffe und deren Zubereitungen sowie die Salze der Ester, Ether, Isomere und Molekülverbindungen sind stets Betäubungsmittel, auch wenn sie in den Anlagen nicht aufgeführt sind und soweit sie in den Anlagen nicht ausgenommen sind. Darauf wird am Ende der Anlagen jeweils besonders hingewiesen.

Die Anlagen sollen, wie beim Sprengstoffgesetz, durch Rechtsverordnung geändert und ergänzt werden (Absätze 2 und 3). Damit entfällt § 1 Abs. 1, 4 und 7 BtMG 1972.

Die Anlage I umfaßt die nicht verkehrsfähigen Stoffe. Diese Stoffe sind in der Bundesrepublik Deutschland allenfalls illegal im Verkehr (Ausnahme siehe in § 3 Abs. 2). Sie sind gesundheitsgefährdend oder werden nicht zu therapeutischen Zwecken benötigt. Die Anlage I entspricht damit weitgehend der Aufzählung in der Anlage zu § 5 der Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung, die dort bei der nächsten Novellierung entfallen kann. Da die Rückstände des Rauchopiums, Cannabis-Harz und seine Zubereitungen künftig in Anlage I aufgenommen werden, kann auch § 9 BtMG 1972 entfallen.

In Anlage II sind die verkehrsfähigen Betäubungsmittel aufgeführt, die nur als Rohstoffe, Grundstoffe, Halbsynthetika und Zwischenprodukte verwendet werden, die jedoch in Zubereitungen nicht als Betäubungsmittel verschreibungsfähig sind, während Anlage III die verkehrs- und verschreibungsfähigen Betäubungsmittel enthält. Die weitere Aufteilung der Anlage III in Teil A und B hat nur den Zweck, den Kreis der verschreibungsfähigen Betäubungsmittel im Teil B abzustecken, von denen Zubereitungen in Kombination mit einem weiteren Betäubungsmittel (Stoff) dieses Teiles B bis zu einem dort festgelegten Grenzwert von der Anwendung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise ausgenommen werden (insbesondere von der Sonderrezeptpflicht für Betäubungsmittel).

Eine erhebliche sachliche Änderung des bisherigen Betäubungsmittelrechts ergibt sich dadurch, daß die 16 Stoffe aus den Listen der Anhänge III und IV des Übereinkommens 1971 neu in die betäubungsmittelrechtliche Kontrolle einbezogen werden müssen (s. oben unter A I Absatz 3). Dies ist entsprechend der oben in den Absätzen 4 und 5 erläuterten Einteilung der Betäubungsmittel in 3 Klassen geschehen, wobei der Stoff Lefetamin (SPA) in die Anlage I eingereiht wurde, weil er in der Bundesrepublik Deutschland nicht im Handel ist, während alle anderen 15 Stoffe in die Anlage III dieses Gesetzes, also als verschreibungsfähige Betäubungsmittel aufgenommen wurden.

Eine oder sogar zwei weitere Anlagen über die drei genannten Anlagen hinaus für diese 15 Stoffe im Gesetz etwa mit dem Ziel zu schaffen, sie nur einer teilweisen betäubungsmittelrechtlichen Kontrolle zu unterwerfen, also z. B. auf die Sonderrezeptpflicht für Betäubungsmittel zu verzichten, erscheint nicht gerechtfertigt. Denn eine solche Zwischenstufe zwischen verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und sonderrezeptpflichtigen Betäubungsmitteln würde die Rechtsmaterie komplizieren, unübersichtlich gestalten und die Kontrolle schwerfällig machen.

Im übrigen sind pharmakologische Unterschiede zwischen den Stoffen in den Listen der Anhänge III und IV des Übereinkommens 1971 nicht erkennbar. Auch international werden die formal bestehenden Unterschiede immer mehr verwischt durch Höherstufungen einzelner Stoffe in mehreren Ländern und entsprechenden Empfehlungen der WHO sowie durch Einfuhrverbote, die sich unterschiedslos gegen Stoffe und Zubereitungen der Anhänge III und IV richten. Schließlich sind die Folgerungen, die im Übereinkommen 1971 in Form von unterschiedlichen Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Stoffe und Zubereitungen in den Listen der Anhänge II, III und IV gezogen sind, nicht gewichtig genug, um den gesetzgeberischen Aufwand im Übereinkommen selbst zu rechtfertigen, und erst recht nicht, dies auch noch in nationales Recht umzusetzen. Der Entwurf geht deshalb von der Gleichbehandlung aller Stoffe aus den Listen der Anhänge III und IV des Übereinkommens 1971 einerseits und der Gleichbehandlung dieser Stoffe mit den bereits vom deut-

schen Betäubungsmittelrecht erfaßten Betäubungsmitteln alter Art andererseits aus. Die damit zum Teil verbundene strengere Regelung im Vergleich zum Übereinkommen erscheint nicht nur aus den angegebenen Gründen zweckmäßig und vertretbar, sondern vor allem auch erforderlich, weil der Entwurf andererseits Erleichterungen gegenüber dem Übereinkommen vorsieht, die nur mit Mühe noch mit den Zielen des Übereinkommens als vereinbar angesehen und international vertreten werden können. Es handelt sich dabei um die überaus großzügige Handhabung der Ausnahmemöglichkeit gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Übereinkommens 1971.

Denn hinter den erwähnten neuen 15 Stoffen verbirgt sich nämlich eine Palette von ca. 460 im Handel befindlichen und zu therapeutischen Zwecken verwendeten Arzneimitteln. Alle diese Arzneimittel sind rezeptpflichtig. Es wäre sachlich und verfahrensmäßig weder gerechtfertigt noch notwendig, alle diese Arzneimittel der vollen betäubungsmittelrechtlichen Kontrolle zu unterwerfen. Deshalb soll von der Ausnahmemöglichkeit des Artikels 3 Abs. 2 des Übereinkommens 1971 weitgehend Gebrauch gemacht werden, d. h. es sollen diejenigen Zubereitungen (Arzneimittel) von der umfassenden Kontrolle ausgenommen werden, die „so zusammengesetzt sind, daß keine oder nur eine geringfügige Gefahr des Mißbrauchs besteht und der Wirkstoff (Betäubungsmittel) nicht durch unschwer anwendbare Mittel in einer zum Mißbrauch geeigneten Menge zurückgewonnen werden kann, so daß die Zubereitung nicht zu einem volksgesundheitlichen und sozialen Problem Anlaß gibt".

Unter Beachtung dieser Leitlinie und der Empfehlungen, die eine Expertengruppe der Weltgesundheitsorganisation dazu im Dezember 1977 gegeben hat, sind deshalb für Zubereitungen einzelner Stoffe in der Anlage III B dieses Gesetzes nach Anhörung von Sachverständigen Grenzwerte für Gewichtsmengen der Stoffe festgelegt worden, bis zu denen Zubereitungen nicht als Betäubungsmittel angesehen werden (dies gilt auch für Amfepramon, dessen Zubereitungen nur als Monopräparate im Handel sind und das deshalb in die Anlage III A aufgenommen wurde), sofern kein anderes Betäubungsmittel als Codein und ein weiteres, in der Anlage III B aufgeführtes Betäubungsmittel in der Zubereitung enthalten ist. Durch diese Grenzziehung werden von den erwähnten ca. 460 Arzneimitteln etwa 415 von der vollen betäubungsmittelrechtlichen Kontrolle ausgenommen, d. h. sie bleiben als Normalrezept verschreibungsfähig. Lediglich gewisse Mindestkontrollmaßnahmen werden bei der Herstellung dieser Zubereitungen zu beachten sein, wie das Erfordernis der Erlaubnis, Aufzeichnungspflichten und Beachtung von Einfuhrverboten anderer Staaten. Dies entspricht Artikel 3 Abs. 3 Buchstaben a bis f des Übereinkommens 1971.

Die demnach etwa 45 neu dem Betäubungsmittelrecht zu unterstellenden Arzneimittel spielen für die therapeutische Anwendung nur noch eine untergeordnete Rolle, so daß die betroffenen Fach- und Berufskreise wie die Hersteller, Großhändler, Ärzte und Apotheker durch die nach dem Betäubungsmittelrecht erforderlichen Maßnahmen nicht unvertretbar belastet werden.

Zu § 1 Absätze 2 und 3

Der Kreis der Betäubungsmittel und ihre Einstufung sind ständig im Fluß, bedingt durch veränderte Mißbrauchsgewohnheiten, neue wissenschaftliche Erkenntnisse und neu gewonnene Stoffe. Der Gesetzgeber bedarf eines wirksamen Instrumentariums um den veränderten Situationen schnell begegnen zu können. Eine Änderung der Anlagen im normalen Gesetzgebungsverfahren wäre zu zeitraubend und schwerfällig.

Es ist deshalb angezeigt, wie bisher dem Verordnungsgeber die künftige Abgrenzung und Einstufung der Betäubungsmittel zu überlassen, nachdem der Gesetzgeber hier den Rahmen abgesteckt hat (ähnlich z. B. § 4 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes).

Der Absatz 2 ersetzt die bisherigen Bestimmungen in § 1 Abs. 2, 3, 5 und 6 des BtMG 1972. Von dieser Ermächtigung wird allerdings nur selten Gebrauch gemacht werden müssen, nämlich nur dann, wenn im deutschen Recht abweichend von den internationalen Suchtstoff-Übereinkommen bestimmte Stoffe den Betäubungsmitteln gleichgestellt oder anders eingestuft werden sollen. Dies ist z. B. seit der letzten Änderung des Opiumgesetzes im Jahre 1971 nur einmal geschehen, und zwar im Falle des Stoffes „Tilidin" (Wirkstoff des Arzneimittels „Valoron").

Wie bisher soll die Bundesregierung ermächtigt werden und nicht nur der für das Betäubungsmittelrecht zuständige Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, weil durch die Gleichstellung eines Stoffes (Arzneimittels) mit den Betäubungsmitteln Interessen der pharmazeutischen Industrie und des pharmazeutischen Großhandels, und Fragen der Überwachung des legalen und illegalen Betäubungsmittelverkehrs durch Polizei und Zollbehörden berührt werden. Die Bundesregierung bedient sich bei einer solchen Entscheidung des wissenschaftlichen Sachverstandes des Bundesgesundheitsamtes (BGA) und der „Beraterkommission des BGA in Angelegenheiten des Verkehrs mit Suchtstoffen einschließlich der psychotropen Stoffe". Künftig wird darüber hinaus auch eine Mitwirkung der obersten Landesgesundheitsbehörden bei der Vorbereitung von Betäubungsmittelgleichstellungen in den Fällen des Vorgehens nach dem Stufenplan bei der Auswertung von Arzneimittelrisiken gegeben sein.

Der Begriff „Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs" (Absatz 2 Nr. 3), der im Entwurf ständig wiederkehrt, ist dem geltenden Recht entnommen. Es ist ein dem Betäubungsmittelrecht eigener Standardbegriff ähnlich dem Begriff der „öffentlichen Sicherheit und Ordnung" im Polizeirecht. Darunter ist die Gesamtheit der Maßnahmen und Vorkehrungen zu verstehen, die der Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs dienen. Einerseits wird damit der Aspekt der Sicherung des legalen Betäubungsmittelverkehrs abgedeckt von der Herstellung bzw. der Einfuhr über den Handel bis zur Abgabe an den Verbraucher, also insbesondere die Verhinderung der Abzweigung für die ille-

gale Verwendung, und zum anderen der Aspekt der Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs durch die Überwachungsbehörden (Bundesgesundheitsamt, Zollverwaltung und Bundesgrenzschutz).

In Absatz 2 Nr. 3 soll in Anlehnung an die Formulierung in § 48 Abs. 2 Nr. 1 AMG 1976 bereits die „mittelbare" Gefährdung der Gesundheit ausreichen, einen Stoff den Betäubungsmitteln gleichzustellen.

In den meisten Fällen sind lediglich von der Suchtstoffkommission der VN beschlossene Änderungen der Anhänge der Übereinkommen 1961 und 1971 in das deutsche Recht umzusetzen. Zu dieser Umsetzung ist die Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihres Beitritts zu diesen Übereinkommen verpflichtet. Deshalb genügt die Ermächtigung des Bundesministers (Absatz 3). Damit werden die gleichgerichteten Ermächtigungen des Bundesministers in Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1974 (BGBl. 1975 II S. 2) und in Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. II S. 1477) abgelöst (s. Artikel 4 Nr. 7 und 8).

Zu § 2

Der Stoff-Begriff knüpft an Bestimmungen im AMG 1976 (§ 3 Nr. 1 und 2) und in den Übereinkommen 1961 und 1971 an (Nummer 1).

Der Begriff „Zubereitung" lehnt sich an Artikel 1 Buchstabe s des Übereinkommens 1961 und an Artikel 1 Buchstabe f des Übereinkommens 1971 an (Nummer 2).

Auch hinsichtlich der in den Anlagen II und III ausgenommenen Zubereitungen (Nummer 3) sind im Falle des Herstellens verschiedene Kontrollmaßnahmen nach diesem Gesetz durchzuführen, wie im einzelnen bei den betreffenden Bestimmungen festgelegt wird. Damit soll den Anforderungen gemäß Artikel 3 Abs. 3 Buchstaben a bis f des Übereinkommens 1971 genügt werden.

Das „Herstellen" ist in Anlehnung an § 4 Abs. 14 AMG 1976 und § 7 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) definiert (Nummer 4). Zum Herstellen gehört allerdings auch das Reinigen und Umwandeln wie in Artikel 1 Buchstabe n des Übereinkommens 1961 und Artikel 1 Buchstabe i des Übereinkommens 1971. Im Unterschied zum Übereinkommen 1961 (Artikel 1 Buchstabe n und t) und entsprechend § 4 Abs. 14 AMG 1976 und § 7 Abs. 1 LMBG wird das „Gewinnen" in den Herstellungs-Begriff einbezogen, weil kein Anlaß besteht, das „Gewinnen" begriffsmäßig gesondert herauszustellen. Dies wäre nur gerechtfertigt, wenn das „Gewinnen" in besonderen Rechtsvorschriften behandelt würde oder sich besondere Rechtsfolgen an den Begriff knüpfen würden.

Die Gleichstellungen des Verbringens aus der bzw. in die Deutsche Demokratische Republik (DDR) oder Berlin (Ost) mit der Einfuhr bzw. Ausfuhr ist erforderlich, um das illegale Verbringen auf diesen Wegen strafrechtlich unter die verbotene Einfuhr oder Ausfuhr subsumieren zu können. Diese Tatbestände sind jedoch nicht erfüllt, wenn die Betäubungsmittel im Geltungsbereich dieses Gesetzes erworben und auf dem Transitwege durch die DDR von oder nach Berlin (West) gebracht werden. Der legale Betäubungsmittelverkehr mit der DDR wird als innerdeutscher Verkehr abgewickelt, d. h. die im internationalen Verkehr erforderlichen Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen werden nicht erteilt (s. auch § 11 Abs. 1 Satz 2).

Zum 2. Abschnitt (§§ 3 bis 10)

Dieser Abschnitt des Gesetzes behandelt die Erlaubnis für die Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr und das Erlaubnisverfahren. Er knüpft an die Regelungen in den §§ 3 und 9 des BtMG 1972 und in der Verordnung über die Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 1. April 1930 (ZulV) an, die durch dieses Gesetz aufgehoben wird (Artikel 4 Nr. 4). Ohne Erlaubnis ist eine Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr verboten (§ 3) und strafbar (§ 28 Abs. 1 Nr. 1), wenn nicht die Ausnahmefälle des § 4 gegeben sind. Andererseits deckt diese Erlaubnis nur den Betäubungsmittelverkehr im engeren Sinne ab, d. h. die Handlungen, die „erlaubnisfähig" sind. Dies sind vor allem die Bereiche der Herstellung und des Handels und der Verwendung für wissenschaftliche Zwecke. Der Betäubungsmittelverkehr im weiteren Sinne umfaßt aber auch z. B. Tätigkeiten des Arztes, wie Verschreiben, Verabreichen und Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch. Diese Handlungen sind nicht erlaubnisfähig und die sie betreffenden Regelungen werden deshalb aus gesetzessystematischen Gründen nicht im 2. Abschnitt getroffen, sondern im § 13.

Zu § 3

Dies ist die zentrale Vorschrift des Gesetzes. Der gesamte Betäubungsmittelverkehr im engeren Sinne, d. h. die im § 3 Abs. 1 aufgeführten Handlungen, steht unter dem Erlaubnisvorbehalt des Bundesgesundheitsamtes, wenn nicht die in § 4 genannten Ausnahmefälle vorliegen. Die Aufzählung im § 3 Abs. 1 besagt auch implizite, was unter „Betäubungsmittelverkehr" und „Inverkehrbringen" im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist. Sie umfaßt nur die „erlaubnisfähigen" Tätigkeiten, also, wie gesagt, nicht den ärztlichen Umgang mit Betäubungsmitteln.

Nicht aufgeführt in § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist wie im BtMG 1972 das „Vermitteln"; denn darunter wird eine Handlung verstanden, die den Umsatz fördern oder ermöglichen soll und damit bereits vom Oberbegriff des „Handeltreibens" mit erfaßt ist (RG DJZ 32, 808 und BGH 4 StR 343/73). Der „Besitz" ist hier nicht erwähnt worden, weil er nur Bedeutung hat für den illegalen Bereich. Die Strafbarkeit des illegalen Besitzes war deshalb bereits in das BtMG 1972 eingefügt worden. Im legalen Bereich geht der Besitz in den im Absatz 1 genannten Handlungen auf, so daß auch kein Bedürfnis für eine Erlaubniserteilung gegeben ist. Die „Durchfuhr" ist nicht aufgeführt, weil der Durchführende meist nicht im Geltungsbereich des Gesetzes wohnt und deshalb eine Erlaubnis des Bundesgesundheitsamtes nicht in Betracht kommt

(siehe aber § 11 Abs. 1 Satz 3). Die nach den Worten „ohne mit ihnen Handel zu treiben" aufgeführten Tätigkeiten haben Bedeutung für die Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken und den illegalen Bereich, wenn „Handeltreiben" nicht vorliegt oder nicht nachzuweisen ist. Im übrigen werden sie vom „Handel treiben" umfaßt. Das „sonstige Inverkehrbringen" ist identisch mit dem bisherigen „sonstigen gleichartigen Verkehr" (s. auch § 11 Abs. 1 Nr. 1 BtMG 1972).

Auch die Herstellung ausgenommener Zubereitungen, die keine Betäubungsmittel sind, steht unter Erlaubnisvorbehalt (Absatz 1 Nr. 2). Dies entspricht dem Erfordernis in Artikel 3 Abs. 3 a) des Übereinkommens 1971.

Hinsichtlich der in Anlage I bezeichneten Betäubungsmittel besteht ein absolutes Verkehrsverbot, das nur ausnahmsweise vom Bundesgesundheitsamt aufgehoben werden kann (Absatz 2). Diese Bestimmung löst zugleich den bisherigen § 9 ab. Das „wissenschaftliche" Interesse muß hier stets auch ein „öffentliches" sein.

Zu § 4

Die Vorschrift enthält vor allem die Fälle des § 3 Abs. 4 BtMG 1972. Ärztliche Hausapotheken haben für den Betäubungsmittelverkehr keine Bedeutung mehr. Auch einer Ausnahme für die Ausrüstung von Kauffahrteischiffen bedarf es nicht, da die Ausrüstung von Kauffahrteischiffen mit Betäubungsmitteln in § 14 der Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung geregelt ist.

Die Formulierung der Ausnahmen in Absatz 1 Nr. 1 und 2 soll nicht nur die Betreiber dieser Apotheken abdecken, sondern auch ihr Hilfspersonal, das im Rahmen seiner berufsrechtlichen Befugnisse handelt, die z. B. in der Apothekenbetriebsordnung geregelt sind.

In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d und 2 Buchstabe d sind in der jeweils ersten Alternative die Fälle der Rückgabe von Betäubungsmitteln an Großhändler erfaßt. Nummer 3 Buchstabe a in Absatz 1 deckt auch die Fälle ab, daß die Ärzte selbst für ihren Praxisbedarf oder den Bedarf von Krankenhäusern und Tierkliniken Betäubungsmittel erwerben.

Die weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Ausnahmen in Absatz 1 Nr. 4 werden in der auf Grund des § 11 Abs. 2 zu erlassenden Verordnung geregelt.

Zur Klarstellung werden Spediteure und ähnliche Berufe, die Betäubungsmittel transportieren in Absatz 1 Nr. 5 ausgenommen, weil anderenfalls ihre Tätigkeit unter das Verbot des „Handelstreibens" im § 3 Abs. 1 fallen und die Einbeziehung in das Erlaubnisverfahren von der Sache her einen nicht zu begründenden Verwaltungsaufwand erfordern würde.

Die in Absatz 2 erwähnten Bundes- und Landesbehörden sind insbesondere die, die dienstlich entweder mit der Bekämpfung des illegalen Betäubungsmittelverkehrs (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizei-, Zoll- und Bundesgrenzschutzbehörden) oder mit der Überwachung des Arzneimittelverkehrs (Entnahmen von Arzneimitteln, die zugleich Betäubungsmittel sind, für Untersuchungszwecke) befaßt sind oder die in irgendeiner Form am legalen Betäubungsmittelverkehr beteiligt sind (wie vor allem die in § 25 genannten Behörden, die dort noch einmal ausdrücklich von der Anwendung des § 3 ausgenommen werden). Nicht zu den Behörden gehört der Bereich der Lehre und Forschung. Wissenschaftliche Institute und Universitäten sind also nicht von der Erlaubnispflicht befreit. Unter den „Bereich der dienstlichen Tätigkeit" fällt bei Polizei-, Zoll- und Bundesgrenzschutzbehörden z. B. u. U. auch der Bezug, die Abgabe und die Verwendung von Betäubungsmitteln für Ausbildungszwecke (Rauschgiftspürhunde und Hundeführer).

Wegen der Überwachung des legalen Betäubungsmittelverkehrs durch das Bundesgesundheitsamt im Hinblick auf den Personenkreis, der maßgebend bei der Abgabe an den Endverbraucher beteiligt ist, aber keiner Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 bedarf, nämlich die Betreiber von Apotheken und tierärztlichen Hausapotheken (Absatz 1 Nr. 1 und 2), muß insoweit eine Anzeigepflicht eingeführt werden (Absatz 3). Betreiber einer Apotheke ist der Inhaber der apothekenrechtlichen Erlaubnis (§§ 1, 9, 14, 16 und 17 des Apothekengesetzes). Bei Krankenhausapotheken können das auch juristische Personen oder Personenvereinigungen sein.

Zu § 5

Die Versagungsgründe für die Erlaubnis im geltenden § 3 Abs. 2 mußten neu gefaßt werden, weil z. B. eine Bedürfnisprüfung verfassungsrechtlich nicht mehr vertretbar ist (BVerwGE 8, 121). Dafür treten die persönlichen Versagungsgründe in den Vordergrund. Das Vorliegen von Versagungsgründen ist auch im Falle einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 zu prüfen.

Neu wird jetzt gefordert, daß in jeder Betriebsstätte in nicht benachbarten Gemeinden ein Verantwortlicher für den Betäubungsmittelverkehr bestellt wird, der die erforderliche Sachkenntnis besitzt und etwa dem Herstellungsleiter im Arzneimittelrecht entspricht (Absatz 1 Nr. 1 und 2). Der Antragsteller selbst kann Verantwortlicher sein und muß dann den Anforderungen genügen, die an einen Verantwortlichen zu stellen sind.

„Betriebsstätte" ist der Standort des Betriebs unter einer bestimmten Hausnummer, nicht die einzelne Produktionsstätte im Rahmen einer Betriebsstätte. „Nicht benachbart" sind Gemeinden, die mit ihrem Gemeindegebiet nicht aneinander grenzen (Absatz 1 Nr. 1).

Wegen der Gefahr der Abzweigung legal gehandelter Betäubungsmittel in illegale Kanäle kann neben der Zuverlässigkeit des „Verantwortlichen" nicht auf das Erfordernis der Zuverlässigkeit des Antragstellers selbst (so bisher auch gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln) oder der Personen verzichtet werden, die die Gesamtleitung des Unternehmens

oder des für den Betäubungsmittelverkehr zuständigen Unternehmensbereichs haben (Absatz 1 Nr. 3). Denn diese Personen tragen die Gesamtverantwortung für das Unternehmen und für den Ein- und Verkauf. Diese Gesamtverantwortung kann der „Verantwortliche", der als Angestellter des Unternehmers weisungsgebunden ist, nicht tragen.

Weiter kommt es auf die Eignung der Räume und Einrichtungen an (Absatz 1 Nr. 4 – s. z. B. auch § 14 Abs. 1 Nr. 6 AMG 1976). Zur Frage der Sicherung s. Begründung zu § 15 und das dort erwähnte Merkblatt des Bundesgesundheitsamtes.

Und schließlich muß auch auf das wichtige Moment der „Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs" abgestellt werden (Absatz 1 Nr. 5), das als der beherrschende Grundsatz bei der Regelung des rechtmäßigen Betäubungsmittelverkehrs überhaupt anzusehen ist (s. oben „zu § 1 Absätze 2 und 3" Absatz 5) und das vor allem auch bei der Gleichstellung neuer Stoffe mit Betäubungsmitteln eine Rolle spielt (§ 1 Abs. 2 Nr. 3). Während jedoch eine Gleichstellung aus Gründen der Sicherheit oder Kontrolle erst bei Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Gesundheitsgefährdung möglich ist, muß die Erlaubnis bereits versagt werden, wenn die Sicherheit oder Kontrolle nicht gewährleistet sind. Im übrigen ist es sachgemäß, das Eingriffs-Instrumentarium bei Betäubungsmitteln wegen ihres größeren Gefährdungspotentials einschneidender zu gestalten als bei Arzneimitteln.

Der Zweck des Gesetzes (Absatz 1 Nr. 6) ergibt sich aus der Gesamtheit (Gesamtschau) der Vorschriften des Gesetzes und ist oben unter A II Seite 3 und 4 der Begründung näher erläutert.

Als zwischenstaatliche Einrichtungen der Suchtstoffkontrolle kommen in Betracht das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt (INCB), die Suchtstoff-Kommission, sowie der Wirtschafts- und Sozialrat und die Generalversammlung der Vereinten Nationen (Absatz 2).

Zu § 6

Die Sachkenntnis für den Verantwortlichen wird im Artikel 34 Buchstabe a des Übereinkommens 1961 und Artikel 8 Abs. 4 des Übereinkommens 1971 vorgeschrieben. Bei der Vielgestaltigkeit des Betäubungsmittelverkehrs würde es zu perfektionistisch sein, für jede Art des Verkehrs die Voraussetzungen für die Sachkenntnis des Verantwortlichen festzulegen. Unter Berücksichtigung des Personenkreises, der keiner Erlaubnis bedarf (§ 4), kommt eine Erlaubnis hauptsächlich für Hersteller, Verarbeiter, Im- und Exporteure und Großhändler in Betracht. In Herstellungs- und Verarbeitungsbetrieben für Betäubungsmittel und ausgenommene Zubereitungen, die Arzneimittel sind, wird der Verantwortliche meist identisch sein mit dem Herstellungsleiter gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AMG 1976. Ist dies nicht der Fall, darf die Sachkenntnis nicht geringer sein als im § 15 Abs. 1 und 2 AMG 1976 (Absatz 1 Nr. 1). Entsprechende Anforderungen sind an die Sachkenntnis bei der Herstellung von Betäubungsmitteln zu stellen, die keine Arzneimittel sind, also Rohstoffe, Grundstoffe, Halbsynthetika und Zwischenprodukte (Absatz 1 Nr. 2). Hier werden in der Praxis meist Diplom-Chemiker eingesetzt sein, die zusätzlicher Kenntnisse wie in § 15 Abs. 2 AMG 1976 nicht bedürfen. Die gleichen Anforderungen wie in Nummer 2 gelten für das wissenschaftliche Verwenden, allerdings ohne den Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Absatz 1 Nr. 3).

An die Sachkenntnis eines Verantwortlichen in reinen Handelsbetrieben (Großhandel, Import- und Exportfirmen), wo es vorwiegend auf die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften bei der Lagerung, auf ordnungsgemäße Lagerung und Kennzeichnung ankommt, können geringere Anforderungen gestellt werden, es sollte aber nicht wie im Arzneimittelrecht völlig auf eine gewisse Sachkenntnis verzichtet werden. Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Kaufmann im Groß- und Außenhandel in den Fachbereichen Chemie oder Pharma wird als ausreichend angesehen (Absatz 1 Nr. 4).

In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 muß neben den Ausbildungsvoraussetzungen der Nachweis einer einjährigen praktischen Tätigkeit auf diesen Gebieten erbracht werden. Das Bundesgesundheitsamt kann sowohl höhere Ausbildungsvoraussetzungen anerkennen als geringere genügen lassen (Absatz 2).

Zu § 7

Diese Bestimmung soll zum Teil Vorschriften der Verordnung über die Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 1. April 1930 (ZulV) ersetzen (§§ 1 bis 3 ZulV). Im Gegensatz zu § 2 Abs. 1 ZulV wird der Erlaubnisantrag jetzt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Abkürzung des Entscheidungsprozesses direkt beim Bundesgesundheitsamt gestellt. Die zuständige oberste Landesbehörde wird jedoch über den Antrag (Absatz 1 Satz 1), die Entscheidung (§ 8 Abs. 1 Satz 2) und mögliche spätere Änderungen (§ 8 Abs. 3 Satz 4) sowie über Rücknahme und Widerruf (§ 10 Abs. 3) unterrichtet. Eine Stellungnahme zum Erlaubnisantrag liegt im Belieben der obersten Landesgesundheitsbehörde.

Die Antragserfordernisse im Absatz 1 korrespondieren in gewisser Weise mit den Versagungsgründen im § 5 Abs. 1. Wenn der Antragsteller nicht persönlich die ihm obliegenden Verpflichtungen bei der Durchführung der betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften erfüllen kann, hat er einen Verantwortlichen zu benennen (Absatz 1 Nr. 1 und 3 und § 5 Abs. 1 Nr. 1). Zur Klärung der Rechtsverhältnisse und Zuständigkeiten bei juristischen Personen und Personenvereinigungen (Absatz 1 Nr. 2) wird die Vorlage von Handelsregister-Auszügen, Gesellschaftsverträgen, Satzungen usw., zum Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis und Zuverlässigkeit die Vorlage von Unterlagen über einschlägige Berufsausbildung und -erfahrung sowie ein Strafregisterauszug und ein polizeiliches Führungszeugnis zweckmäßig und erforderlich sein (zur Sachkenntnis siehe auch Begründung zu § 6).

Die in Absatz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 geforderten Erklärungen sollen das Bundesgesundheitsamt in die Lage versetzen, Anhaltspunkte für seine Beurteilung zu gewinnen, ob der „Verantwortliche" seine Verpflichtungen ständig erfüllen kann. Diese Erklärungen erheben nicht den Anspruch objektiver Vollständigkeit, die unmöglich wäre. Das Bundesgesundheitsamt kann im Rahmen des Verwaltungsverfahrens weitere sachdienliche Fragen stellen.

Wenn Pflanzen angebaut werden, die Betäubungsmittel sind, ist auch die katasteramtliche Flurbezeichnung des Feldes anzugeben (Absatz 1 Nr. 4). Die Angabe der Bauweise eines Gebäudes ist von Bedeutung wegen der Diebstahlsicherung (Absatz 1 Nr. 4 und 5). Der Antrag soll nur die Arten des Betäubungsmittelverkehrs (§ 3) enthalten, an denen der Antragsteller teilnehmen will (Absatz 1 Nr. 6). Beim Herstellen, insbesondere dem Verarbeiten von Betäubungsmitteln ist es für die Kontrolle und Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs (im Hinblick auf das Verfolgen der Betäubungsmittelmengen während des Produktionsprozesses) von Bedeutung, zu welchem Zwischen- und Endprodukt die Betäubungsmittel verarbeitet werden (s. § 2 Abs. 3 ZulV). Dies kann ein Betäubungsmittel sein oder ein Stoff oder eine Zubereitung, die nicht unter dieses Gesetz fällt (Absatz 1 Nr. 8). Absatz 1 Nr. 9 ersetzt § 2 Abs. 4 der ZulV.

Zu § 8

Da unter Umständen umfangreiche Ermittlungen durch das Bundesgesundheitsamt vorzunehmen sind, kann die Frist für die Entscheidung über den Erlaubnisantrag nicht zu knapp bemessen werden (Absatz 1). Absatz 2 wurde in Anlehnung an § 17 Abs. 3 AMG 1976 formuliert.

Bei bestimmten essentiellen Änderungen (Person des Erlaubnisinhabers, Lage der Betriebsstätte und Erweiterung hinsichtlich der Art des Betäubungsmittels oder des Betäubungsmittelverkehrs), die den Wesensgehalt der Erlaubnis betreffen, ist eine neue Erlaubnis zu beantragen (Absatz 3 Satz 2). Dies hat auch kostenmäßige Auswirkungen, weil in diesen Punkten eine erhöhte und intensivere Prüfungstätigkeit der Bundesopiumstelle erforderlich ist.

Zu § 9

Diese Bestimmung soll ebenfalls zum Teil Vorschriften der Verordnung über die Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 1. April 1930 (ZulV) ersetzen (§§ 4 bis 6 ZulV). Nach § 36 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) darf ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, im wesentlichen nur mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Dagegen darf ein Verwaltungsakt, der im Ermessen der Behörde steht, nach § 36 Abs. 2 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde mit einer Nebenbestimmung versehen, ohne daß es hierfür einer besonderen spezialgesetzlichen Ermächtigung bedarf. Da die Erteilung einer Erlaubnis je nach Lage des Falles eine gebundene Entscheidung (§ 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1) oder eine Ermessensentscheidung (§ 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2) sein kann, erscheint es aus Gründen der Rechtsklarheit erforderlich, die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen (Befristung, Bedingung, Vorbehalt des Widerrufs, Auflage) einheitlich für alle Fälle in einer besonderen Vorschrift zu regeln. Dies geschieht durch § 9 Abs. 2.

Jeder erlaubte Betäubungsmittelverkehr bildet einen möglichen Ansatzpunkt und eine mögliche Gefahrenquelle für unerlaubten Verkehr mit und unerlaubte Verwendung von Betäubungsmitteln. Deshalb darf eine Betäubungsmittel-Verkehrserlaubnis aus Gründen der Sicherheit, Überschaubarkeit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs nur den notwendigen Umfang haben (Absatz 1 Satz 1). Dieser ergibt sich in erster Linie aus dem Antrag in Verbindung mit der Prüfung durch das Bundesgesundheitsamt und hat sich auszurichten an den durch das Betäubungsmittelrecht und die internationalen Suchtstoff-Übereinkommen gesetzten rechtlichen Grenzen und den sachlichen Erfordernissen. Auch das Verarbeiten von Betäubungsmitteln zu Zubereitungen und Stoffen, die nicht diesem Gesetz unterliegen, muß wegen des Verbleibs dieser Betäubungsmittel-Mengen kontrolliert werden und soll aus Kontrollgründen nicht ausufern. Deshalb wird die Beschränkungsmöglichkeit in Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 statuiert (s. auch § 4 Abs. 1 letzter Satz ZulV).

Die Aufzählung der Beschränkungsmöglichkeiten im Absatz 1 Satz 2 ist nicht umfassend. Auch in anderer Hinsicht sind deshalb Beschränkungen und Auflagen möglich, wenn die Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung der internationalen Suchtstoff-Übereinkommen dies erfordern (Absatz 2).

Der internationale Betäubungsmittelverkehr unterliegt gemäß den Übereinkommen von 1961 und 1971 der Kontrolle des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts (INCB) in Wien. Die nationale Überwachungsbehörde (Bundesgesundheitsamt) muß die Möglichkeit haben, einschlägige Maßnahmen des INCB (z. B. gemäß Artikel 9 Abs. 4, Artikel 12 Abs. 5 und Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe b und Absatz 2 des Übereinkommens 1961 und gemäß Artikel 19 Abs. 1 b und Abs. 2 des Übereinkommens 1971) innerstaatlich sofort zu vollziehen und ihrerseits von Fall zu Fall Maßnahmen zur Durchführung der Artikel 19, 21, 29 Abs. 3, 30 Abs. 2 a und 31 Abs. 1 des Übereinkommens 1961 und der Artikel 13 und 16 des Übereinkommens 1971 oder zur Durchführung von möglichen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften treffen zu können. Dies geschieht im konkreten Fall durch Änderung der Verkehrserlaubnis (Absatz 2 Nr. 2).

Die Eigenart des Betäubungsmittelverkehrs und seine internationale und nationale Kontrolle, die u. a. auf die Erzielung eines Gleichgewichts zwischen Bedarf und Angebot an Betäubungsmitteln gerichtet ist, verpflichtet die nationale Überwachungsbehörde bei den Betäubungsmitteln des Übereinkommens 1961 zu Maßnahmen, die auf eine Kontingentierung der Einfuhr, Herstellung und Ausfuhr hinauslaufen.

Auf Grund der oben genannten Bestimmungen des Übereinkommens 1961 hat das Bundesgesundheitsamt die Jahresmengen und den Bestand an Betäubungsmitteln in der Erlaubnis festzulegen (Absatz 1 Nr. 2), d. h. zu kontingentieren, und, wenn sich auf Grund der jährlich vorzunehmenden Schätzungen (Artikel 19 des Übereinkommens 1961) diese Mengen ändern, die Erlaubnis jährlich zu korrigieren (Absatz 2 Nr. 2), d. h. die Kontingente neu festzusetzen.

Die bisher gegebene Möglichkeit der zeitlichen Begrenzung der Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 BtMG und § 4 Abs. 1 ZulV) wird beibehalten (Absatz 2 Nr. 1). Dies ist auch erforderlich, um hinsichtlich der Herstellungserlaubnis den Anforderungen des Artikels 29 Abs. 2c) des Übereinkommens 1961 zu genügen und um in zeitlich vertretbaren Abständen das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis prüfen zu können.

Zu § 10

Die Rücknahme- und Widerrufsgründe entsprechen den Versagungsgründen in § 5. Aus Gründen der Rechtssicherheit, der Übersicht und Kontrolle muß das Bundesgesundheitsamt die Möglichkeit haben, Erlaubnisse zu widerrufen, von denen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes kein Gebrauch gemacht worden ist (Absatz 2 Satz 2 Nr. 1).

Zu § 11

Die Vorschrift entspricht dem geltenden § 6. Von der Ermächtigung in Absatz 2 wurde Gebrauch gemacht durch die Verordnung über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln vom 1. April 1930 (RGBl. I S. 114). Die internationalen Suchtstoff-Übereinkommen enthalten umfangreiche Bestimmungen über die Abwicklung des internationalen Handels mit Betäubungsmitteln. Diese Vorschriften sind in der zu erlassenden Verordnung zu berücksichtigen, wie auch die sich aus der Harmonisierung des Zollrechts der Europäischen Gemeinschaften ergebenden Besonderheiten.

Für den Betäubungsmittelverkehr mit der DDR gilt Absatz 1 Satz 1 nicht, da dieser Verkehr als innerdeutscher Handel abgewickelt wird (Absatz 1 Satz 2). Für ausgenommene Zubereitungen sind gemäß Artikel 3 Abs. 3 c in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 2 des Übereinkommens 1971 Einfuhrverbote anderer Länder zu beachten (Absatz 1 Satz 4). Solche Verbote haben z. B. Pakistan, Madagaskar und Südafrika in den letzten Jahren erlassen. Da jedoch die Einfuhr und Ausfuhr ausgenommener Zubereitungen weder erlaubnis- (§ 3) noch genehmigungspflichtig (Absatz 1 Satz 1) sind und das Bundesgesundheitsamt nur ausnahmsweise von Ausfuhren entgegen derartigen Einfuhrverboten erfahren würde, wird von einer Bußgeldbewehrung abgesehen.

In Absatz 2 wird die Bundesregierung zum Erlaß der Rechtsverordnung ermächtigt, weil außer dem Bundesminister (§ 1 Abs. 3) zumindest auch die Bundesminister der Finanzen (Zoll), des Innern (Bundesgrenzschutz und Polizei) und für Wirtschaft beteiligt sind. Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, da Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr der ausschließlichen Überwachung durch Bundesbehörden unterliege. Die Versendung von Proben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit (Absatz 2 Satz 2 Nr. 2) kommt in Betracht für Strafverfolgungsbehörden und die mit der Untersuchung dieser Proben betrauten Behörden.

Zu § 12

Während § 3 das Erfordernis der generellen Erlaubnis für die Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr beinhaltet, betrifft § 12 den Erwerb, die Veräußerung und die Abgabe von Betäubungsmitteln im Einzelfall. Die Vorschrift ersetzt den geltenden § 4, vereinfacht aber das bisherige Verfahren, für die Abgabe und den Erwerb ganz erheblich, da auf die Erteilung von Bezugsscheinen durch das Bundesgesundheitsamt, also auf eine vorherige Bezugs- bzw. Abgabegenehmigung ganz verzichtet wird. Für eine Bestimmung wie § 4 Abs. 3 BtMG 1972 ist deshalb kein Raum mehr. Diese Regelung beinhaltete ohnehin ein Übermaß an Eingriffsmöglichkeit, das sich bei der Durchführung des Gesetzes nicht als notwendig erwiesen hat. Für Behörden gilt diese Bestimmung nur, wenn sie aus dem nichtbehördlichen Bereich erwerben (Absatz 1 Nr. 2) oder an diesen abgegeben, aber nicht, wenn sich Abgabe und Erwerb zwischen verschiedenen Behörden vollziehen (Absatz 3 Nr. 2). Unberührt davon bleibt jedoch die Auskunftspflicht für bestimmte Behörden (§ 26 Abs. 2). Von der Anwendung dieser Vorschrift ist schließlich auch ausgenommen die Abgabe von Betäubungsmitteln in Apotheken auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung oder in tierärztlichen Hausapotheken für ein vom Betreiber der Hausapotheke behandeltes Tier (Absatz 3 Nr. 1). Von den Ermächtigungen im geltenden § 4 Abs. 2 und 4 wurde Gebrauch gemacht durch die Verordnung über den Bezug von Betäubungsmitteln vom 17. November 1972 (BGBl. I Seite 2141), geändert durch Verordnung vom 25. März 1974 (BGBl. I Seite 775).

Nachdem der Kreis der Teilnehmer am Abgabe- und Erwerbsverfahren abgesteckt ist (Absätze 1 und 3), kann die weitere Regelung der vorwiegend technischen Einzelheiten dem Bundesminister überlassen bleiben. Dies ist umso mehr geboten als durch den Einsatz von elektronischen Daten-Verarbeitungsanlagen die Gestaltung der Einzelheiten des Verfahrens und der erforderlichen Belege einem schnellen Wandel unterworfen ist.

Zu § 13

Aus gesetzessytematischen Gründen und zur Klarstellung soll die grundlegende Vorschrift für das Verschreiben von Betäubungsmitteln, nämlich § 4 der Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung (BtMVV), jetzt hier erscheinen (Absatz 1 Sätze 1 und 2). Dies liegt auch deshalb nahe, weil schon bisher die korrespondierende Strafbewehrung zu § 4

BtMVV im § 11 Abs. 1 Nr. 9 a BtMG 1972 enthalten ist. Durch die Worte „im Rahmen einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Behandlung" wird klargestellt, daß das Verabreichen oder Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch auch durch Hilfskräfte des Arztes oder Pflegepersonen, die auf ärztliche Weisung handeln, geschehen kann. Unter „Verabreichen" ist das Applizieren, die direkte Anwendung zu verstehen. Durch die Formulierung „zum unmittelbaren Verbrauch überlassen" soll zum Ausdruck gebracht werden, daß das Betäubungsmittel vom Patienten direkt in der Praxis eingenommen wird, und daß keine Abgabe an ihn zur Mitnahme und zum späteren Verbrauch vorliegt. Absatz 2 Satz 1 ersetzt den geltenden § 8 Abs. 1.

Die in Absatz 3 vorgesehene Ermächtigung entspricht der bestehenden Ermächtigung in § 8 Abs. 2. Diese Ermächtigung ist ausgeschöpft worden durch den Erlaß der Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung (BtMVV) vom 24. Januar 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1978 (BGBl. I Seite 538). Wie beim Erlaß der geltenden Verordnung ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, da die zuständigen Behörden der Länder – im Gegensatz zu den sonstigen betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften – im Rahmen der Durchführung der Verordnung bei Ärzten und in Apotheken bestimmte Überwachungsaufgaben haben (s. Begründung zu § 19).

In der neuen Ermächtigung kann auf die Erwähnung der „ärztlichen" Hausapotheken verzichtet werden, da diese für den Betäubungsmittelverkehr keine Bedeutung mehr haben. Ebenso bedarf es nicht der Nummer 1 in der geltenden Ermächtigung, da diese Regelung nicht mehr in der Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung getroffen wird, sondern durch die Aufnahme der betroffenen Betäubungsmittel in die Anlage I (s. oben zu § 1 Abs. 1 im 4. Absatz). Andererseits muß die neue Nummer 3 angefügt werden, da wegen der kurzen Liegezeiten von Kauffahrteischiffen in den sog. „schnellen Häfen" die Ausrüstung dieser Schiffe mit Betäubungsmitteln nicht immer nach vorheriger ärztlicher Verschreibung der Betäubungsmittel erfolgen kann.

Zu § 14

Die Kennzeichnung von Betäubungsmitteln hat grundsätzlich unter Verwendung der in den Anlagen verwendeten Kurzbezeichnungen zu erfolgen. Dies sind in der Hauptsache die internationalen Kurzbezeichnungen der Weltgesundheitsorganisation oder, soweit solche nicht vorhanden sind, die gebräuchlichen wissenschaftlichen Bezeichnungen, wie sie in den Übereinkommen 1961 und 1971 verwendet werden. Damit ist Artikel 30 Abs. 3 des Übereinkommens 1961 Genüge getan und auch weitgehend Übereinstimmung mit § 10 Abs. 6 AMG 1976 erzielt. § 10 AMG 1976 gilt im übrigen zugleich für alle Betäubungsmittel, die Fertigarzneimittel sind, so daß es hier detaillierter Vorschriften für die Kennzeichnung – abgesehen von gewissen Besonderheiten – nicht bedarf. Z. B. müssen im Betäubungsmittelverkehr aus Kontrollgründen grundsätzlich Gewichtsmengen angegeben werden (Absatz 2). Denn Betäubungsmittelkontrolle ist vorwiegend Mengenkontrolle, während Arzneimittelkontrolle in erster Linie Qualitätskontrolle bedeutet. Im übrigen sind der Kreis der Arzneimittel und der Betäubungsmittel nur teilweise deckungsgleich; denn neben den Fertigarzneimitteln erstreckt sich die betäubungsmittelrechtliche Kontrolle vor allem auch auf Betäubungsmittel in Form von Rohstoffen, Grundstoffen und Zwischenprodukten, die noch keine Arzneimittel sind.

Die Verordnung über Ankündigung und Beschriftung von Betäubungsmittel enthaltenden Arzneien vom 14. April 1930 (RGBl. I S. 144) kann damit aufgehoben werden (s. Artikel 4 Nr. 5).

Absatz 3 soll verhindern, daß in dort genannten Druckerzeugnissen Betäubungsmittel unter anderen Bezeichnungen aufgeführt werden und deshalb nicht als Betäubungsmittel zu erkennen sind.

Absatz 4 steckt den Rahmen der zulässigen Werbung für Betäubungsmittel ab, der sich abgestuft an den 3 Klassen der Betäubungsmittel orientiert. Die Bestimmung dient auch der Durchführung von Artikel 10 Abs. 2 des Übereinkommens 1971. Hinsichtlich der in Anlage III bezeichneten verschreibungsfähigen Betäubungsmittel deckt sich die Vorschrift mit § 8 Abs. 1 des Heilmittelwerbegesetzes. Eine Werbung beim Tierhalter ist weder möglich noch erforderlich, da der Tierhalter nicht über die Anwendung eines Betäubungsmittels beim Tier entscheiden kann, sondern nur der Tierarzt. Die erforderliche Information über die Art und Weise der vom Tierarzt angeordneten Anwendung erhält der Tierhalter vom Tierarzt oder durch die Packungsbeilage.

Zu § 15

Die Bestimmung trägt Artikel 8 Abs. 1 c des Übereinkommens 1971 Rechnung. Das Bundesgesundheitsamt hat bereits im Zusammenwirken mit den Polizeibehörden der Länder (Kriminalpolizei) Richtlinien für Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich der bisherigen Betäubungsmittel erarbeitet (z. Z. Merkblatt 490/III – 8.74). Gesetzlich sind detaillierte Sicherungsmaßnahmen z. B. für Apotheken und tierärztliche Hausapotheken vorgeschrieben (§ 9 Abs. 3 der Apotheken-Betriebsordnung und § 9 Abs. 4 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken). Darüber hinaus wird von der gesetzlichen Festlegung bestimmter Sicherungsmaßnahmen abgesehen. Bei neu erfaßten Betäubungsmitteln (Stoffe und Zubereitungen aus den Listen der Anhänge III und IV des Übereinkommens 1971, soweit es sich nicht um ausgenommene Zubereitungen handelt) haben sich Art und Umfang der Maßnahmen im Rahmen des Satzes 2 dieser Vorschrift zu halten.

Zu § 16

Mit Rücksicht auf die potentielle Gefahr, die von Betäubungsmittelvorräten ausgeht, weil sie einen Anreiz zum Diebstahl oder zur unbefugten Entnahme bilden, müssen nicht mehr verkehrsfähige Be-

täubungsmittel (weil sie z. B. wegen Überschreitens der Frist der Lagerfähigkeit als Arzneimittel unbrauchbar geworden sind) vernichtet werden. Für die Verwertung oder Vernichtung von beschlagnahmten Betäubungsmitteln im Rahmen eines Strafverfahrens gelten die §§ 74 und 75 der Strafvollstreckungsordnung in Verbindung mit § 12, der nach § 12 Abs. 4 zu erlassenden Verordnung und § 26.

Zu § 17

Die Bestimmung ersetzt den derzeitigen § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2. Eine Verordnung gemäß § 5 Abs. 2 ist bisher nicht erlassen worden. Allerdings ist § 15 BtMVV auf die Ermächtigung in § 5 Abs. 2 Nr. 3 BtMG gestützt worden. Die Aufzeichnungen sind einerseits bedeutsam für die Kontrolle und Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs durch das Bundesgesundheitsamt, zum anderen sind sie Grundlage für die gemäß § 18 zu erstellenden Meldungen, die ihrerseits für die Berichte an die Gremien der VN-Suchtstoffkontrolle benötigt werden.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 ist u. a. erforderlich wegen Artikel 20 Abs. 1 b des Übereinkommens 1961, sowie Artikel 4 b und Artikel 16 Abs. 4 d des Übereinkommens 1971. Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 genügt den Anforderungen des Artikels 3 Abs. 3 b und des Artikels 11 Abs. 6 des Übereinkommens 1971, wobei der Zweck der Regelung im Übereinkommen auch erreicht wird, wenn zur Erleichterung der Betroffenen nur die Rechnungsdurchschriften gesammelt werden (Absatz 1 Satz 2). – Die „gesonderte" Aufbewahrung im Absatz 3 bedeutet, daß betäubungsmittelrechtliche Aufzeichnungen getrennt von anderen Aufzeichnungen zu halten sind. – Eine weitere Erleichterung für die Betroffenen liegt darin, daß eine besondere Form für die Aufzeichnungen nicht vorgeschrieben wird. Allerdings sollte ein Schema benutzt werden, das der Reihenfolge der Punkte im Absatz 1 Satz 1 entspricht und das die Abgabe der nach § 18 erforderlichen Meldungen in der gemäß § 18 Abs. 4 vorgeschriebenen Form erleichtert.

Zu § 18

Diese Vorschriften ersetzen die Verordnung über die Verarbeitung von Betäubungsmitteln vom 20. Februar 1935 (RGBl. I S. 212), die damit aufgehoben werden kann (s. Artikel 4 Nr. 6). Die Meldungen dienen der Kontrolle und Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs durch das Bundesgesundheitsamt und als Grundlage für die Berichte des Bundesgesundheitsamtes an das Internationale Suchtstoffkontrollamt in Wien gemäß den Artikeln 13 und 20 des Übereinkommens 1961 und Artikel 16 Abs. 4 des Übereinkommens 1971.

Eine wesentliche verfahrenstechnische Erleichterung für die Meldepflichtigen wird dadurch herbeigeführt, daß Meldungen im Gegensatz zum geltenden Recht (§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Betäubungsmitteln und § 6 Abs. 1 der Verordnung über den Bezug von Betäubungsmitteln) nicht mehr monatlich oder vierteljährlich, sondern nur noch halbjährlich zu erfolgen haben (Absatz 3). Diese Erleichterung ist deshalb möglich, weil das Bundesgesundheitsamt mit Hilfe der Abgabemeldungen (§ 12) und der elektronischen Datenverarbeitung über die laufenden Betäubungsmittelbewegungen besser unterrichtet sein wird als bisher.

Zu § 19

Im Einklang mit dem bisherigen Rechtszustand soll das Gesetz grundsätzlich in bundeseigener Verwaltung durchgeführt werden. Dafür steht dem Bund – wie früher dem Reich – das Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle im Arzneimittelinstitut des Bundesgesundheitsamtes) als selbständige Bundesoberbehörde zur Verfügung (siehe auch § 2 Buchstabe c und § 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesgesundheitsamtes vom 27. Februar 1952, BGBl. I S. 121). Sollen Landesbehörden betäubungsmittelrechtliche Vorschriften durchführen, muß dies im Gesetz oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen bestimmt werden. Dies ist bisher nur im § 18 Satz 1 BtMVV geschehen. Bestimmte Zuständigkeiten im Rahmen der BtMVV liegen jedoch auch dort beim Bundesgesundheitsamt (Absatz 1 Satz 2). Mit Absatz 1 Satz 3 soll der bestehende Zustand gesetzlich normiert werden, daß die zuständigen Behörden der Länder die betäubungsmittelrechtliche Überwachung bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und in Apotheken durchführen. Daneben obliegt die Prüfung der Durchführung des § 9 Abs. 3 der Apotheken-Betriebsordnung und des § 9 Abs. 4 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (Einrichtung eines Betäubungsmittelschrankes), also die Durchführung apothekenrechtlicher Vorschriften, den zuständigen Behörden der Länder.

Gemäß Artikel 17 des Übereinkommens 1961 und Artikel 6 des Übereinkommens 1971 sind die Mitgliedstaaten gehalten, zur Durchführung dieser Übereinkommen eine besondere Verwaltungsdienststelle einzurichten (Absatz 2). Diese Funktion nimmt ebenfalls das Bundesgesundheitsamt wahr – (s. § 2 Buchstabe d des Gesetzes über die Errichtung des Bundesgesundheitsamtes).

Zu § 20

Bei der Kontrolle des rechtmäßigen grenzüberschreitenden Betäubungsmittelverkehrs wirken die Zolldienststellen im Rahmen der nach § 11 Abs. 2 zu erlassenden Rechtsverordnung mit.

Die Überwachung des unrechtmäßigen grenzüberschreitenden Betäubungsmittelverkehrs obliegt vor allem den Zolldienststellen. Um möglichst alle in der Grenzüberwachung eingesetzten Kräfte in die Rauschgiftbekämpfung einzubeziehen, sieht § 20 Abs. 2 vor, daß in Anlehnung an § 67 Bundesgrenzschutz-Gesetz der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Inneren Beamte des Bundesgrenzschutzes mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Absatz 1 betrauen kann. Die Beamten des Bundesgrenzschutzes haben sodann dieselben Befugnisse wie die Zollbeamten und stehen unter Fachaufsicht der Zollverwaltung.

Die polizeilichen Aufgaben und Befugnisse des Bundesgrenzschutzes zur Gefahrenabwehr bleiben unberührt.

Zu §§ 21 bis 23

Die Durchführung der Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs durch das Bundesgesundheitsamt ist bisher im § 2 BtMG 1972 geregelt. Inzwischen sind im AMG 1976 detaillierte und moderne Vorschriften für die Überwachung des Arzneimittelverkehrs erlassen worden. Da Betäubungsmittel zum großen Teil auch Arzneimittel sind, liegt es nahe, die Überwachungsvorschriften an die Vorschriften im elften Abschnitt des AMG 1976, insbesondere § 64 Abs. 4 und 5, § 65, § 66 und § 68 anzulehnen unter Berücksichtigung der für Betäubungsmittel geltenden Besonderheiten.

Damit ist zugleich auch der sachliche Inhalt der Regelungen im geltenden § 2 Abs. 2 und 3 ersetzt. Einer Bestimmung wie in § 2 Abs. 4 bedarf es nicht mehr. Die Regelung in § 2 Abs. 5 wird abgelöst durch § 9 Abs. 2, und die §§ 15 und 16 dieses Entwurfs. Der § 2 Abs. 6 BtMG 1972 hat nur deklaratorische Bedeutung, weil gesundheitspolitische Befugnisse nach Landesrecht durch betäubungsmittelrechtliche Vorschriften nicht berührt werden. Er kann deshalb entfallen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Wohnungsbegriff in Artikel 13 GG grundsätzlich weit auszulegen. Es ist aber davon auszugehen, daß das Schutzbedürfnis bei Räumen, die unter den weiten Wohnungsbegriff fallen, verschieden groß ist. Dem stärkeren Bedürfnis nach Fernhaltung von Störungen des privaten Lebens entspricht die strenge Auslegung der Begriffe „Eingriffe und Beschränkungen" in Artikel 13 Abs. 3 GG, soweit sie sich auf die Wohnung im engeren Sinne, also Wohnzwecken dienende Räumlichkeiten beziehen. Deshalb muß zum einen zwischen Wohnräumen im engeren Sinne und Wohnräumen im weiteren Sinne und zum anderen zwischen Geschäfts- und Nichtgeschäftszeiten unterschieden werden. Dem trägt § 21 Absatz 1 Nr. 3 Satz 2 Rechnung.

Eine regelmäßige Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs durch das Bundesgesundheitsamt kann nur bei den Herstellern und Großhändlern erfolgen, wenn man den Verwaltungsaufwand in vertretbaren Grenzen halten will (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3).

In den meisten Fällen verzichtet der Betroffene erfahrungsgemäß auf eine Entschädigung für entnommene Proben. Tut er das nicht, ist es recht und billig, eine „angemessene Entschädigung" zu leisten (§ 22 Abs. 3).

Zu § 24

Diese Vorschrift ersetzt den geltenden § 10, aufgrund dessen die Kosten- und Umlagenordnung für Amtshandlungen des Bundesgesundheitsamtes nach dem Betäubungsmittel-Gesetz vom 18. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1944), geändert und neu bekannt gemacht am 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1917 und 1918), erlassen wurde.

Die Bestimmung mußte jedoch mit Rücksicht auf die Vereinheitlichung des Verwaltungskostenrechts umgestaltet werden. Eine Minderung des Kosten-Aufkommens nach der Neuregelung gegenüber den Einnahmen nach der bisherigen Regelung (vgl. Absatz 1) ist nicht beabsichtigt, zumal letztere nicht zu einer vollen Kostendeckung geführt hat.

Zu § 25

Die Bestimmung ist angelehnt an § 70 AMG 1976. Für die hier genannten Behörden gelten nicht die Vorschriften über die Erlaubnis (§ 3) und alle die Bestimmungen, die an die Erlaubnis anknüpfen, d. h. §§ 4 bis 10, 17 und 18 (Absatz 1). Für den Vollzug der übrigen Vorschriften sind diese Behörden in ihren Bereichen weitgehend selbst verantwortlich (Absatz 2), z. B. auch für die Regelung, wer in Notsituationen an Stelle eines Arztes Betäubungsmittel „verabreichen" darf (§ 13 Abs. 1 Satz 1).

Diese Behörden sind mit dem zivilen Bereich und insbesondere dem Bundesgesundheitsamt verbunden im Falle des Überganges von Betäubungsmitteln aus dem oder in den zivilen Bereich (§ 12), durch die Verwendung der Betäubungsmittel-Sonderrezepte (§ 13) und durch die Auskunftspflicht im § 26 Abs. 2.

Zu § 26

Die Meldungen und Auskünfte sind erforderlich zur Durchführung der internationalen Suchtstoff-Übereinkommen (z. B. von Artikel 19 Abs. 1 d und 20 Abs. 1 e des Übereinkommens 1961 und von Artikel 16 Abs. 1 b und Abs. 3 des Übereinkommens 1971). Die hier interessierenden Meldungen laufen von den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des „Nachrichtenaustausches bei Rauschgiftdelikten" beim Bundeskriminalamt zusammen. Deshalb ist es zweckmäßig, daß nur das Bundeskriminalamt und nicht jede einzelne Behörde dem Bundesgesundheitsamt die Grundlagen für die weiteren Meldungen an die internationalen Suchtstoff-Kontrollbehörden übermittelt (Absatz 1 Satz 1). Absatz 1 Satz 2 gilt auch hinsichtlich § 75 der Strafvollstreckungsordnung.

Die Auskunftspflicht nach Absatz 2 ist insbesondere erforderlich wegen der Bedarfsschätzungen, des Verbrauchs und der Bestände an Betäubungsmitteln.

Zu § 27

Bisher fehlt es an einer Rechtsgrundlage für die Erstellung des Jahresberichtes an die Vereinten Nationen, zu dessen Abgabe die Bundesrepublik Deutschland aufgrund der Artikel 18 des Übereinkommens von 1961 und Artikel 16 des Übereinkommens von 1971 verpflichtet ist. Insbesondere haben sich einige Bundesländer immer wieder darauf berufen, daß für sie keine Verpflichtung bestände, an der Erstellung des Berichtes mitzuwirken oder dabei bestimmte Termine einzuhalten. Da ein exaktes Meldesystem über die Zahl der Betäubungsmittel-Abhängigen und die Zahl der Personen, die Betäubungsmittel mißbräuch-

lich verwenden, bisher nicht vorliegt, müssen die geforderten Angaben zum Teil geschätzt werden (Absatz 1 Satz 3).

Absatz 2 übernimmt die bereits im Gesetz zu dem Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe vom 18. Dezember 1974 (BGBl. 1975 II Seite 2) geschaffene Ermächtigung und dehnt ihre Anwendungsmöglichkeit auf alle Suchtstoff-Übereinkommen aus. Außer dem im Absatz 1 erwähnten Jahresbericht kommen auch andere Meldungen aufgrund der Suchtstoff-Übereinkommen in Betracht (z. B. gem. Artikel 13, 18 bis 20 des Übereinkommens 1961 und Artikel 16 des Übereinkommens 1971). Zuverlässigeres Zahlenmaterial als bisher zur Quantifizierung des Drogenproblems dürfte nicht ohne den Erlaß von Rechtsvorschriften im Sinne dieser Ermächtigung zu erlangen sein.

Zum 6. Abschnitt (§§ 28 bis 31)

Allgemeines

Der ständige Anstieg der Rauschgiftdelikte zwingt, zum Schutze der Volksgesundheit und der sozialen Interessen der Gesellschaft als äußerste Maßnahme auch verschärfte strafrechtliche Vorschriften gegen diese Kriminalität zu erlassen. Die Strafverfolgungsstatistik weist für die Jahre

1975	1976	1977	1978
8792	10 132	11 874	15 712

Verurteilungen aus. Die polizeiliche Kriminalstatistik gibt folgende Zahlen:

1975	1976	1977	1978
29 805	35 122	39 089	42 878.

Hierbei entfällt auf den illegalen Handel und die illegale Einfuhr rund ein Drittel, nämlich 14 770 (1977: 13 799). Neben diesen statistischen Daten wiegt die Tatsache nicht weniger schwer, daß infolge des Drogenmißbrauchs eine große Zahl von Menschen – darunter ein rasch steigender Anteil Jugendlicher – physisch und psychisch schwer – in vielen Fällen dauernd – geschädigt wird. Zu berücksichtigen ist außerdem, daß in viele Familien durch Jugendliche, die naturgemäß für Rauschgiftverführung am ehesten anfällig sind, jahrelanges Leid gebracht wird.

Neben der verstärkten Inkriminierung des Täterverhaltens ist es wegen der rauschmittelgeschädigten Täter – die Zahl der Drogenabhängigen wird auf 40 000 bis 50 000 geschätzt – dringend geboten, die gesetzliche Möglichkeit sozial-therapeutischer Einwirkung zu erweitern. Im Bereich der kleinen und – teilweise – der mittleren Rauschgiftkriminalität kommt der therapeutischen Rehabilitation des drogenabhängigen Täters die größere Bedeutung zu. In Betracht gezogen wird vor allem eine erleichterte Strafaussetzung zur Bewährung, verbunden mit der Weisung an den Verurteilten, sich einer Entziehungskur zu unterziehen (§ 56 Abs. 1 und 2, § 56 c Abs. 3 Nr. 1 StGB, § 21 JGG). § 56 Abs. 1 (Aussetzung von Freiheitsstrafen, die nicht höher als 1 Jahr sind) wird in der Praxis in vielen Fällen angewendet; auch nach § 56 Abs. 2 (Aussetzung bei Freiheitsstrafe über 1 Jahr bis zu 2 Jahren) werden bereits 18 v. H. der wegen Verstoßes gegen das BtMG erkannten Freiheitsstrafen, nach § 21 JGG fast 30 v. H. zur Bewährung ausgesetzt. Für eine eigenständige Regelung erweiterter Strafaussetzung im Rahmen dieses Entwurfs steht die erforderliche Zeit jedoch nicht mehr zur Verfügung; sie würde auch in ungünstiger Weise der generellen Regelung des Problems durch eine Novellierung des § 56 Abs. 2 StGB, die angestrebt wird, vorgreifen. Die ehestmögliche Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 56 Abs. 2 StGB wird auch aus der Sicht des Betäubungsmittelrechts für dringend geboten erachtet. Allerdings ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß Unterbringungsplätze für drogenabhängige Täter in geeigneten und ausreichend gesicherten Entziehungsanstalten nicht in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen (vgl. Beschluß der 49. Justizministerkonferenz der Länder 1978).

Daneben ist auf folgende, der Rehabilitation des drogenabhängigen Täters dienende Vorschriften des StGB hinzuweisen:

§ 63 Abs. 1

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus,

§ 63 Abs. 2, § 65 (in Kraft ab 1. Januar 1985)

Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt,

§ 64

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.

In diesen Fällen ist die Aussetzung der Vollstreckung vorgesehen (§ 67 b Abs. 1, § 67 c, § 67 d Abs. 2, vgl. auch § 67 Abs. 5).

§§ 59 ff. Verwarnung mit Strafvorbehalt bei Verwirkung einer Geldstrafe bis zu hundertachtzig Tagessätzen (d. h. Geldstrafen bis zu 1 800 000 DM).

Die Verschärfung der Strafvorschriften hat sich voll gegen den aus Gewinnstreben handelnden Großtäter zu richten. Demgegenüber muß die Möglichkeit gewahrt bleiben, die Tat des drogenabhängigen mittleren oder insbesondere des kleinen Täters milde zu ahnden oder überhaupt von Strafe abzusehen. Gegenüber dem geltenden Recht (§§ 11, 12 BtMG 1972) bringt der Entwurf folgende wesentliche Änderungen:

1. Einfügung folgender Tatbestände
   a) Inkriminierung des Bereitstellens von Geldmitteln für das unerlaubte Handeltreiben mit Betäubungsmitteln und für deren unerlaubte Herstellung (§ 28 Abs. 1 Nr. 4).
   b) Inkriminierung des Verherrlichens des Rauschgiftmißbrauchs (§ 28 Abs. 1 Nr. 11).

2. Erhöhung der Höchststrafe für besonders schwere Fälle von 10 auf 15 Jahre (§ 28 Abs. 3).

3. Bildung von Verbrechenstatbeständen (Höchststrafe 15 Jahre), nämlich
   a) bandenmäßiges Anbauen und Herstellen von und Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (§ 29 Abs. 1 Nr. 1),
   b) gewerbsmäßige Abgabe an Jugendliche (§ 29 Abs. 1 Nr. 2),
   c) die Abgabe, das Überlassen und Verabreichen von Betäubungsmitteln mit Todesfolge (§ 29 Abs. 1 Nr. 3),
   d) die Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (§ 29 Abs. 1 Nr. 4).

Auf der anderen Seite ist, um eine milde Behandlung des – meist drogenabhängigen – kleineren Täters zu ermöglichen, die Regelung des § 11 Abs. 5 BtMG 1972, bei Besitz oder Erwerb einer geringen Menge von Rauschgift von Strafe abzusehen, beibehalten und auf die Einfuhr einer geringen Menge zum Eigenverbrauch erweitert worden (§ 28 Abs. 5). Außerdem wird durch die Herabsetzung des Strafrahmens in § 29 Abs. 2 bei minder schweren Fällen die Möglichkeit offen gehalten, über § 47 Abs. 2 StGB auf Geldstrafe zu erkennen.

§ 29 Abs. 3 läßt die Milderung der Strafe zu, wenn ein Bandenmitglied sein Wissen einer Dienststelle mitteilt, so daß Straftaten der Bande verhindert werden können. Hiermit soll der Entwicklung entgegengewirkt werden, daß das „Aufbrechen" von Banden zunehmend schwieriger wird. Zugleich soll dem Täter, der von der kriminellen Verstrickung loskommen will, der Entschluß hierzu erleichtert werden. Eine vergleichbare Regelung enthält bereits § 129 Abs. 6 Nr. 2 StGB.

Zu den einzelnen Vorschriften:

In § 28 Abs. 1 Nr. 1 ist als Tathandlung auch das „Anbauen" aufgenommen worden. Dies war erforderlich, nachdem wiederholt Fälle des illegalen Anbaus festgestellt worden sind. Das aufgeführte „Herstellen" umfaßt nach der Definition in § 2 Nr. 4 das Gewinnen, Anfertigen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Reinigen und Umwandeln. Die Einfügung „... sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ..." verdeutlicht, daß die Begehungsformen des Einführens usw. im Handeltreiben aufgehen können, daneben aber eine selbständige Bedeutung behalten.

§ 28 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt eine völkervertragsrechtliche Verpflichtung, wonach die unerlaubte Herstellung von bestimmten Zubereitungen zu inkriminieren ist.

§ 28 Abs. 1 Nr. 3 entspricht im wesentlichen § 11 Abs. 1 Nr. 4 des geltenden Gesetzes.

§ 28 Abs. 1 Nr. 4 richtet sich gegen den Täter, der – ohne selbst aktiv in Erscheinung zu treten – den illegalen Rauschgiftverkehr mit zusätzlichen Geldmitteln versorgt. In vielen Fällen wird seine Handlung als Teilnahme (Anstiftung, Mittäterschaft, Beihilfe) zu werten sein. Der Unrechtsgehalt solcher Handlungen verlangt aber, daß durch die Verselbständigung die obligatorische Strafmilderung nach § 27 Abs. 2 Satz 2 StGB im Falle der Beihilfe ausgeschlossen wird und daß die Handlung auch dann strafbar ist, wenn die Haupttat nicht begangen oder nicht versucht wird. Mit der Vorschrift wird zugleich eine Verpflichtung aus Art. 36 Abs. 2 Buchst. a. II des Übereinkommens 1961 erfüllt.

§ 28 Abs. 1 Nr. 5 entspricht § 11 Abs. 1 Nr. 2 des geltenden Gesetzes.

§ 28 Abs. 1 Nr. 6 übernimmt im wesentlichen den Regelungsgehalt des § 11 Abs. 1 Nr. 7 und 9 Buchstabe a. Angeknüpft wird jetzt an das in das Gesetz eingestellte Gebot des § 13 Abs. 1, das sich nicht nur an die Ärzte, sondern auch an Dritte richtet. An die Stelle der „Abgabe" ist die „Überlassung zum unmittelbaren Verbrauch" in Anlehnung an den Begriff der Genußüberlassung in § 11 Abs. 1 Nr. 7 des geltenden Gesetzes getreten.

§ 28 Abs. 1 Nr. 7 entspricht im wesentlichen § 11 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a.

In § 28 Abs. 1 Nr. 8 wird das neu aufgenommene verwaltungsrechtliche Werbeverbot bewehrt. Auf die Begründung zu § 14 Abs. 4 wird verwiesen.

§ 28 Abs. 1 Nr. 9 entspricht § 11 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b des geltenden Gesetzes. Dabei war zu berücksichtigen, daß das Institut des Bezugsscheins weggefallen ist.

§ 28 Abs. 1 Nr. 10 tritt an die Stelle des § 11 Abs. 1 Nr. 8.

Mit § 28 Abs. 1 Nr. 11 (Verherrlichen des Mißbrauchs von Betäubungsmitteln) wird die Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität in ein Vorfeld erstreckt, um den Schutz jugendlicher und psychisch labiler Personen, die für Drogenmißbrauch anfällig sind, zu verstärken. In mehreren europäischen Staaten sind vergleichbare Vorschriften bereits in Kraft.

§ 28 Abs. 2 inkriminiert die Versuchshandlungen, soweit durch sie bereits eine strafwürdige Gefährdung des Schutzgutes verwirklicht wird.

In § 28 Abs. 3 – besonders schwere Fälle – ist die Höchststrafe auf 15 Jahre (vgl. § 38 Abs. 2 StGB) heraufgesetzt, da das geltende Höchstmaß von 10 Jahren wiederholt, vor allem bei dem Auffangtatbestand des illegalen Besitzes (§ 11 Abs. 4 Nr. 5), für die Festsetzung einer schuldangemessenen Strafe nicht ausreichte. Als neues Regelbeispiel wird in Nummer 1 gewerbsmäßiges Handeln aufgeführt. In Nummer 3 (Abgabe an Jugendliche) ist jetzt – entgegen § 11 Abs. 4 Nr. 3 – das einmalige Handeln für die Annahme eines besonders schweren Falles in der Regel ausreichend. § 11 Abs. 4 Nr. 2, 4 und 6 sind fortgefallen. Jenem Tatbestand kam kaum praktische Bedeutung zu; die unter Nummer 4 und 6 Buchst. a und b aufgeführten Tatbestände erübrigen sich wegen der Bildung von Verbrechenstatbeständen in § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 4.

§ 28 Abs. 4 inkriminiert in dem gebotenen Umfange die Fälle fahrlässigen Handelns.

§ 28 Abs. 6 übernimmt die Regelung des bisherigen § 12 und schränkt sie auf die hier in Betracht kommenden Tathandlungen des Handeltreibens, Abgebens und Veräußerns ein. Andererseits wird dic Strafbarkeit im Hinblick auf in letzter Zeit aufgetretene Praktiken in der Drogenszene auf das Vorspiegeln einer betäubungsmittelähnlichen Wirkung ausgedehnt.

Die Verbrechenstatbestände des § 29 Abs. 1 sollen eine an der Tatschwere dem Unrechtsgehalt und der Schuld ausgerichtete Einstufung bestimmter Arten von Rauschgiftdelikten als besonders gefährliche und verabscheuungswürdige Angriffe gegen das Schutzgut „Volksgesundheit" ermöglichen. Gerade auf der Ebene der Großtäter wird dadurch die präventive und repressive Wirkung des Strafrechts verstärkt werden. Nummer 1 richtet sich gegen die zunehmende Zahl von Rauschgiftbanden auf dem Gebiete der Bundesrepublik Deutschland; Nummer 2 soll nachdrücklicher gegen das verbrecherische Treiben der Täter wirken, die aus Gewinnstreben Rauschgift an Jugendliche abgeben. Nummer 3 berücksichtigt die rasch ansteigende Zahl von Todesfällen als Folge von Rauschgiftmißbrauch (1975: 194, 1976: 337, 1977: 380, 1978: 430, 1. Halbjahr 1979: 306 Tote). Nummer 4 soll die illegale Einfuhr von Rauschgift in das Bundesgebiet nachhaltiger unterbinden, die erst in weit überwiegendem Maße – die aus inländischer Herstellung, aus Diebstahl und Raub stammenden Mengen fallen nicht erheblich ins Gewicht – die Voraussetzung schafft für die inländische Rauschgiftszene.

Der Begriff der „nicht geringen Menge" – eingeführt durch die Novelle 1971 – hat der Rechtsprechung anfangs Schwierigkeiten bereitet. Seit der Entscheidung des BGH vom 15. 6. 1976 (BGHSt 26, 355) zu § 11 Abs. 4 Nr. 5 BtMG ist er weitgehend abgegrenzt; es ist „Sache der tatrichterlichen Würdigung, die Frage der „nicht geringen Menge" unter Berücksichtigung eines angemessenen Abstands zur „geringen Menge" an Hand aller Umstände des Einzelfalles zu entscheiden". Auch der Strafgesetzgeber vermag ohne solche normativen Begriffe nicht auszukommen (vgl. z. B. den Begriff der „geringwertigen Sache" in § 243 Abs. 2 StGB). In Fällen dieser Art eine feste Grenze zu ziehen, würde nicht nur die Gesetzesumgehung beträchtlich erleichtern, auch die gerechte Entscheidung des Einzelfalles wäre erschwert, in manchen Fällen wohl gar verhindert.

§ 30 sieht die Schaffung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen Gebote oder Verbote des verwaltungsrechtlichen Teiles des Gesetzes vor, soweit dies zur Durchführung eines geordneten legalen Betäubungsmittelverkehrs erforderlich ist. Absatz 1 Nr. 14 gilt nur für den internationalen Postverkehr. Die Möglichkeit der Versendung im nationalen Postverkehr als Wertpaket bzw. durch eingeschriebene Sendung bleibt unberührt.

Der Höchstbetrag der Geldbuße von 50 000 Deutsche Mark wird – wie schon im geltenden Gesetz – für angemessen gehalten.

§ 31 regelt die Einziehung von Gegenständen nach begangener Straftat oder Ordnungswidrigkeit. Damit wird die Regelung des geltenden § 11 Abs. 6 und des § 13 Abs. 3 übernommen.

Zum 7. Abschnitt (§§ 32 bis 34)

Der Vorschriften in den §§ 32 und 33 bedarf es zum reibungslosen Übergang vom derzeitigen Rechtszustand auf die Zeit nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes.

Die nach altem Recht erteilten Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen müssen auf den neuen Rechtszustand übergeleitet werden. Dabei sollte die Fortgeltungsdauer einer Ausnahmegenehmigung wegen des Ausnahmecharakters kürzer bemessen werden als die einer Erlaubnis (§ 32 Abs. 1).

Die Rücknahme- und Widerrufsgründe nach neuem Recht müssen – soweit anwendbar – auch für die alten Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse gelten (§ 32 Abs. 2).

Bei den in § 33 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Betäubungsmitteln handelt es sich um die in den Listen der in den Anhängen III und IV des Übereinkommens 1971 aufgeführten Stoffe und einen Teil ihrer Zubereitungen sowie um Phencyclidin (Anhang II) und Methaqualon (Anhang II) und einen Teil seiner Zubereitungen. Wegen dieser neuen Betäubungsmittel wird sich der Kreis der am Betäubungsmittelverkehr Beteiligten erweitern. Diesem Personenkreis wird eine Entscheidungsfrist von drei Monaten (Absatz 1 Satz 2) darüber eingeräumt, ob er am Betäubungsmittelverkehr teilnehmen will. Er kann bis zur unanfechtbaren oder rechtskräftigen Ablehnung des Antrags auch ohne Erlaubnis am Betäubungsmittelverkehr teilnehmen. Die Vorschrift gilt nicht für den nach § 4 des Betäubungsmittelgesetzes von der Erlaubnispflicht befreiten Personenkreis, insbesondere die Betreiber von Apotheken und tierärztlichen Hausapotheken. Diese Bestimmung befreit im übrigen für den angegebenen Zeitraum nur von dem Erfordernis der Erlaubnis. Die anderen betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften sind also anzuwenden mit Ausnahme der in §§ 5 und 6 genannten.

§ 33 Abs. 2 Nr. 1 stellt sicher, daß das Bundesgesundheitsamt spätestens drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes Kenntnis davon erhält, bei wem und in welchem Umfang sich neue Betäubungsmittel befinden. Absatz 2 Nr. 2 verpflichtet den Gewahrsamsinhaber für den Fall, daß er am Verkehr mit Betäubungsmitteln nicht teilnehmen will, die Betäubungsmittel ohne Erlaubnis an einen rechtmäßigen Teilnehmer am Betäubungsmittelverkehr abzugeben oder zu veräußern.

§ 33 Abs. 3 soll gewährleisten, daß innerhalb einer Frist von zwei Jahren neue Betäubungsmittel, die Fertigarzneimittel sind (§ 4 Abs. 1 AMG 1976), noch nicht nach den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften gekennzeichnet zu werden brauchen.

Mit § 33 Abs. 4 Satz 1 wird dem am Betäubungsmittelverkehr teilnehmenden Personenkreis die

Möglichkeit eröffnet, in einem Zeitraum von zwei Jahren die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Satz 2 ist im Hinblick auf die Spezialvorschriften erforderlich.

§ 34 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt die Folgeänderungen der Strafprozeßordnung, die wegen der Novellierung der Strafrechtsnormen im Betäubungsmittelgesetz (Artikel 1 §§ 28 und 29) erforderlich sind. In Nummer 1 werden die Vorschriften hinsichtlich der Überwachung des Fernmeldeverkehrs geändert, in Nummer 2 hinsichtlich der weiteren Haftgründe als Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft.

Zu den Artikeln 3 und 4

Diese Vorschriften enthalten die übliche Berlin-Klausel (Artikel 3), das Inkrafttreten des Gesetzes und den Katalog der Vorschriften, die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben werden (Artikel 4).

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zum Gesetzentwurf**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Notwendigkeit der Vorschriften, die das „Übereinkommen über psychotrope Stoffe" nicht zwingend vorschreibt, zu überprüfen. Er ist der Auffassung, daß der Gesetzgeber unter Berücksichtigung bereits bestehender arzneimittelrechtlicher Regelungen von den im o. a. Übereinkommen eingeräumten Ausnahmemöglichkeiten verstärkt Gebrauch machen sollte.

So ist beispielsweise die in § 3 des Gesetzentwurfs vorgesehene Herstellungserlaubnis für ausgenommene Zubereitungen im Hinblick auf die Vorschriften des Arzneimittelgesetzes entbehrlich. Auch sind die in der Regierungsvorlage (§§ 15, 18 in Verbindung mit Anlage III) festgelegten Sicherungsmaßnahmen und Meldepflichten im vorgesehenen Umfang nicht erforderlich.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der Gesetzgeber grundsätzlich darauf achten sollte, den Bürger nicht mit unökonomischem Verwaltungsaufwand zu belasten.

2. **Zum Gesetzentwurf**

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß eine Änderung der Strafvorschriften als besonders dringliche Maßnahme zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität angesehen werden muß. Nach den Erfahrungen der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Strafverfolgungsorgane sind die Strafvorschriften des gegenwärtigen Rechts für die wirksame Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität — zumal des bandenmäßig organisierten internationalen Handels — unzulänglich. Die Änderung der Strafvorschriften muß deshalb jedenfalls noch in dieser Legislaturperiode verwirklicht werden.

3. **Zu Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 1**

In Artikel 1 § 1 Abs. 2 ist Satz 1 eingangs wie folgt zu fassen:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung von Sachverständigen aus Wissenschaft und Praxis durch Rechtsverordnung . . .".

Begründung

Die Änderung stellt ergänzend klar, daß die anzuhörenden Sachverständigen aus Wissenschaft und Praxis kommen sollen.

4. **Zu Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 1**

In Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „ohne Zustimmung" zu ersetzen durch die Worte „mit Zustimmung".

Begründung

Die Änderung der Anlagen — insbesondere in bezug auf Freigrenzen und Ausnahmen — hat eine so starke Auswirkung auf den Verkehr mit Arzneimitteln, der der Überwachung durch die Länder unterliegt, daß die Mitwirkung der Länder erforderlich ist.

5. **Zu Artikel 1 § 1 Abs. 3**

In Artikel 1 § 1 Abs. 3 sind nach Worten „wird ermächtigt," die Worte „nach Anhörung von Sachverständigen aus Wissenschaft und Praxis" einzufügen.

Begründung

Die Änderung bezweckt, daß auch vor Erlaß von Rechtsverordnungen nach Absatz 3 Sachverständige aus Wissenschaft und Praxis anzuhören sind.

6. **Zu Artikel 1 § 1 Abs. 3**

In Artikel 1 § 1 Abs. 3 sind die Worte „ohne Zustimmung" zu ersetzen durch die Worte „mit Zustimmung".

Begründung

Die Änderung der Anlagen — insbesondere in bezug auf Freigrenzen und Ausnahmen — hat eine so starke Auswirkung auf den Verkehr mit Arzneimitteln, der der Überwachung durch die Länder unterliegt, daß die Mitwirkung der Länder erforderlich ist.

7. **Zu Artikel 1 § 2 Nr. 2**

In Artikel 1 § 2 sind in Nummer 2 die Worte „das Gemisch" zu ersetzen durch die Worte „ein Stoffgemisch".

Begründung

Redaktionelle Klarstellung

8. **Zu Artikel 1 § 2 Nr. 5 und 6**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auf eine Fassung des § 2 Nr. 5 und 6 hinzuwirken, die der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der rechtlichen Qualifikation der deutschen Ostgebiete Rechnung trägt.

9. **Zu Artikel 1 § 2**

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob nicht in § 2 auch eine Definition des häufig verwendeten Begriffs „Betäubungsmittelverkehr" aufgenommen werden sollte.

10. **Zu Artikel 1 § 4 Abs. 3**

In Artikel 1 § 4 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Das Bundesgesundheitsamt unterrichtet die zuständige oberste Landesbehörde unverzüglich über den Inhalt der Anzeigen, soweit sie tierärztliche Hausapotheken betreffen."

Begründung

Die Unterrichtung der zuständigen obersten Landesbehörden in den genannten Fällen ist im Hinblick auf die Überwachungszuständigkeit der Länder (§ 19 Abs. 1 Satz 3) unentbehrlich.

11. **Zu Artikel 1 § 5 Abs. 2**

In Artikel 1 § 5 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn sie der Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen entgegensteht. Das gleiche gilt, wenn Anordnungen oder Empfehlungen zwischenstaatlicher Einrichtungen der Suchtstoffkontrolle oder Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaften entgegenstehen, soweit sie für die Bundesrepublik Deutschland unmittelbar verbindlich sind."

Begründung

Die normative Wirkung von Beschlüssen zwischenstaatlicher und supranationaler Gremien auf das nationale Recht läßt sich nur rechtfertigen, wenn dies in den einschlägigen internationalen Abkommen vorgesehen ist. Im übrigen bedarf die Umsetzung solcher Beschlüsse der Transformation in das nationale Recht. Dem trägt die beantragte Fassung Rechnung.

12. **Zu Artikel 1 § 6 Abs. 1 Nr. 1**

In Artikel 1 § 6 Abs. 1 Nr. 1 sind nach dem Wort „Herstellungsleiter" einzufügen die Worte „oder Kontrolleiter".

Begründung

Im Hinblick auf die tatsächlichen Aufgaben des Verantwortlichen ist auch die Qualifikation als Kontrolleiter als ausreichend für den Nachweis der Sachkenntnis für die Tätigkeit als Verantwortlicher für die Einhaltung der betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften und der Anordnungen der Verwaltungsbehörden anzuerkennen.

13. **Zu Artikel 1 § 6 Abs. 1 Nr. 2**

In Artikel 1 § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind nach dem Wort „Herstellung" die Worte „oder Prüfung" einzufügen.

Begründung

Im Hinblick auf die tatsächlichen Aufgaben des Verantwortlichen muß auch die praktische Tätigkeit in der Prüfung von Betäubungsmitteln als Nachweis der Sachkenntnis als Verantwortlicher anerkannt werden.

14. **Zu Artikel 1 § 7 Nr. 2 und nach Artikel 2**

a) In Artikel 1 § 7 ist Nummer 2 zu streichen.

b) Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2 a einzufügen:

‚Artikel 2 a

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

In § 39 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 2005), zuletzt geändert durch . . . . , wird nach Nummer 9 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

„10. dem Bundesgesundheitsamt im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach dem Betäubungsmittelgesetz." '

Begründung zu a) und b)

Die Führungszeugnisse sind nicht umfassend genug. Wegen der besonderen Gefährlichkeit der Betäubungsmittel ist die Anfrage beim Bundeszentralregister notwendig. Andererseits ist durch die Fassung der Nummer 10 dafür Sorge getragen, daß das Anfragerecht sich nur auf die unbedingt benötigten Angaben für das Erlaubnisverfahren beschränkt.

Im übrigen sichert § 42 des Bundeszentralregistergesetzes die vertrauliche Behandlung der Auskünfte.

15. **Zu Artikel 1 § 8 Abs. 1 Satz 1**

In Artikel 1 § 8 Abs. 1 ist in Satz 1 das Wort „soll" durch das Wort „hat" zu ersetzen, und vor dem Wort „entscheiden" ist das Wort „zu" einzufügen.

Begründung

Im Interesse der Betroffenen ist sicherzustellen, daß die Erlaubnisbehörde verpflichtet wird, innerhalb von drei Monaten zu entscheiden.

16. **Zu Artikel 1 § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 letzter Satz**

a) In Artikel 1 § 8 Abs. 1 Satz 2 ist nach dem Wort „Landesbehörde" das Wort „unverzüglich" einzufügen.

b) In Artikel 1 § 8 Abs. 3 letzter Satz ist nach dem Wort „Erlaubnis" das Wort „unverzüglich" einzufügen.

Begründung zu a) und b):

Die Unterrichtung der Landesbehörden sollte unverzüglich erfolgen.

17. **Zu Artikel 1 § 8 Abs. 3 Satz 2**

In Artikel 1 § 8 Abs. 3 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Bei einer Erweiterung hinsichtlich der Art der Betäubungsmittel oder des Betäubungsmittelverkehrs sowie bei Änderungen in der Person des Erlaubnisinhabers oder der Lage der Betriebsstätten, ausgenommen innerhalb eines Gebäudes, ist eine neue Erlaubnis zu beantragen."

Begründung

Die Einfügung der Worte „ausgenommen innerhalb eines Gebäudes" bewirkt, daß bei der Änderung der Betriebsräume innerhalb eines Gebäudes keine neue Erlaubnis mehr erforderlich wird (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 4), sondern eine Änderungsanzeige genügt. Dies ist nicht nur sachlich gerechtfertigt, sondern vermeidet auch überflüssigen Verwaltungsaufwand und übermäßige finanzielle Belastungen der Betroffenen.

18. **Zu Artikel 1 § 9 Abs. 2**

In Artikel 1 § 9 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Hinsichtlich der in Satz 1 genannten Beschlüsse, Anordnungen, Empfehlungen oder Rechtsakte gilt dies nur, wenn sie für die Bundesrepublik Deutschland unmittelbar verbindlich sind."

Begründung

Die normative Wirkung von Beschlüssen pp. zwischenstaatlicher und supranationaler Gremien auf das nationale Recht läßt sich nur rechtfertigen, wenn dies in den einschlägigen internationalen Abkommen vorgesehen ist. Im übrigen bedarf die Umsetzung solcher Beschlüsse der Transformation in das nationale Recht. Dem trägt die vorgeschlagene Fassung Rechnung.

19. **Zu Artikel 1 § 10**

a) In Artikel 1 ist § 10 wie folgt zu fassen:

„§ 10

Rücknahme und Widerruf

(1) Auf die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis finden die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erlaubnis auch dann widerrufen werden kann, wenn von ihr innerhalb eines Zeitraums von zwei Kalenderjahren kein Gebrauch gemacht wurde. Diese Frist kann verlängert werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde wird unverzüglich über die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis unterrichtet."

b) Als Folge ist Artikel 1 § 32 Abs. 2 Satz 1 entsprechend der Neufassung des § 10 zu ändern.

Begründung

§ 10 Abs. 1 und 2 ist im Hinblick auf die allgemeinen Verfahrensvorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes entbehrlich. Zwar stehen dort Widerruf und Rücknahme stets im Ermessen der Behörde, durch Verwaltungsvorschrift kann jedoch im Hinblick auf die Versagungsgründe nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 eine Bindung dahin gehend erfolgen, daß in diesen Fällen die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen ist (vgl. BayVGH, BayVBl 1977 S. 700). Darüber hinaus müssen die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes schon im Hinblick auf die darin enthaltenen Entschädigungsregelungen Anwendung finden. Im übrigen trägt die vorgeschlagene Fassung dem zusätzlichen Widerrufsgrund des Nichtgebrauchmachens von der Erlaubnis Rechnung.

20. **Zur Überschrift des Dritten Abschnitts**

In der Überschrift des Dritten Abschnitts ist das Wort „rechtmäßigen" zu streichen.

Begründung

Die Bestimmungen dieses Abschnitts haben nicht nur für den rechtmäßigen Betäubungsmittelverkehr, sondern — in Verbindung mit dem Sechsten Abschnitt — auch für die Fälle des unbefugten Umgangs mit Betäubungsmitteln Bedeutung.

21. **Zu Artikel 1 § 11 Abs. 2**

In Artikel 1 § 11 Abs. 2 sind die Worte „ohne Zustimmung" durch die Worte „mit Zustimmung" zu ersetzen.

Begründung

Die Zustimmung des Bundesrates ist notwendig, weil viele Erkenntnisse in wissenschaftlichen Einrichtungen und bei Behörden der Länder gewonnen werden.

Zum Teil handelt es sich auch um Regelungen, deren Durchführung den Ländern obliegt.

22. **Zu Artikel 1 § 12 Abs. 1 und 3, § 26 Abs. 2**

In Artikel 1 § 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 und § 26 Abs. 2 sind jeweils nach dem Wort „Behörden" die Worte „oder Stellen" einzufügen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

23. **Zu Artikel 1 § 12 Abs. 2**

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob auch die Abgabe von Betäubungsmitteln in die Deutsche Demokratische Republik oder nach Berlin (Ost) der Meldepflicht nach § 12 Abs. 2 Satz 3 unterworfen werden sollte.

24. **Zu Artikel 1 § 12 Abs. 3**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auf eine Fassung des § 12 Abs. 3 hinzuwirken, die auch für den betroffenen Bürger verständlich ist. Die Vorschrift enhält mehrfache Verweisungen, die die Lesbarkeit der Regelung sehr erschweren.

25. **Zu Artikel 1 § 13 Abs. 1 nach Satz 1**

In Artikel 1 § 13 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Dies gilt auch für die Abgabe von Betäubungsmitteln im Rahmen des Betriebes einer tierärztlichen Hausapotheke durch den Betreiber an Halter der von ihm behandelten Tiere."

Begründung

Beim derzeitigen Wortlaut des § 13 Abs. 1 wäre ein Tierarzt, der eine tierärztliche Hausapotheke betreibt und Betäubungsmittel an Halter der von ihm behandelten Tiere abgibt, nicht an den Grundsatz der „begründeten Anwendung" gebunden. Der derzeitige Wortlaut stellt lediglich auf die Verschreibung und direkte Anwendung durch Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte ab. Im Rahmen der tierärztlichen Hausapotheke können Tierärzte Betäubungsmittel auch ohne Verschreibung abgeben (§ 13 BtmVVO).

26. **Zu Artikel 1 § 14 Abs. 2 Nr. 2 und nach Abs. 2**

a) In Artikel 1 § 14 Abs. 2 Nr. 2 ist der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:

„dies gilt nicht für Vorratsbehältnisse in wissenschaftlichen Laboratorien . . . . . (wie Vorlage)."

b) In Artikel 1 § 14 Abs. 2 ist folgender Absatz 2 a einzufügen:

„(2 a) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Vorratsbehältnisse in Apotheken und tierärztlichen Hausapotheken."

Begründung zu a) und b)

Die Kennzeichnungsvorschriften für Apotheken und tierärztliche Hausapotheken ergeben sich aus der Apothekenbetriebsordnung und der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken, die zur Vermeidung von Überschneidungen ausschließlich für diesen Bereich maßgeblich bleiben sollten.

27. **Zu Artikel 1 § 15 Satz 1**

In Artikel 1 § 15 Satz 1 sind nach dem Wort „Betäubungsmittel" einzufügen die Worte „und die für die Verschreibung von Betäubungsmitteln zu verwendenden amtlichen Formblätter".

Begründung

Die zunehmende Zahl von abhandengekommenen amtlichen Formblättern, mit denen Mißbrauch getrieben werden kann, macht eine Regelung notwendig, daß auch diese gegen unbefugte Entnahme zu sichern sind.

28. **Zu Artikel 1 § 16**

Es ist ungeklärt, nach welchem Modus die Vernichtung von verkehrsfähigen Betäubungsmitteln vorzunehmen ist. Auch dieser Fall kommt in der Praxis vor. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte der Gesetzentwurf um entsprechende Vorschriften ergänzt werden.

29. **Zu Artikel 1 § 18 Abs. 4**

In Artikel 1 § 18 ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Für die in Absatz 1 bezeichneten Meldungen gibt das Bundesgesundheitsamt Formblätter heraus."

Begründung

Durch die vorgeschlagene Fassung entfällt die Verbindlichkeit für den einzelnen, sich in jedem Fall des Formblatts zu bedienen. Andernfalls bedürfte auch die Ausgestaltung der amtlichen Formblätter eines Rechtssatzes.

30. **Zu Artikel 1 § 20**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auf eine Regelung hinzuwirken, die es ermöglicht, der Bayerischen Grenzpolizei die gleichen Befugnisse einzuräumen, wie sie in § 20 für den Bundesgrenzschutz vorgesehen sind.

Dies ist erforderlich, um möglichst alle in der Grenzüberwachung eingesetzten Kräfte in die Rauschgiftbekämpfung einbeziehen zu können.

31. **Zu Artikel 1 § 21 Abs. 1 Nr. 1**

In Artikel 1 § 21 Abs. 1 Nr. 1 sind die Worte „sein können" zu ersetzen durch das Wort „sind".

Begründung

Die Abgrenzung der dem Einsichts- und Vervielfältigungsrecht unterliegenden Unterlagen ist zu unbestimmt. Es ist daher Begrenzung dieser Rechte auf die Unterlagen geboten, die tatsächlich für die Sicherheit pp. von Bedeutung sind, nicht sein können.

32. **Zu Artikel 1 § 27 Abs. 1**

In Artikel 1 § 27 Abs. 1 ist der letzte Satz zu streichen.

Begründung

Technische Einzelheiten über die Ausfüllung von Formblättern sollten in der nach § 27 Abs. 2 vorgesehenen Rechtsverordnung, nicht aber im Gesetz geregelt werden.

33. **Zu Artikel 1 § 28 Abs. 1**

In Artikel 1 § 28 Abs. 1 sind eingangs die Worte „bis zu drei Jahren" durch die Worte „bis zu fünf Jahren" zu ersetzen.

Begründung

Der Entwurf übernimmt für den Grundtatbestand den geltenden Strafrahmen von drei Jahren. Dieser Strafrahmen, der dem der einfachen Körperverletzung entspricht, ist zu einer Zeit geschaffen worden, als der Handel mit „harten" Drogen bedeutungslos war. Seitdem ist ein grundlegender Wandel eingetreten. Eine große Zahl von Dealern sorgt für eine lawinenartige Verbreitung harter Drogen. Auch wenn die Erschwerungsmerkmale des § 28 Abs. 3 nicht erfüllt sind, gibt es Fälle, insbesondere im Zusammenhang mit „harten" Drogen, bei denen die Strafwürdigkeit über den Strafrahmen von drei Jahren hinausgeht.

34. **Zu Artikel 1 § 28 Abs. 1 Nr. 1**

In Artikel 1 § 28 Abs. 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. Betäubungsmittel ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft,".

Begründung

Der Begriff der Abgabe umfaßt die Veräußerung (vgl. Joachimski, Betäubungsmittelrecht, 2. Aufl., 1978, § 11 Anm. 10 Buchstabe a); entsprechend der Systematik des Entwurfs ist daher die Veräußerung der Abgabe voranzustellen.

Ebenso wie das geltende Recht berücksichtigt ferner der Entwurf in Nummer 1 nicht die Fälle, in denen Betäubungsmittel im Wege des Diebstahls, des Raubes oder der Erpressung erlangt werden. Diese Arten der Erlangung können mangels rechtsgeschäftlicher Grundlage nicht unter dem Gesichtspunkt des Erwerbs, sondern lediglich unter dem Aspekt des Besitzes erfaßt werden. Dies ist unbefriedigend, da die Regelung des Absatzes 1 den unrechtmäßigen Betäubungsmittelverkehr möglichst differenziert, aber auch vollständig erfassen soll.

35. **Zu Artikel 1 § 28 Abs. 1 Nr. 4**

In Artikel 1 § 28 Abs. 1 Nr. 4 sind nach dem Wort „Geldmittel" die Worte „, andere Vermögenswerte oder Dienstleistungen" einzufügen.

Begründung

Auch mit der Bereitstellung anderer Vermögenswerte oder Dienstleistungen kann die Begehung von Straftaten nach diesem Gesetz gefördert werden. Deshalb ist der Tatbestand entsprechend zu erweitern.

36. **Zu Artikel 1 § 28 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2, 4**

a) In Artikel 1 § 28 Abs. 1 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

„6. Betäubungsmittel

a) entgegen § 13 Abs. 1 als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt verschreibt, verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt,

b) verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt, ohne daß dies im Rahmen einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Behandlung geschieht,".

b) In Artikel 1 § 28 Abs. 2 und 4 sind jeweils die Worte „Buchstabe b" zu streichen.

Begründung

a) Zu § 28 Abs. 1 Nr. 6

Entgegen dem geltenden Recht (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 7, 9 BtMG), wonach die Verantwortung, daß die Anwendung des Betäubungsmittels am oder im menschlichen Körper begründet ist, allein beim Arzt liegt, überbürden die Bestimmungen der §§ 13, 28 Abs. 1 Nr. 6 des Entwurfs diese Verantwortung auch auf Pflegepersonen (Krankenschwestern, Eltern minderjähriger Kinder usw.) und stellen eine Zuwiderhandlung unter Strafe, wobei auch fahrlässiges Handeln mit Strafe bedroht wird (§ 28 Abs. 4). Diese Erweiterung der Strafbarkeit ist nicht gerechtfertigt. Die Verantwortung, ob eine Anwendung medizinisch indiziert ist, sollte — auch formell — allein der Arzt tragen. Für

eine Pflegeperson muß es genügen, wenn sie sich im Rahmen der Anweisungen des Arztes hält.

b) Zu § 28 Abs. 2 und 4

Der Entwurf unterscheidet hinsichtlich der Strafbarkeit des Versuchs und der Fahrlässigkeit in § 28 Abs. 2 und 4 zwischen dem Verschreiben von Betäubungsmitteln (Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a) einerseits sowie deren Verabreichung und deren Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch (Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe b) andererseits. Diese Differenzierung ist nicht sachgerecht. Es kann keinen Unterschied machen ob ein Arzt, der irrig einen Stoff nicht als Betäubungsmittel oder die Anwendung des Betäubungsmittels irrig als medizinisch indiziert ansieht, das Betäubungsmittel selbst anwendet oder ob er es verschreibt (Fahrlässigkeit). Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall, daß der Arzt einen Stoff irrig als Betäubungsmittel ansieht oder irrig glaubt, die Anwendung sei medizinisch nicht indiziert (Versuch). In beiden Fällen müssen das Verschreiben, die Verabreichung und das Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch gleichbehandelt werden.

Auch bei der vorgeschlagenen Neufassung des § 28 Abs. 1 Nr. 6 ist hinsichtlich der Strafbarkeit der Fahrlässigkeit und des Versuchs eine Differenzierung zwischen Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten (Nummer 6 Buchstabe a) einerseits und anderen Personen, die nicht im Rahmen einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Behandlung handeln (Nummer 6 Buchstabe b), andererseits nicht gerechtfertigt.

In § 28 Abs. 2 und 4 ist deshalb die Beschränkung auf Buchstabe b der Nummer 6 zu streichen.

37. **Zu Artikel 1 § 28 Abs. 1 Nr. 10**

In Artikel 1 § 28 Abs. 1 Nr. 10 sind die Worte „öffentlich oder eigennützig" zu streichen.

Begründung

Jugendliche werden in der Regel dadurch zum Rauschmittelkonsum verführt, daß ihnen zunächst eine Gelegenheit hierzu mitgeteilt wird. Die Mitteilung einer solchen Gelegenheit ist unabhängig davon, ob sie öffentlich oder aus eigennützigen Motiven erfolgt, strafwürig. Die Beschränkung auf die Merkmale „öffentlich oder eigennützig" sollte deshalb entfallen.

38. **Zu Artikel 1 § 28 Abs. 1 Nr. 10**

In Artikel 1 § 28 Abs. 1 Nr. 10 sind nach dem Wort „gewährt" die Worte „oder ihn zum unbefugten Genuß von Betäubungsmitteln verleitet" einzufügen.

Begründung

Das Verleiten zum Genuß von Betäubungsmitteln ist im Interesse des Schutzes der gefährdeten Jugend unter Strafe zu stellen.

39. **Zu Artikel 1 § 28 Abs. 1 Nr. 12**

In Artikel 1 § 28 Abs. 1 ist Nummer 12 wie folgt zu fassen:

„12. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist."

Begründung

Redaktionelle Richtigstellung (vgl. § 30 Abs. 1 Nr. 6).

40. **Zu Artikel 1 § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1**

In Artikel 1 § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 sind nach der Ziffer 5 ein „Komma" und die Ziffer „6" einzufügen.

Begründung

Ein gewerbsmäßiges Handeln ist auch in den Fällen des § 28 Abs. 1 Nr. 6 möglich. Es ist nicht minder strafwürdig als die in § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 i. d. F. des Entwurfs bereits erfaßten Begehungsweisen.

41. **Zu Artikel 1 § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2**

In Artikel 1 § 28 Abs. 3 Satz 2 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. durch eine der in Absatz 1 Nr. 1, 6 oder 7 bezeichneten Handlungen die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet oder einen anderen in die Gefahr des Todes bringt,".

Begründung

Die Gefährdung der Gesundheit mehrerer Menschen kann nicht nur durch die in § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 i. d. F. des Entwurfs genannten, sondern auch durch weitere Begehungsformen herbeigeführt werden (z. B. Handeltreiben, Verabreichen), die ebenso strafwürdig sind. Auch verzichtet der Entwurf in § 28 Abs. 3 auf eine dem § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 BtMG entsprechende Regelung mit der Begründung, dieses Regelbeispiel habe in der Vergangenheit kaum Bedeutung gehabt. Dies allein rechtfertigt jedoch den Verzicht auf die Strafbestimmung nicht: Einmal weist die Statistik des Bundeskriminalamtes für das Jahr 1978 immerhin sieben Verurteilungen nach jener Bestimmung aus; zum anderen könnte mit der angegebenen Begründung erst recht ein Bedürfnis zur Schaffung des § 29 Abs. 1 Nr. 3 verneint werden. Wenn aber schon ein Bedürfnis zur Pönalisierung der leichtfertigen Todesverursachung durch Betäubungsmittel be-

jaht wird, so sollte auch die Regelung des § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 BtMG beibehalten werden, damit die Fälle erfaßt werden können, die mangels Nachweises der Leichtfertigkeit oder der Kausalität nicht nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 geahndet werden können.

42. **Zu Artikel 1 § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4, § 29 Abs. 1 Nr. 4**

a) In Artikel 1 § 28 Abs. 3 Satz 2 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

„4. eine der in § 28 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 5 bezeichneten Handlungen mit einer nicht geringen Menge von Betäubungsmitteln begeht."

b) In Artikel 1 § 29 Abs. 1 ist Nummer 4 zu streichen.

Begründung

Nach § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 i. d. F. des Entwurfs soll das Handeltreiben mit einer nicht geringen Menge von Betäubungsmitteln ein Vergehen mit einer Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe sein, hingegen nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 die Einfuhr ein Verbrechen mit einer Mindeststrafe von zwei Jahren Freiheitsstrafe. Dieser Unterschied ist nicht gerechtfertigt. Nach der gefestigten Rechtsprechung des BGH ist Handeltreiben der Oberbegriff für jede eigennützige, auf Güterumsatz gerichtete Tätigkeit, in dem auch die Einfuhr als unselbständiger Teilakt des Gesamtgeschehens enthalten ist (vgl. zahlreiche Hinweise auf Entscheidungen des BGH bei Schmidt, MDR 1978 S. 1). Dieses Konkurrenzverhältnis zwischen Einfuhr und Handeltreiben könnte dazu führen, daß ein Täter, der Betäubungsmittel einführt, um sie zu verkaufen, nach § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 zu bestrafen wäre, dagegen für einen Täter, der keine Umsatzgeschäfte durch die Einfuhr betreiben will, die Strafe aus § 29 Abs. 1 Nr. 4 zu entnehmen wäre.

Zudem erscheint das Handeltreiben gegenüber der Einfuhr als die strafwürdigere Begehungsform.

Aber auch die weiteren in § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 5 genannten Tätigkeitsmerkmale sollten vom Tatbestand erfaßt werden, soweit sie sich auf eine nicht geringe Menge von Betäubungsmitteln beziehen. Dadurch wird in besonderer Weise dem zu Recht geforderten Unterschied zwischen „Kleindealern" und Großtätern Rechnung getragen. Dabei sollte auch, wie bereits im Entwurf vorgesehen, der Besitz als Auffangtatbestand mit einbezogen werden.

43. **Zu Artikel 1 § 28 Abs. 3 Satz 2**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 28 Abs. 3 Satz 2 zusätzlich als besonders schwerer Fall zu erfassen ist, daß der Täter unbefugt Betäubungsmittel in Justizvollzugs- oder Entziehungsanstalten verbringt.

Begründung

Die Erfahrungen zeigen, daß die Bemühungen um Resozialisierung und um aussichtsreiche Entziehungskuren vor allem dadurch erschwert werden, daß Betäubungsmittel in die genannten Anstalten gelangen, ohne daß dies unterbunden werden kann. Die Ausgestaltung des Verbringens von Betäubungsmitteln in die Anstalten als besonders schwerer Fall könnte geeignet sein, dem Einschleusen von Betäubungsmitteln wirksamer zu begegnen.

44. **Zu Artikel 1 § 28 Abs. 4**

In Artikel 1 § 28 Abs. 4 sind die Worte „bis zu einem Jahr" durch die Worte „bis zu drei Jahren" zu ersetzen.

Begründung

Eine wirksame Abschreckung erfordert einen erhöhten Strafrahmen, auch für fahrlässig begangene Verstöße.

45. **Zu Artikel 1 § 28 Abs. 5**

In Artikel 1 § 28 ist Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach den Absätzen 1, 2 und 4 absehen, wenn der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, ohne zollamtliche Überwachung durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt."

Begründung

Wenn der Entwurf — mit Recht — die Regelung des § 11 Abs. 5 BtMG um die Tatmodalität der Einfuhr erweitert, obwohl auch bei der Einfuhr unter dem Gesichtspunkt des Besitzes ein Absehen von Strafe möglich ist, so sollten in die Regelung des § 28 Abs. 5 auch die anderen Tathandlungen des § 28 Abs. 1 eingefügt werden, soweit sie unmittelbar der Befriedigung des Eigenkonsums dienen können.

46. **Zu Artikel 1 § 28 Abs. 6**

In Artikel 1 § 28 Abs. 6 sind am Ende die Worte „oder wenn eine einem Betäubungsmittel ähnliche Wirkung vorgespiegelt wird" zu streichen.

Begründung

Im Gegensatz zu § 12 BtMG erfaßt § 28 Abs. 6 nicht nur den Verkehr mit Stoffen, die keine Betäubungsmittel sind, aber als solche ausgegeben werden, sondern auch den Verkehr mit solchen Stoffen, die angeblich eine einem Betäubungsmittel ähnliche Wirkung haben sollen. Die Verwendung des Wortes „vorgespiegelt" führt allerdings dazu, daß nur der Verkehr mit Stoffen,

die keine betäubungsmittelähnliche Wirkung haben, strafbar ist, während der gefährlichere Verkehr mit Stoffen, die entsprechend der Ankündigung des Täters tatsächlich eine betäubungsmittelähnliche Wirkung haben (sogenannte Schnüffelstoffe), straflos ist. Dieses Ergebnis ist unbefriedigend. Dennoch empfiehlt es sich nicht, den letzten Satzteil des § 28 Abs. 6 umzuformulieren, damit auch diese Stoffe erfaßt werden. Das Merkmal der wirklichen oder angeblichen Ähnlichkeit mit Betäubungsmitteln kann nämlich eine genaue Abgrenzung der in Betracht kommenden Stoffe nicht gewährleisten. Denn einmal gibt es graduelle Stufen der Ähnlichkeit, zum anderen ist die jeweils festzustellende Ähnlichkeit davon abhängig, auf welche Eigenschaften des Stoffes bzw. der hiermit zu vergleichenden echten Betäubungsmittel abgestellt wird. Im übrigen unterscheiden sich bereits echte Betäubungsmittel ganz erheblich in ihren Rauschwirkungen und sonstigen Auswirkungen voneinander. Daher ist auf den letzten Satzteil zu verzichten.

47. **Zu Artikel 1 § 28**

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, inwieweit über den Rahmen des geltenden Rechts hinaus für bestimmte Fälle vorgesehen werden sollte, daß die Strafe auch dann zur Bewährung ausgesetzt werden kann, wenn der Täter infolge seiner Abhängigkeit gehandelt und sich bereit erklärt hat, sich nach Weisung des Gerichts einer stationären Behandlung einschließlich der therapeutischen Nachsorge zu unterziehen und wenn die Behandlung nicht von vornherein aussichtslos erscheint. Außerdem sollte geprüft werden, wie im Rahmen des Maßregelvollzugs eine Heilbehandlung einschließlich der therapeutischen Nachsorge sichergestellt werden kann, wenn sie nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst geboten ist.

48. **Zu Artikel 1 § 29 Abs. 1**

In Artikel 1 § 29 Abs. 1 sind eingangs die Worte „nicht unter zwei Jahren" durch die Worte „nicht unter drei Jahren" zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Der Verbrechenstatbestand soll nach den Vorschlägen des Bundesrates auf die besonders strafwürdigen Fälle des Bandendelikts und der leichtfertigen Todesverursachung beschränkt werden. Dem besonderen Unrechtgehalt und der besonderen Gefährlichkeit dieser Tatmodalitäten ist durch eine Erhöhung der Mindeststrafe Rechnung zu tragen.

49. **Zu Artikel 1 § 29 Abs. 1 Nr. 1**

In Artikel 1 § 29 Abs. 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. in den Fällen des § 28 Abs. 1 Nr. 1, 5, 6 oder 10 als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat,".

B e g r ü n d u n g

Das Bandendelikt des § 29 Abs. 1 Nr. 1 sollte nicht auf die im Entwurf genannten Begehungsformen beschränkt werden, da sich die Gefährlichkeit einer Bande nicht allein in der Gewinnung und dem Absetzen von Betäubungsmitteln, sondern auch im Transport der Betäubungsmittel und bei der Suche nach neuen Abnehmern durch kostenlose Abgabe, Verabreichung und Überlassung von Betäubungsmitteln zeigt.

50. **Zu Artikel 1 § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 3**

a) In Artikel 1 § 29 Abs. 1 ist Nummer 2 zu streichen.

b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und ist wie folgt zu fassen:

„2. durch eine der in § 28 Abs. 1 Nr. 1, 6, 7 oder 10 bezeichneten Handlungen leichtfertig den Tod eines anderen verursacht."

Als Folge ist in der neugefaßten Nummer 1 des § 29 Abs. 1 am Ende das Komma durch das Wort „oder" zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Zu a)

§ 29 Abs. 1 Nr. 2 stellt eine Qualifizierung zu § 28 Abs. 1 Nr. 1, 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 dar, auf die verzichtet werden kann. Einmal sollte der Verbrechenstatbestand nur die wirklich schwersten Fälle der Betäubungsmittelkriminalität erfassen, zum anderen kann die gewerbsmäßige Abgabe, Verabreichung und Überlassung von Betäubungsmitteln an Personen unter 18 Jahren ausreichend über § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 3 erfaßt werden. Die Ausgestaltung der gewerbsmäßigen Begehung als Verbrechenstatbestand würde zu einer unangemessenen Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 führen.

Zu b)

Die in § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs vorgesehene Regelung erfaßt nur denjenigen, der als letztes Glied der Kette das tödlich wirkende Betäubungsmittel aus der Hand gibt, während die Hintermänner und Vorbesitzer, insbesondere Hersteller und Händler, nach dieser Bestimmung nicht belangt werden könnten. Diese unterschiedliche Behandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt: Zwar mag die Kausalität zwischen der „Überlassung" von Betäubungsmitteln und dem Todeseintritt um so schwieriger nachzuweisen sein, je mehr es an einer unmittelbaren Beziehung zwischen Täter und Opfer fehlt. Diese Beweisschwierigkeiten zwingen aber nicht zu der engen Fassung des Entwurfs.

Von der Strafwürdigkeit her kann es keinen entscheidenden Unterschied machen, wie die Betäubungsmittel an das Opfer herangebracht werden. Es wäre nicht ohne weiteres verständlich, wenn jemand, der einem anderen aus Gefälligkeit eine Spritze Heroin setzt und dadurch leichtfertig dessen Tod verursacht, schwerer bestraft werden könnte als der Händler, der einem Unbekannten einen „Schuß" Heroin mit tödlicher Dosis verkauft.

51. **Zu Artikel 1 § 29 Abs. 2**

In Artikel 1 § 29 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr."

Begründung

Angesichts der Gefährlichkeit des organisierten Rauschgifthandels und des Anstiegs der Zahl der Drogentoten sollte die Mindeststrafe in § 29 Abs. 2 nicht drei Monate, sondern ein Jahr betragen. Ein Bedürfnis, über § 47 Abs. 2 StGB auf Geldstrafe erkennen zu können (so Begründung des Entwurfs S. 36) besteht nicht.

52. **Zu Artikel 1 § 29 Abs. 3 und nach § 29**

a) In Artikel 1 § 29 ist Absatz 3 zu streichen.

b) In Artikel 1 ist nach § 29 folgender § 29 a einzufügen:

„§ 29 a

Strafmilderung oder Absehen von Strafe

Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von einer Bestrafung nach § 28 Abs. 1, 2, 4 oder 6 absehen, wenn der Täter

1. durch freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Straftaten nach § 28 Abs. 3, § 29 Abs. 1, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."

Begründung

Der Bundesrat hat bereits im Jahre 1973 die Bundesregierung aufgefordert, Regelungen zu schaffen, die es ermöglichen, das Verfahren einzustellen, wenn tätige Reue von Personen geübt wird, die gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen haben, oder Personen von der Strafbarkeit freizustellen, die zum Zwecke der Aufdeckung von Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz tätig geworden sind — BR-Drucksache 117/73 (Beschluß) Ziffer 8 Buchstabe b —. Die im Entwurf vorgesehene Bestimmung trägt dieser Aufforderung nicht hinreichend Rechnung. Zudem ist sie zu eng, um die Bemühungen der Polizei, in die mit konspirativen Mitteln abgeschirmten Kreise der Rauschgifthändler einzudringen, wirksam zu unterstützen. Angesichts der verschärften Situation bei der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität sollte nach Wegen gesucht werden, um auch den Opfern, die selbst in die Straftaten mit verstrickt sind, einen Anreiz zur Mithilfe bei der Aufklärung und Verfolgung anderer gewichtiger Betäubungsmitteldelikte zu bieten.

Die vorgeschlagene Bestimmung erweitert die im Entwurf vorgesehene Regelung des § 29 Abs. 3 auf alle in § 28 Abs. 3 und § 29 Abs. 1 genannten Fälle. Zusätzlich sollen auch diejenigen die Vergünstigung einer Strafmilderung oder — bei weniger gewichtigen Taten — des Absehens von einer Bestrafung erhalten, die zur Aufdeckung weiterer Straftaten beitragen.

53. **Zu Artikel 1 § 30 Abs. 1 Nr. 2**

In Artikel 1 § 30 Abs. 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. in einem Antrag nach § 7 unrichtige Angaben macht oder unrichtige Unterlagen beifügt,".

Begründung

Anpassung an § 7 Satz 2.

54. **Zu Artikel 1 nach § 31**

In Artikel 1 nach § 31 folgender § 31 a einzufügen:

„§ 31 a

Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 28 und 29 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches)."

Begründung

Die Maßregel der Führungsaufsicht ist geeignet, die Wiedereingliederung der Verurteilten in die Gesellschaft zu erleichtern und erneute Straffälligkeit zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Drogenabhängige.

55. **Zu Artikel 1 § 32 Abs. 2 Satz 2**

In Artikel 1 § 32 Abs. 2 ist in Satz 2 die Zahl „1983" durch die Zahl „1984" zu ersetzen.

Begründung

Nach § 32 Abs. 1 gilt eine nach altem Recht erteilte Erlaubnis zur Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr bis längstens zum 31. Dezember 1983 fort. Es erscheint gerechtfertigt, im Rahmen der Besitzstandswahrung auch den Nachweis eines sachkundigen Verantwortlichen auf den genannten Zeitpunkt abzustellen. Soweit Erlaubnisse nach Absatz 1 vor Ablauf der genannten Frist erlöschen, muß bei Neuerteilung

ohnehin ein sachkundiger Verantwortlicher genannt werden.

56. **Zu Artikel 1 Anlagen I, II und III Artikel 1 § 2**

a) In den Anlagen I, II und III ist jeweils der letzte Satz wie folgt zu ergänzen:

„oder es sich nicht um Zubereitungen handelt, die, ohne am menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden, ausschließlich diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen und deren Gehalt an einem oder mehreren Betäubungsmitteln jeweils 0,005 vom Hundert nicht übersteigt."

b) In Artikel 1 § 2 Nr. 3 sind die Worte „eine in Anlage II oder III" zu ersetzen durch die Worte „eine in den Anlagen I bis III".

Begründung

zu a)

Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat es sich als zweckmäßig erwiesen, bestimmte Zubereitungen aus einem oder mehreren der in der Anlage genannten Stoffe für analytische oder diagnostische Zwecke von den Beschränkungen des Gesetzes auszunehmen, da diese Zubereitungen auf Grund ihrer geringen Konzentration an Betäubungsmitteln zum Mißbrauch nicht geeignet sind. Da eine solche Ausnahme nach Inkrafttreten des Gesetzes auf Grund von § 1 Abs. 2 nur auf Grund eines Rechtsverordnung möglich wäre, ist es angezeigt, die Anlagen bereits jetzt entsprechend zu ändern.

zu b)

Folgeänderung

57. **Zu Artikel 1 Anlage I**

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob der Stoff JB 336 (Benzilsäure-N-methyl-3-piperidylester) in Anlage I des Gesetzentwurfes aufgenommen werden kann.

Bei einem in Zusammenhang mit dem genannten Stoff laufenden strafgerichtlichen Verfahren wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz ist die Eröffnung der Hauptversammlung abgelehnt worden, weil der genannte Stoff nicht in den Geltungsbereich des Betäubungsmittelgesetzes einbezogen ist.

58. **Zu Artikel 2 Nr. 1**

In Artikel 2 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

,1. § 100 a Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. eine Straftat nach § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 4 oder § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes"'.

Begründung

Folgeänderung zu den Vorschlägen zu § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 und zu § 29 Abs. 1 Nr. 2, 4 des Entwurfs des Betäubungsmittelgesetzes.

59. **Zu Artikel 2 Nr. 2**

In Artikel 2 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

,2. In § 112 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „§ 11 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 6 Buchstabe a, Nr. 8 oder Abs. 4 des Betäubungsmittelgesetzes" durch die Worte „§ 28 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 10, Abs. 3, § 29 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes" ersetzt.'

Begründung

§ 112 a StPO erfaßt auch die Durchfuhr von Betäubungsmitteln (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 BtMG). Da der Entwurf insoweit keine Änderung des jetzigen Rechtszustandes beabsichtigt, muß bei der Änderung des § 112 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO auch auf § 28 Abs. 1 Nr. 5 des Entwurfs des Betäubungsmittelgesetzes Bezug genommen werden. Im übrigen fehlen im Entwurf in der Zitierung der bisherigen Fassung des § 112 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO die Worte „Nr. 1" des § 11 Abs. 1 BtMG.

60. **Nach Artikel 2 a — neu —**

Nach Artikel 2 a — neu — (vgl. vorstehende Ziffer 14) ist folgender Artikel 2 b einzufügen:

,Artikel 2 b

Änderung der Abgabenordnung (AO 1977)

In § 391 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) wird nach Ersetzung des Punktes durch einen Strichpunkt folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für Steuerstrafsachen, wenn dieselbe Handlung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellt."'

Begründung

Die Erfahrungen der Praxis bei der Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität zeigen, daß der Kenntnis der örtlichen Verhältnisse, insbesondere der örtlichen Drogenszene hierbei besondere Bedeutung zukommt. Die in § 391 Abs. 1 Satz 1 AO vorgesehene gesetzliche Regelkonzentration für Steuerstraftaten beim Amtsgericht am Sitz des Landgerichts erweist sich in den Fällen, in denen mit der Steuerstraftat eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz zusammentrifft als hinderlich. Es erscheint rechtlich zweifelhaft, ob § 391 Abs. 2 AO es erlaubt, für diese Fälle generell von der Konzentration gemäß § 391 Abs. 1 Satz 1 AO abzuweichen. Entsprechend der Regelung in § 74 c Abs. 1 Nr. 3 GVG sollen deshalb die mit einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz zusammentreffenden Steuerstraftaten von der gesetzlichen Regelkonzentration ausgenommen werden. Wo sich eine Konzentration auch dieser Steuerstraftaten nach den örtlichen Verhältnissen empfiehlt, kann dies durch Verordnung gemäß § 391 Abs. 2 AO vorgesehen werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

TEIL A

Zu 1. (Zum Gesetzentwurf)

Einer weiteren Überprüfung dieser Fragen bedarf es nicht. Die Bundesregierung hat die Gründe für die Regelung des hier berührten vielschichtigen Gesamtkomplexes ausführlich in der Begründung zum Gesetzentwurf dargelegt (s. BR-Drucksache 546/79 S. 25, rechte Spalte, 3. Abs., bis Seite 26, rechte Spalte oben). Die Lösung ist ein ausgewogener Kompromiß zwischen Erleichterungen — vor allem in Form von ca. 415 Ausnahmen für bestimmte Arzneimittel — und Erschwerungen — vor allem in Form der Gleichstellung bestimmter verschreibungsfähiger psychotroper Stoffe und Zubereitungen (Arzneimittel) mit den verschreibungsfähigen Betäubungsmitteln —, der die Belange aller Betroffenen berücksichtigt, soweit das vertretbar ist. Zusätzliche Erleichterungen einerseits müßten zu weiteren Erschwerungen andererseits führen, wenn man die erforderliche Ausgewogenheit erhalten will.

Auf betäubungsmittelrechtliche Kontrollbestimmungen kann nicht unter Hinweis auf bestehende arzneimittelrechtliche Kontrollbestimmungen verzichtet werden; denn Betäubungsmittel-Kontrolle ist vorwiegend international bezogene Mengenkontrolle, Arzneimittel-Kontrolle aber ist vorwiegend national bezogene Qualitätskontrolle. Die vereinfachende und generalisierende Gesamtregelung des Entwurfs vermeidet im übrigen gerade unökonomischen Verwaltungsaufwand.

Diese Regelung, die im Bundesratsausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und zuvor in dessen Unterausschuß mit verschiedenen Anträgen angegriffen worden war, ist dort nach eingehender Diskussion schließlich mit sieben gegen zwei Stimmen bei zwei Enthaltungen gebilligt worden (siehe Protokoll der 166. Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit, S. 39), so daß auch insofern kein Bedürfnis für eine weitere Prüfung gegeben ist.

Zu 2. (Zum Gesetzentwurf)

Gegen die Entschließung bestehen folgende Bedenken:

a) Sie erweckt den Eindruck als sei die Novellierung des verwaltungsrechtlichen Teils des Gesetzes nicht genauso vordringlich. Das trifft nicht zu.

b) Die umfassende Novellierung des Betäubungsmittelgesetzes ist bereits bei der Novellierung des strafrechtlichen Teiles des Gesetzes 1971 als dringend notwendig betont, anerkannt und angekündigt worden. Dies war neben der Verpflichtun zur Transformierung der internationalen Suchtstoffübereinkommen in das innerstaatliche Recht der eigentliche Anstoß für den vorliegenden Entwurf, nicht die Notwendigkeit der Verschärfung des Betäubungsmittelstrafrechts.

c) Eine vorgezogene Novellierung des Strafrechtsteiles wäre gesetzgeberisch unrationell, weil bei einer späteren Novellierung des verwaltungsrechtlichen Teiles der Strafrechtsteil erneut geändert, der Gesetzgeber also zweimal mit der Änderung des Betäubungsmittelrechts befaßt werden müßte.

d) Verwaltungsrechtlicher Teil und strafrechtlicher Teil sind so eng miteinander verknüpft, daß eine völlig losgelöste Novellierung des Strafrechtsteiles, wie sie der kürzlich von der Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag eingebrachte Entwurf zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes anzustreben vorgibt, aus Gründen der Bestimmtheit, Rechtsklarheit und Rechtssicherheit nicht möglich ist.

e) Wie schließlich die Beratungsergebnisse im Bundesrat gezeigt haben, sind die Änderungsempfehlungen im verwaltungsrechtlichen Teil nicht so gravierend, daß eine Belastung oder Verzögerung des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu besorgen wäre.

Die Bundesregierung ist deshalb der Auffassung, daß angesichts der verschärften Drogensituation in der Bundesrepublik Deutschland der Gesamt-Entwurf im weiteren Gesetzgebungsgang die größtmögliche Beschleunigung erfahren und noch vor Ende der Legislaturperiode verabschiedet werden sollte, damit das Gesetz — wie vorgesehen — am 1. Januar 1981 in Kraft treten kann.

Zu 3. (Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 1)

Die Bundesregierung bedarf bei ihrer Entscheidung nur des Rates neutraler Sachverständiger. Die Interessen der beteiligten Fachkreise oder Verbände (Ärzte, Apotheker, pharmazeutische Industrie und pharmazeutischer Großhandel) werden durch deren Unterrichtung im Rahmen der §§ 24 und 67 GGO II berücksichtigt.

Zu 4. (Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 1)

Zustimmung

Zu 5. (Artikel 1 § 1 Abs. 3)

Diese Ermächtigung dient lediglich der Umsetzung international beschlossener und für die Bundesrepublik Deutschland verbindlicher Änderungen der Stofflisten der internationalen Suchtstoffüberein-

kommen in das innerstaatliche Recht. Da die Bundesrepublik Deutschland an diese Beschlüsse gebunden ist, bedarf es weder der Anhörung von Sachverständigen noch der Zustimmung des Bundesrates. Diese Vorschrift löst im übrigen zwei geltende, gleichlautende Ermächtigungen ab, die seinerzeit vom Bundesrat selbst vorgeschlagen worden waren (s. BT-Drucksache 7/2071 Seite 24, rechte Spalte, 2. Abs. oben).

Zu 6. (Artikel 1 § 1 Abs. 3)

Siehe „Zu 5.".

Zu 7. (Artikel 1 § 2 Nr. 2)

Zustimmung

Zu 8. (Artikel 1 § 2 Nr. 5 und 6)

Die Bundesregierung wird diese Frage prüfen.

Zu 9. (Artikel 1 § 2)

Eine Definition des Begriffes „Betäubungsmittelverkehr" hält die Bundesregierung für entbehrlich, weil er sich hinreichend aus dem Gesamtzusammenhang aller Vorschriften des Gesetzes ergibt. Betäubungsmittelverkehr im engeren Sinne sind die in § 3 Abs. 1 bezeichneten, erlaubnisfähigen Handlungen. Im weiteren Sinne gehören dazu aber auch z. B. nicht erlaubnisfähige Handlungen des Arztes wie Verschreiben, Verabreichen und Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch (s. dazu Begründung zum Gesetzentwurf in BR-Drucksache 546/79 Seite 27, rechte Spalte „Zum zweiten Abschnitt" und „Zu § 3" erster Absatz).

Zu 10. (Artikel 1 § 4 Abs. 3)

Zustimmung

Zu 11. (Artikel 1 § 5 Abs. 2)

Auf dem Gebiet des Betäubungsmittelverkehrs besteht wie wohl bei keinem anderen Produkt eine weitgehende internationale Interdependenz. Der innerstaatliche Betäubungsmittelverkehr hat sich im Rahmen der internationalen Suchtstoffübereinkommen und unter der Aufsicht, Koordinierung und Lenkung der internationalen Gremien der Suchtstoff-Kontrolle zu vollziehen. Deshalb ist es erforderlich, in den Betäubungsmittelverkehr durch die innerstaatliche Kontrollbehörde (Bundesgesundheitsamt) auch dann bei Erteilung, Versagung, Beschränkung, Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis eingreifen zu können, wenn dies nicht nur durch verbindliche Rechtsakte internationaler Gremien, sondern auch aufgrund von Empfehlungen (Resolutionen) angezeigt ist (s. hierzu auch Begründung zum Gesetzentwurf „Zu § 9" Abs. 4 und 5). Einer Unterscheidung zwischen rechtsverbindlichen und nicht rechtsverbindlichen Rechtsakten — wie der Bundesrat meint — bedarf es deshalb nicht.

Zu 12. (Artikel 1 § 6 Abs. 1 Nr. 1)

Zustimmung

Zu 13. (Artikel 1 § 6 Abs. 1 Nr. 2)

Zustimmung

Zu 14. (Artikel 1 § 7 Nr. 2 und nach Artikel 2)

Zustimmung

Zu 15. (Artikel 1 § 8 Abs. 1 Satz 1)

Eine so weitgehende Bindung der Verwaltung ist weder aus rechtsstaatlichen Gründen geboten (die Sollvorschrift gibt dem Betroffenen auch die Möglichkeit, gegen Untätigkeit und Verzögerung der Verwaltung vorzugehen), noch trägt sie pragmatischen Erwägungen Rechnung. Denn die Verwaltung wäre z. B. bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes nicht oder nur mit erhöhtem Kosten- und Personalaufwand in der Lage, eine wahrscheinliche Antragshäufung gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 in der Drei-Monatsfrist des § 8 Abs. 1 zu bewältigen.

Zu 16. (Artikel 1 § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 letzter Satz)

Zustimmung

Zu 17. (Artikel 1 § 8 Abs. 3 Satz 2)

Zustimmung

Zu 18. (Artikel 1 § 9 Abs. 2)

Hier gelten die Ausführungen oben „Zu 9."

Zu 19. a) (Artikel 1 § 10)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 10 Abs. 1 folgende Fassung erhält:

„(1) Die Erlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn von ihr innerhalb eines Zeitraumes von zwei Kalenderjahren kein Gebrauch gemacht worden ist. Die Frist kann verlängert werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird."

Dem vom Bundesrat vorgeschlagenen § 10 Abs. 2 wird zugestimmt.

Begründung

Da sich die Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) schon aus dessen § 1 Abs. 1 Nr. 1 ergibt, bedarf es einer ausdrücklichen Verweisung auf die §§ 48 und 49 VwVfG nicht; es genügt deshalb, die Abweichung gesetzlich zu normieren.

Zu 19. b)

Als Folge der Änderung „Zu 17. a" ist § 32 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„§ 10 gilt entsprechend".

Zu 20. (Überschrift des 3. Abschnittes)

Zustimmung

Zu 21. (Artikel 1 § 11 Abs. 2)

Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es wie im geltenden Recht nicht. Die Kontrolle der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Betäubungsmitteln obliegt ausschließlich den Bundesbehörden. Die Fragen der Mitnahme von Betäubungsmitteln im Reiseverkehr und im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs durch Ärzte, durch die die Länder betroffen sein könnten, sind von so untergeordneter Bedeutung, daß die Belange der obersten Landesgesundheitsbehörden hinreichend über ihre Unterrichtung nach §§ 26 und 67 GGO II berücksichtigt werden können.

Zu 22. (Artikel 1 § 12 Abs. 1 und 3, § 26 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Einfügung ist überflüssig, weil der Begriff der „Behörde" i. S. des § 1 Abs. 4 VwVfG alle Stellen umfaßt, die bei dem Vollzug des Gesetzes Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

Zu 23. (Artikel 1 § 12 Abs. 2)

Die Bundesregierung wird dies prüfen.

Zu 24. (Artikel 1 § 12 Abs. 3)

Die Bundesregierung wird eine Neufassung der Vorschrift prüfen.

Zu 25. (Artikel 1 § 13 Abs. 1 nach Satz 1)

Die Bundesregierung hält eine Änderung nicht für notwendig, weil sich das Erfordernis der „begründeten Anwendung" als Voraussetzung für die Abgabe von Betäubungsmitteln im Rahmen des Betriebes einer tierärztlichen Hausapotheke aus dem Gesetzeszusammenhang des § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 und dem dort wiederkehrenden Wort „Anwendung" ergibt, so daß eine Gesetzeslücke nicht besteht.

Zu 26. (Artikel 1 § 14 Abs. 2 Nr. 2 und nach Abs. 2)

Zustimmung

Zu 27. (Artikel 1 § 15 Satz 1)

Im Prinzip ist die Sicherungspflicht zwar anzustreben, sie würde jedoch mit § 9 Abs. 4 der Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung kollidieren, wonach die Formblätter diebstahlsicher aufbewahrt werden „sollen". Dem Anliegen sollte deshalb durch die ohnehin gleichzeitig erforderliche Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung genügt werden. Systematisch gehört die Regelung auch besser in diese Verordnung.

Zu 28. (Artikel 1 § 16)

Die Bundesregierung wird diese Frage prüfen.

Zu 29. (Artikel 1 § 18 Abs. 4)

Die Meldungen sind Basismaterial für die Meldeverpflichtungen des Bundesgesundheitsamtes gegenüber den internationalen Suchtstoff-Behörden und müssen deshalb nach einheitlichen Prinzipien erstattet werden. Die für die Meldungen durch das Bundesgesundheitsamt herausgegebenen Formblätter müssen dem Rechtsunterworfenen verbindlich vorgeschrieben sein. Ihre Ausgestaltung ergibt sich aus den Erfordernissen des § 18 Abs. 1. Dem Vorschlag des Bundesrates kann deshalb nicht gefolgt werden.

Zu 30. (Artikel 1 § 20)

In § 20 Abs. 2 sind

1. in Satz 1 nach dem Wort „Bundesgrenzschutzes" die Worte „und im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsminister des Innern die Beamten der Bayerischen Grenzpolizei" einzufügen und

2. in Satz 2 die Worte „Beamte des Bundesgrenzschutzes" durch die Worte „die im Satz 1 bezeichneten Beamten" zu ersetzen.

Zu 31. (Artikel 1 § 21 Abs. 1 Nr. 1)

Der Überwachungsbeamte wird nicht in allen Fällen sofort eindeutig feststellen können, ob „Unterlagen ... von Bedeutung sind". Um ihm ein schnelles Handeln zu ermöglichen, muß es genügen, wenn die Unterlagen von Bedeutung „sein können".

Zu 32. (Artikel 1 § 27 Abs. 1)

Die Ermächtigung im Absatz 2 bezieht sich nicht auf den Sachverhalt des Absatzes 1, d. h. die Verpflichtung zur Abgabe des Jahresberichts (Absatz 1) ist losgelöst von einer möglicherweise noch gemäß Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung. Die von den Vereinten Nationen vorgeschriebenen Formblätter für die Erstellung des Jahresberichts sehen ebenfalls Schätzungen vor. Die Bundesregierung ist dabei auf die Mitwirkung der Länder angewiesen. Dem Vorschlag des Bundesrates kann deshalb nicht gefolgt werden.

Zu 33. (Artikel 1 § 28 Abs. 1 und 4)

Dem Vorschlag sollte nicht gefolgt werden. Der strafrechtliche Teil des Entwurfs folgt dem Leitgedanken, nur die Strafvorschriften gegen den Großtäter zu verschärfen, bei dem — meist suchtgefährdeten oder süchtigen — kleinen bis mittleren Täter aber die Möglichkeit der Bewahrung vor dem Rauschgift bzw. seine Heilung in den Vordergrund zu stellen. Eine Erhöhung des Strafrahmens des § 28 Abs. 1, der sich gegen diese Täter richtet, müßte dahin verstanden werden, daß der Gesetzgeber auch sie strafrechtlich schärfer angefaßt wissen möchte.

Aus der Rechtsprechung ist im übrigen bisher kein Fall bekannt geworden, daß die Höchststrafe von drei Jahren für eine unrechts- und schuldangemessene Ahndung nicht ausgereicht hätte. Die Tätigkeit der Händler mit sog. „harten" Drogen wird in den meisten Fällen von den Schärfungsvorschriften für besonders schwere Fälle (§ 28 Abs. 3) oder von den Verbrechensvorschriften (§ 29 Abs. 1) erfaßt werden.

Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß die Anhebung der Höchststrafe um zwei Jahre die Abschreckungswirkung merkbar verstärken würde.

Entsprechendes gilt für den Vorschlag, die Höchststrafe bei Fahrlässigkeitstaten heraufzusetzen.

Zu 34. (Artikel 1 § 28 Abs. 1 Nr. 1)

Die Reihenfolge der beiden Tathandlungen folgt dem geltenden § 11 Abs. 1 Nr. 1. Die Frage, ob das „Abgeben" das „Veräußern" in jedem Falle mitumfaßt, ist von der Rechtsprechung — soweit feststellbar — nicht abschließend geklärt. Es sollte deshalb bei der geltenden Fassung bleiben.

Für die Einfügung einer Tathandlung des „Sich-Verschaffens" besteht kein Bedürfnis. Werden Betäubungsmittel durch Diebstahl oder Raub erlangt, so greifen die einschlägigen Vorschriften des StGB ein. Im übrigen wäre eine solche Einfügung in § 28 Abs. 1 Nr. 1 gesetzestechnisch verfehlt, solange nicht in § 3 Abs. 1 ein entsprechender Erlaubnistatbestand geschaffen ist. Für eine solche verwaltungsrechtliche Ergänzung besteht kein Anlaß.

Zu 35. (Artikel 1 § 28 Abs. 1 Nr. 4)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird geprüft werden, ob für die vorgeschlagene Erweiterung auf „andere Vermögenswerte oder Dienstleistungen" ein praktisches Bedürfnis besteht.

Zu 36. (Artikel 1 § 28 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 und 4)

Durch § 28 Abs. 1 Nr. 6 wird § 13 Abs. 1 strafbewehrt. Diese Vorschrift enthält zwei Gebote, nämlich, daß Betäubungsmittel nur von Ärzten verschrieben werden dürfen und daß sie nur verschrieben, verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überlassen werden dürfen, wenn dies medizinisch begründet ist. Gegen das zuerst genannte Gebot kann nur von Nicht-Ärzten verstoßen werden. Gegen das Zweitgenannte auch von Ärzten, wenn die medizinische Begründetheit nicht vorliegt; Dritte (Plegepersonal u. a.) werden z. B. dann dagegen verstoßen, wenn sie außerhalb einer Verschreibung oder unter Überschreitung der verordneten Dosis handeln. Diese Regelung entspricht dem geltenden Recht. Die vorgeschlagene Fassung stellt auch deshalb keine Verbesserung dar, weil in Nummer 6 Buchstabe b nicht auf § 13 Abs. 1 Bezug genommen und dadurch der Eindruck erweckt wird, ihr Inhalt weiche von dem des § 13 Abs. 1 ab.

Dem Vorschlag, in § 28 Abs. 2 und 4 die Worte „Buchstabe b" zu streichen, wird nicht zugestimmt. Durch diese Streichung würde — entgegen geltendem Recht — § 28 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a in die Strafbarkeit des Versuchs und der Fahrlässigkeit einbezogen. Einerseits erscheint aber ein versuchtes gebotswidriges Verschreiben wegen seiner geringen rechtsgutgefährdenden Wirkung nicht strafbedürftig, andererseits impliziert die Inkriminierung fahrlässigen Verschreibens komplizierte arztrechtliche Probleme, die wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit im Rahmen dieses Entwurfs kaum gelöst werden können.

Zu 37. (Artikel 1 § 28 Abs. 1 Nr. 10)

Dem Vorschlag kann, weil zu weitgehend, nicht zugestimmt werden. Schon die gelegentliche und uneigennützige Mitteilung in privatem Gespräch z. B. zu inkriminieren, überspannt die Aufgabe staatlichen Strafens. Aber auch die Anwendbarkeit einer solchen Vorschrift erscheint sehr zweifelhaft.

Zu 38. (Artikel 1 § 28 Abs. 1 Nr. 10)

Das Verleiten zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln unter Strafe zu stellen, erübrigt sich, weil dem — allerdings straflosen — Verbrauch der Erwerb und der Besitz, die unter Strafe gestellt sind, vorangehen. Der Verleitende kann deshalb als Anstifter oder Gehilfe strafrechtlich belangt werden.

Zu 39. (Artikel 1 § 28 Abs. 1 Nr. 12)

Zustimmung

Zu 40. (Artikel 1 § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1)

Das gewerbsmäßige Verstoßen gegen § 28 Abs. 1 Nr. 6 als Regelbeispiel eines besonders schweren Falles in § 28 Abs. 3 aufzuführen, hat die Bundesregierung kein praktisches Bedürfnis gesehen, zumal es sich hier überwiegend um Tatbestände handelt, die auf einen bestimmten Täterkreis beschränkt sind. Sollte ein Einzelfall besonders schwer liegen, ist das Gericht an einer Subsumtion unter § 28 Abs. 3 nicht gehindert.

Zu 41. (Artikel 1 § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2)

Die gesetzgeberische Praxis, besonders schwere Fälle als Beispiele aufzuführen, verfolgt lediglich das Ziel, dem Richter Strafzumessungsregeln an die Hand zu geben. Der Gesetzgeber verfährt hierbei zurückhaltend; mehr als drei Regelbeispiele werden im geltenden Recht grundsätzlich nicht gegeben. Das Gericht nimmt einen besonders schweren Fall auch außerhalb der Regelbeispiele dann an, wenn die objektiven und subjektiven Umstände der Tat die erfahrungsgemäß vorkommenden und deshalb bei der Bildung des ordentlichen Strafrahmens berücksichtigten Fälle an Strafwürdigkeit so deutlich übertreffen, daß dieser Strafrahmen zum Ausgleich von Unrecht und Schuld nicht ausreicht (BGHSt 5, 124, 130). Für die Aufführung weiterer Beispiele besteht deshalb nach Auffassung der Bundesregierung kein Anlaß.

Zu 42. (Artikel 1 § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4, § 29 Abs. 1)

Der Regierungsentwurf berücksichtigt bei der Einstufung der Tatbestände in Vergehens- und Verbrechenstatbestände weitestgehend die kriminalstatistischen Daten der letzten Jahre; auf die Begründung des Entwurfs, S. 35 f., wird hierzu verwiesen. Vier Schwerpunkten krimineller Tätigkeit galt es deshalb mit aller Schärfe entgegenzuwirken:

1. der bandenmäßigen Rauschgiftkriminalität,
2. dem Abgeben von Rauschgift an Jugendliche,
3. der leichtfertigen Verursachung des Todes eines Menschen durch Rauschgift und
4. der illegalen Einfuhr von Rauschgift.

Diese Straftatbestände sind deshalb als Verbrechen ausgestaltet. In § 29 Abs. 1 Nr. 1 ist der Tatbestand neben dem Anbauen und Herstellen auf das Handeltreiben mit Betäubungsmitteln eingeschränkt und damit nur die eigennützige, auf Umsatz von Betäubungsmitteln gerichtete Tätigkeit (BGHSt 25, 290 f.) erfaßt, so daß in jedem Falle die Tätigkeit des Großhändlers tatbestandsgemäß ist, die kleinen Täter aber, sofern ihr bandenmäßiges Handeln nicht eigennützig auf Umsatz gerichtet ist, nicht unter diese Vorschrift fallen. Dem Vorschlag, diese Vorschrift zu erweitern, sollte deshalb nicht gefolgt werden.

Der Vorschlag, § 29 Abs. 1 Nr. 2 zu streichen, verkennt, daß es ein dringendes Bedürfnis ist, den Schutz der Jugendlichen vor gewinnstrebenden Rauschgiftkriminellen mit dem äußersten dem Gesetzgeber zur Verfügung stehenden strafrechtlichen Mittel, der Verbrechensstrafe, zu sichern.

§ 29 Abs. 1 Nr. 3 erfaßt nur Tathandlungen, durch die das Betäubungsmittel unmittelbar an das Opfer gelangt. Nur in diesen Fällen ist die objektive Zurechenbarkeit stets gegeben. Das schließt aber nicht aus, daß der Händler, der das Betäubungsmittel dem Täter veräußert hat, als Mittäter oder als Gehilfe strafbar wird. Freilich nur unter der Voraussetzung, daß auch auf der subjektiven Seite alle Merkmale erfüllt sind. An dieser Rechtslage würde sich auch bei der Übernahme des Vorschlages des Bundesrates Wesentliches nicht ändern. Der Schuldgrundsatz, der zu beachten ist, bedeutet, daß dem Täter nur ein tatbestandsmäßiges schuldhaftes Handeln zum Vorwurf gemacht werden kann.

§ 29 Abs. 1 Nr. 4 hat seinen ausreichenden sozialethischen Grund in der Tatsache, daß der inländische illegale Rauschgiftmarkt zum weit überwiegenden Teil durch die Einfuhr versorgt wird. Die präventive strafgesetzliche Einwirkung muß deshalb zweckmäßig an dieser Stelle einsetzen. Die Vorschrift ist die wichtigste strafrechtliche Maßnahme gegen die „Überschwemmung" des Bundesgebietes mit Rauschgift. Dem Vorschlag, sie zu streichen, muß deshalb entgegengetreten werden.

Zu 43. (Artikel 1 § 28 Abs. 3 Satz 2)

Die Bundesregierung wird diese Frage prüfen.

Zu 44. (Artikel 1 § 28 Abs. 4)

Es wird auf die Ausführungen „Zu 33." verwiesen.

Zu 45. (§ 28 Abs. 5)

Es wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob in die Regelung des Absehens von Strafe weitere Tatbestände einbezogen werden sollten.

Zu 46. (Artikel 1 § 28 Abs. 6)

Der Änderungsantrag gibt Veranlassung klarzustellen, daß auch sogenannte Schnüffelstoffe unter die 1. Alternative dieser Vorschrift zu subsumieren sind, wenn sie als Betäubungsmittel ausgegeben werden und die übrigen Tatbestandsmerkmale gegeben sind. Demgegenüber stellt z. B. die Abgabe eines Stoffes, der kein Betäubungsmittel ist, einem Abnehmer jedoch als Stoff mit angeblich betäubungsmittelähnlicher Wirkung vorgestellt wird (z. B. „Lettucene 1 — Opium"), eine eigenständige 2. Alternative dar, die keine Auslegungskriterien zur 1. Alternative beinhaltet. Der Vorschrift kommt als Schutzbestimmung für Jugendliche gegen das Heranführen an die Rauschgiftszene besondere Bedeutung zu.

Zu 47. (Artikel 1 § 28 — Strafaussetzung zur Bewährung)

Die Bundesregierung hat bereits in der Antwort auf eine Kleine Anfrage (BT-Drucksache 8/3347 S. 9) zugesagt, daß sie darüber hinaus prüfen wird, ob noch eine Vorschrift in das Gesetz aufgenommen werden kann, die dem Gericht die Möglichkeit gibt, bei abhängigen kleinen bis mittleren Rauschgifttätern in bestimmten Fällen nach Feststellung ihrer Schuld und nach Ablauf einer Bewährungszeit von einer Bestrafung abzusehen, wenn sich diese Täter einer therapeutischen Behandlung unterziehen (Therapie statt Strafe).

Zu 48. (Artikel 1 § 29 Abs. 1 und 2)

Da den Vorschlägen zur Änderung und teilweisen Streichung des § 29 Abs. 1 nicht gefolgt werden soll, entfallen auch in der Mehrzahl die Gründe, die für eine Erhöhung der Mindeststrafe von zwei auf drei Jahre sprechen. Dem Vorschlag soll deshalb nicht gefolgt werden.

Die Bundesregierung hält auch an der Mindeststrafe von drei Monaten bei minder schweren Fällen fest. Es gibt, wie die Rechtsprechung zeigt, auch hier Einzelfälle, bei denen das Unrecht und der Schuldgehalt verhältnismäßig klein sind. Deshalb soll dem Gericht die Möglichkeit offengehalten werden, den Täter einer Rehabilitation zuzuführen.

Zu 49. (Artikel 1 § 29 Abs. 1 Nr. 1)

Es wird auf die Ausführungen „Zu 42." zweiter Absatz Bezug genommen.

Zu 50. (Artikel 1 § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 3)

Es wird auf die Ausführungen „Zu 42." dritter und vierter Absatz Bezug genommen.

Zu 51. (Artikel 1 § 29 Abs. 2)

Es wird auf die Ausführungen „Zu 48." zweiter Absatz Bezug genommen.

Zu 52. (Artikel 1 § 29 Abs. 3 und nach § 29)

Den Vorschlägen, die Vorschrift durch eine weitergehende Regelung (§ 29 a), die auch das Absehen von Strafe einbezieht, zu ersetzen, wird nicht gefolgt. Es handelt sich im wesentlichen um die sog. Kronzeugenregelung, die schon bei der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des StGB, der StPO, des GVG, der BRAO und des StrVollzG abgelehnt wurde, vgl. Schriftlicher Bericht, BT-Drucksache 7/5401. Vor allem würde das Legalitätsprinzip, das grundlegend für unser gesamtes Strafprozeßrecht ist, erheblich beeinträchtigt. Gerade der „erfahrene" und gewandte Täter würde den Nutzen aus einer solchen Regelung ziehen. Der staatliche Strafanspruch könnte möglicherweise zum Handlungsobjekt zwischen Behörde und wegen schwerer Straftat Beschuldigter werden. Die Bundesregierung hält, der überwiegenden Praxis des Gesetzgebers folgend, nur eine Strafmilderung für sachgerecht; insoweit kann diese Maßnahme wirksam bei der Bekämpfung von Rauschgiftbanden eingesetzt werden. Handelt es sich bei der Bande um eine kriminelle Vereinigung — was bei Vorliegen eines bestimmten Maßes an Organisation der Fall ist — kann wegen der Gründung oder der Mitgliedschaft neben Strafmilderung auch von Strafe im Rahmen des § 129 Abs. 6 StGB abgesehen werden, nicht aber wegen der von der Vereinigung unternommenen Straftaten.

Zu 53. (Artikel 1 § 30 Abs. 1 Nr. 2)

Zustimmung

Zu 54. (Artikel 1 nach § 31 — Führungsaufsicht)

Die Bundesregierung hat von der Aufnahme einer Vorschrift über die Führungsaufsicht in den Entwurf abgesehen, weil die bisher vorliegenden Erfahrungsberichte über das 1974 eingeführte Institut eine abschließende positive Beurteilung noch nicht zulassen. Sie wird aber im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Frage erneut prüfen.

Zu 55. (Artikel 1 § 32 Abs. 2 Satz 2)

Zustimmung

Zu 56. (Artikel 1 Anlagen I, II und III)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu mit der Maßgabe, daß der jeweils letzte Satz in den Anlagen I, II und III durch folgenden Wortlaut zu ersetzen ist:

„Die Zubereitungen der in dieser Anlage aufgeführten Stoffen, wenn sie nicht

a) ohne am menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden, ausschließlich diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen, und ihr Gehalt an einem oder mehreren Betäubungsmitteln jeweils 0,001 vom Hundert nicht übersteigt, oder

b) besonders ausgenommen sind."

Begründung

Mit Rücksicht auf den Zweck der Ausnahmen und im Hinblick auf die im Handel befindlichen derartigen Zubereitungen ist eine Begrenzung der Konzentration auf 0,001 vom Hundert erforderlich und ausreichend.

Zu 56. (Artikel 1 § 2)

Zustimmung

Zu 57. (Artikel 1 Anlage I)

Die Bundesregierung wird diese Frage prüfen.

Zu 58. (Artikel 2 Nr. 1)

Entfällt im Hinblick auf die Ausführungen „Zu 42."

Zu 59. (Artikel 2 Nr. 2)

Zustimmung

Zu 60. (Nach Artikel 2 a — neu — Änderung der Abgabenordnung)

a) Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag im Grundsatz zu. Sie ist allerdings der Auffassung, daß die Übernahme des Vorbildes aus § 74 c Abs. 1 Nr. 3 GVG es erfordert, Betäubungsmittelsachen auch von dem Zuweisungsgebot des § 391 Abs. 3 AO auszunehmen und die Einschränkung aus systematischen Gründen in § 391 Abs. 4 AO zu regeln. Eine Konzentration der Betäubungsmittelsachen auf bestimmte Abteilungen des Amtsgerichts bleibt da, wo für sie ein Bedürfnis besteht, im Wege der Geschäftsverteilung möglich. Ebenso ist es möglich, Betäubungsmittelsachen durch Rechtsverordnung nach § 58 GVG einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen.

   Die Bundesregierung schlägt daher statt der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung vor, in § 391 Abs. 4 zweiter Halbsatz AO nach dem Wort „nicht" einen Beistrich und die Worte „wenn dieselbe Handlung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellt, und nicht" einzufügen.

b) Als Folge der Änderung zu a) sind im Artikel 3 vor den Worten „des § 13" die Worte „des § 12 Abs. 1 und" einzufügen.

TEIL B

Die Bundesregierung weist bei dieser Gelegenheit in redaktioneller Hinsicht noch auf folgendes hin:

1. Zu § 5 Abs. 2

   Vor dem Wort „Anordnungen" ist das Wort „Beschlüssen," einzufügen.

   Begründung

   Redaktionelles Versehen. Gleichheit des Wortlautes wie im § 9 Abs. 2.

2. Zu § 6 Abs. 2

   Nach dem Wort „Betäubungsmittelverkehrs" sind die Worte „oder der Herstellung ausgenommener Zubereitungen" einzufügen.

   Begründung

   Redaktionelles Versehen. Gleichheit des Wortlautes mit anderen Vorschriften.

3. Zu § 30 Abs. 1 Nr. 6

   Das Wort „oder" ist durch ein Komma zu ersetzen und vor dem Wort „zuwiderhandelt" die Worte „oder § 27 Abs. 2" einzufügen.

   Begründung

   Redaktionelles Versäumnis; denn Verstöße gegen Meldepflichten im Rahmen der nach § 27 Abs. 2 zu erlassenden Verordnung sollen bußgeldbewehrt werden.

4. Zu Artikel 4 Satz 1

   Hinter dem Wort „Kraft" sind folgende Worte einzufügen:

   „mit Ausnahme des Artikels 1 § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 3 und § 24 Abs. 2, die am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten".

   Begründung

   Die rechtzeitige Vorbereitung der entsprechenden Rechtsverordnungen muß gewährleistet werden.